



22.038

Bericht über die im Jahr 2021 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge

vom 18. Mai 2022

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht über die im Jahr 2021 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

Nach Artikel 48a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich Bericht über die von ihm, von einem Departement, einer Gruppe oder einem Bundesamt abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

18. Mai 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Übersicht

Nach Artikel 48a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich Bericht über die von ihm, von den Departementen, den Gruppen oder den Bundesämtern abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Der vorliegende Bericht betrifft die im Laufe des Jahres 2021 abgeschlossenen Verträge.

Jeder bilaterale oder multilaterale Vertrag, den die Schweiz im Berichtsjahr ohne Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet, ratifiziert oder genehmigt hat, dem sie beigetreten ist oder der im Berichtsjahr vorläufig anwendbar war, wird kurz dargestellt. Die der parlamentarischen Genehmigung unterliegenden Verträge sind von der Pflicht zur Berichterstattung nicht betroffen und sind daher im vorliegenden Bericht nicht enthalten.

Diejenigen Kategorien, die eine grosse Anzahl Abkommen aufweisen, werden in einer Tabelle zusammengefasst, welche die wesentlichen Angaben kurz und nach Rechtsgrundlage gegliedert auflistet: Vertragspartner, Inhalt des Abkommens, Abschlussdatum und Kosten. Die Darstellung für alle anderen Abkommen enthält eine Zusammenfassung des Inhalts sowie kurze Darlegungen der Gründe für den Abschluss, der durch die Umsetzung zu erwartenden Kosten, der gesetzlichen Grundlage der Genehmigung sowie der Modalitäten für Inkrafttreten und Kündigung. Die Änderungen bereits bestehender Verträge und die Kündigungen von Verträgen durch die Schweiz werden in einem gesonderten Teil in Tabellenform ausgewiesen.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2
Abkürzungsverzeichnis	18
1 Einleitung	22
2 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	26
2.1 Rahmenkredit Entwicklungszusammenarbeit Ost	26
2.2 Rahmenkredit Entwicklungszusammenarbeit	29
2.3 Rahmenkredit Humanitäre Hilfe	41
2.4 Rahmenkredit Friedensförderung und menschliche Sicherheit	52
2.5 Andere völkerrechtliche Verträge des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten	59
2.5.1 Abkommen zwischen der Schweiz und Nigeria über das Schiff «San Padre Pio», abgeschlossen am 20. Mai 2021	59
2.5.2 Abkommen zwischen der Schweiz und den Niederlanden über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, abgeschlossen am 15. November 2021	60
2.5.3 Abkommen zwischen der Schweiz und der IBRD über einen Mietzuschuss des Büros der WB in Genf für die Jahre 2021–2022, abgeschlossen am 15. März 2021	61
2.5.4 Abkommen zwischen der Schweiz und dem South Centre über einen Beitrag an die Mietkosten der Büros des South Centre in Genf, abgeschlossen am 30. September 2021	62
2.5.5 Abkommen zwischen der Schweiz und der GARDP Foundation über die Vorrechte und Immunitäten von GARDP in der Schweiz, abgeschlossen am 10. März 2021	63
2.5.6 Abkommen zwischen der Schweiz und UNHCHR bezüglich eines finanziellen Beitrags für den Treuhandfonds für die technische Unterstützung zur Förderung der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer an den Arbeiten des Menschenrechtsrats für den Zeitraum 2021–2023, abgeschlossen am 5. Februar 2021	64
2.5.7 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNHCHR bezüglich die Finanzierung des Mandats der Sonderberichterstatterin über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, abgeschlossen am 21. Juli 2021	65
2.5.8 Abkommen zwischen der Schweiz und der OIF betreffend einen Beitrag zum Projekt für die Rückgabe der Ergebnisse der Jugendkonsultation «La Francophonie de l'avenir», abgeschlossen am 12. Februar 2021	66

2.5.9	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNDESA über einen Beitrag für die dritte Phase des Projekts «Internet Governance Forum», abgeschlossen am 26. Januar 2021	67
2.5.10	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNDRR bezüglich einem Mietzuschuss für die Räumlichkeiten der Organisation in Genf für den Zeitraum 2021–2023, abgeschlossen am 21. Mai 2021	68
2.5.11	Abkommen zwischen der Schweiz und der UNECE für das Projekt «Forum der Bürgermeister: Capacity Building der UNECE-Mitgliedstaaten in der nachhaltigen Stadtentwicklung, Wohnen und Landmanagement», abgeschlossen am 27. Oktober 2021	69
2.5.12	Abkommen zwischen der Schweiz und der UNESCO bezüglich eines Beitrags an die Kernaktivitäten des IBE, abgeschlossen am 7. Januar 2021	70
2.5.13	Abkommen zwischen der Schweiz und der UNESCO bezüglich eines Beitrags an das Programm UNESCORE, abgeschlossen am 14. Dezember 2021	71
2.5.14	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNICEF über die Gewährung eines Mietzuschusses für die Büros der Organisation in Genf für den Zeitraum 2021–2023, abgeschlossen am 1. März 2021	72
2.5.15	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNIDIR, bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens des UNIDIR in den Jahren 2020 und 2021, abgeschlossen am 4. September 2020	73
2.5.16	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNIDIR bezüglich der Gewährung eines Beitrags an die Mietkosten der Büros von UNIDIR in Genf für den Zeitraum 2022–2023, abgeschlossen am 20. Oktober 2021	74
2.5.17	Abkommen zwischen der Schweiz und UNITAR bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens von UNITAR für die Jahre 2020–2021, abgeschlossen am 3. Dezember 2020	75
2.5.18	Abkommen zwischen der Schweiz und UNITAR bezüglich des 2021 Seminars für Sonder- und persönliche Vertreter und Gesandte des UNO-Generalsekretärs, abgeschlossen am 19. April 2021	76
2.5.19	Abkommen zwischen der Schweiz und UNRISD bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens von UNRISD im Jahr 2020, abgeschlossen am 2. März 2020	77
2.5.20	Abkommen zwischen der Schweiz und UNRISD bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des	

	allgemeinen Funktionierens von UNRISD im Jahr 2021, abgeschlossen am 1. März 2021	78
2.5.21	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNODC für die Finanzierung des Projekts mit dem Titel «The protection of children's rights in the context of counter-terrorism measures», abgeschlossen am 10. November 2021	79
2.5.22	Abkommen zwischen der Schweiz und der ITU über einen Beitrag zum «AI for Good Global Summit 2021» abgeschlossen am 19. November 2021	80
3	Eidgenössisches Departement des Innern	81
3.1	Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Robert Koch-Institut, Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland betreffend Corona-Apps (Austausch von Schlüsseln über einen auf schweizerischer Seite betriebenen Gateway Server zur grenzüberschreitenden Interoperabilität), abgeschlossen am 19. März 2021	81
3.2	Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Bosnien und Herzegowina über soziale Sicherheit, abgeschlossen am 1. Oktober 2018	82
3.3	Vereinbarung zwischen der Schweiz und der WHO über das WHO-BioHub-System, abgeschlossen am 25. Mai 2021	83
4	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	84
4.1	Abkommen zwischen der Schweiz und Bolivien über Aufhebung der Visumpflicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- oder Amtlichen Passes, abgeschlossen am 7. Dezember 2018	84
4.2	Abkommen zwischen der Schweiz und Gambia über die Zusammenarbeit im Bereich der Migration, abgeschlossen am 12. Januar 2021	85
4.3	Abkommen zwischen der Schweiz und Indonesien über den Austausch von jungen Berufsleuten, abgeschlossen am 30. November 2021	86
4.4	Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über polizeiliche Zusammenarbeit, abgeschlossen am 15. Dezember 2020	87
5	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	88
5.1	Militärische	88
5.1.1	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Dänemark betreffend die Unterstützung durch den Gaststaat während der Übung NIGHT HAWK 2021, abgeschlossen am 26. August 2021	89

5.1.2	Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die bilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärischen Ausbildung, abgeschlossen am 23. November 2018	90
5.1.3	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Entsendung eines Mechanikers zur Weiterbildung auf den Luftwaffenstützpunkt Rochefort (Frankreich), abgeschlossen am 8. März 2021	91
5.1.4	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Aufnahme eines Schweizer Austauschoffiziers im Generalstab der französischen Streitkräfte, abgeschlossen am 6. September 2021	92
5.1.5	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die Teilnahme der Schweizer Luftwaffe an einer militärischen Flugsicherheitsübung, abgeschlossen am 20. September 2021	93
5.1.6	Durchführungsvereinbarung zwischen der Schweizer Luftwaffe und der französischen Luftwaffe über die Teilnahme an der Übung VOLFA 2021, abgeschlossen am 23. November 2021	94
5.1.7	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien über den Besuch der Schweizer Pilotenschule auf dem Luftwaffenstützpunkt Lecce, abgeschlossen am 18. Juni 2021	95
5.1.8	Abkommen zwischen der Schweiz und Kenia über die bilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung für internationale Friedensoperationen, abgeschlossen am 13. Oktober 2021	96
5.1.9	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Polen betreffend Ausbildung von polnischen Panzersoldaten am Mechanisierten Ausbildungszentrum der Schweizer Armee in Thun im Jahr 2021, abgeschlossen am 1. Juni 2021	97
5.1.10	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Teilnahme an der militärischen Übung YORKNITE 2021, abgeschlossen am 15. November 2021	98
5.1.11	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Slowenien über die Benutzung des Super Puma-Simulators, abgeschlossen am 13. September 2021	99
5.2	Andere Verträge des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	100
5.2.1	Projektvereinbarung zwischen der Schweiz und Australien über die Zusammenarbeit bei der Struktur- und Materialuntersuchung von Titan-Rumpfstrukturen von Kampfflugzeugen, abgeschlossen am 17. Juni 2021	100

5.2.2	Anhang zum «Master Data Exchange Agreement» zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten betreffend künstliche Intelligenz und Cybertechnologien, abgeschlossen am 5. Januar 2021	101
5.2.3	Projektvereinbarung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten betreffend Materialien und Verarbeitungswerkzeuge für die nächste Generation von Hochfrequenz- und elektrooptischer/ Infrarot-Elektronik im Bereich der Dünnschicht-Kristallzüchtung für neuartige elektronische und optoelektronische Geräte, abgeschlossen am 14. Januar 2021	102
5.2.4	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Leistungserbringung für die Messung von Dosisleistungen zu Gunsten der Probenahme- und Messorganisation, abgeschlossen am 10. September 2021	103
5.2.5	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und der NATO Communications and Information Agency betreffend fachlichen Support für den Mode 5 der Freund-Feind-Erkennung, abgeschlossen am 18. Juni 2021	104
5.2.6	Supportvertrag zwischen der Schweiz und der NATO Support and Procurement Agency über das Schweizer STINGER-Lenkaffen-Kontrollschieszen 2020, abgeschlossen am 26. August 2021	105
5.2.7	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und der NATO Communication and Information Agency betreffend Teilnahme an der «Multinational Malware Information Sharing Platform», abgeschlossen am 11. Dezember 2021	106
5.2.8	Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem UNOPS betreffend die Zurverfügungstellung von Fachspezialisten für die UNOPS im Sudan, abgeschlossen am 24. Juni 2021	107
6	Eidgenössisches Finanzdepartement	108
6.1	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Chile betreffend die Auswirkungen einer Evolutivklausel, die im Abs. 6 des Protokolls zum Abkommen vom 2. April 2008 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen enthalten ist, abgeschlossen am 29. März 2021	108
6.2	Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten betreffend die Anwendungsmodalitäten von Art. 10 Abs. 3 des Abkommens vom 2. Oktober 1996 zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen in der Fassung des Protokolls vom 23. September 2009, abgeschlossen am 6. Mai 2021	109

6.3	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Einrichtung einer nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstelle in Thônex-Vallard, abgeschlossen am 27. November 2019	110
6.4	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Einrichtung einer nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstelle in Col France, abgeschlossen am 27. November 2019	111
6.5	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Einrichtung einer nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstelle in Boncourt/Delle – Autobahn, abgeschlossen am 27. November 2019	112
6.6	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Einrichtung einer nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstelle im Bahnhof Annemasse sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Genève-Cornavin – Eaux-Vives – Annemasse, abgeschlossen am 27. November 2019	113
6.7	Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die gegenseitige Anerkennung ihrer Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO), abgeschlossen am 1. Juni 2021	114
6.8	Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich bezüglich der Anwendung von Art. 24 Abs. 5 des Abkommens vom 8. Dezember 1977 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, abgeschlossen am 16. Juni 2021	115
7	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung	116
7.1	Rahmenkredit Entwicklungszusammenarbeit Ost	116
7.2	Rahmenkredit Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit	118
7.3	Andere internationale Verträge des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung	122
7.3.1	Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen, abgeschlossen am 10. Februar 2021	122
7.3.2	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag zur Durchführung des Welternährungstags 2021, abgeschlossen am 11. Oktober 2021	123
7.3.3	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag zur Unterstützung des Projekts «Verbesserung der Bodengesundheit und der Bereitstellung von Ökosystemleistungen durch Böden durch RECSOIL und Soil Doctors», abgeschlossen am 17. November 2021	124

7.3.4	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag zur Operationalisierung des Landwirtschaftsausschuss-Subkomitees für Viehzucht und Unterstützung seines mehrjährigen Arbeitsprogramms, abgeschlossen am 22. November 2021	125
7.3.5	Abkommen zur Gründung der internationalen Forschungsorganisation «Square Kilometre Array Observatory», abgeschlossen am 12. März 2019	126
7.3.6	Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Square Kilometre Array Observatory über den Beitritt der Schweiz zum Square Kilometre Array Observatory, abgeschlossen am 17. Dezember 2021	127
8	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	128
8.1	Befristete Durchführungsvereinbarung auf der Grundlage sowie im Rahmen des schweizerisch-deutschen Polizeivertrages von 1999 betreffend Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Strassenverkehrs, abgeschlossen am 21. Mai 2021	128
8.2	Abkommen zwischen der Schweiz, Österreich, Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein zur Frequenzkoordinierung im Frequenzband 174–230 MHz (Band III), abgeschlossen am 10. Juni 2021	129
8.3	Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über den Umbau der Zollplattform Basel-Saint-Louis an der Autobahn A35 in Frankreich, abgeschlossen am 31. März 2021	130
8.4	Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich bezüglich den Aufbau von GSM/UMTS/ LTE-Basisstationen auf dem Territorium des Nachbarlandes, abgeschlossen am 3. September 2021	131
8.5	Abkommen zwischen der Schweiz Bundesrat und Iran über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Strasse, abgeschlossen am 3. Juli 2018	132
8.6	Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über die gegenseitige Anerkennung und den Umtausch von Führerausweisen, abgeschlossen am 13. Mai 2021	133
8.7	Vereinbarung betreffend den Beitritt von Monaco zu TV5, abgeschlossen am 9. Dezember 2021	134
8.8	Durchführungsabkommen zum Übereinkommen von Paris zwischen der Schweiz und Dominica, abgeschlossen am 11. November 2021	135
8.9	Durchführungsabkommen zum Übereinkommen von Paris zwischen der Schweiz und Georgien, abgeschlossen am 18. Oktober 2021	136

8.10	Durchführungsabkommen zum Übereinkommen von Paris zwischen der Schweiz und Senegal, abgeschlossen am 6. Juli 2021	137
8.11	Durchführungsabkommen zum Übereinkommen von Paris zwischen der Schweiz und Vanuatu, abgeschlossen am 11. November 2021	138
8.12	Abkommen zwischen der Schweiz und Brasilien über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen am 8. Juli 2013	139
8.13	Abkommen zwischen der Schweiz und Israel über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen am 31. Oktober 2018	140
8.14	Abkommen zwischen der Schweiz und Moldova über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen am 4. April 2019	141
8.15	Abkommen zwischen der Schweiz und den Philippinen über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen am 20. November 2018	142
8.16	Multilaterale Vereinbarung M 332 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) betreffend radioaktive Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität (LSA-III) gemäss 2.2.7.2.3.1.4 ADR, abgeschlossen am 12. Juli 2021	143
8.17	Multilaterale Vereinbarung M 338 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) betreffend die Beförderung von Butadienen und Kohlenwasserstoff als stabilisierte Gemische der Klasse 2, abgeschlossen am 12. Juli 2021	144
9	Internationale Verträge betreffend die Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen- und des Dublin/Eurodac-Besitzstands	145
9.1	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU bezüglich Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2165 betreffend die Mindestqualitätsstandards und die technische Spezifikation für die Eingabe von Lichtbildern und daktyloskopischen Daten in das SIS im Bereich Grenzkontrollen und Rückkehr, abgeschlossen am 27. Januar 2021	147
9.2	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU bezüglich Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/31 betreffend die Mindestqualitätsstandards und die technische Spezifikation für die Eingabe von Lichtbildern, DNA-Profilen und daktyloskopischen Daten in das SIS im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, abgeschlossen am 27. Januar 2021	148
9.3	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU bezüglich Übernahme des Durchführungsbeschlusses K (2021) 92 endg. betreffend die technischen Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage von Daten im SIS im Bereich der	

	polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, abgeschlossen am 25. Februar 2021	149
9.4	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU bezüglich Übernahme des Durchführungsbeschlusses K (2021) 660 endg. betreffend die technischen Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage von Daten im SIS im Bereich Grenzkontrollen und Rückkehr, abgeschlossen am 25. Februar 2021	150
9.5	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU bezüglich Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 965 endg. zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2013/115/EU hinsichtlich der Einbeziehung von Europol in den Austausch von Zusatzinformationen, abgeschlossen am 17. März 2021	151
9.6	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 8947 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2020) 6314 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2020 und die Finanzierung von Soforthilfe aus dem Instrument für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 17. März 2021	152
9.7	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 1224 endg. zur Festlegung der Leistungsanforderungen für das Europäische Reiseinformations- und -Genehmigungssystem, abgeschlossen am 31. März 2021	153
9.8	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des delegierten Beschlusses K(2020) 8709 endg. zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Bezug auf Kennzeichnungen, abgeschlossen am 31. März 2021	154
9.9	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/331 über die Meldung von Missbrauch seitens gewerblicher Mittlerorganisationen, die Dienstleistungen für die Beantragung von Reise Genehmigungen gemäss der Verordnung (EU) 2018/1240 erbringen, abgeschlossen am 8. April 2021	155
9.10	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2021/555 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, abgeschlossen am 15. April 2021	156
9.11	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 1780 endg. zur	

- Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2013) 4914 endg. zur Aufstellung der Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Aussengrenzen berechtigen, abgeschlossen am 23. April 2021 157
- 9.12 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/627 zur Festlegung von Vorschriften für die Führung von und den Zugang zu Protokollen im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) gemäss der Verordnung (EU) 2018/1240, abgeschlossen am 2. Juni 2021 158
- 9.13 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/581 über die Lagebilder des Europäischen Grenzüberwachungssystems (Eurosur), abgeschlossen am 3. Juni 2021 159
- 9.14 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 3154 endg. zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2017/2226 in Bezug auf die der Kommission in Ausnahmesituationen in Bezug auf das Abstempeln von Reisedokumenten zu übermittelnden Informationen, abgeschlossen am 8. Juni 2021 160
- 9.15 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 1830 endg. über den Mechanismus, die Verfahren und die angemessenen Voraussetzungen für die Einhaltung der Datenqualität gemäss Art. 74 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2018/1240, abgeschlossen am 15. Juni 2021 161
- 9.16 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 3379 endg. über die Spezifikationen für technische Lösungen zur Anbindung der zentralen Zugangsstellen an das ETIAS-Zentralsystem und für eine technische Lösung zur Erleichterung der Datenerhebung durch die Mitgliedstaaten und Europol zur Generierung von Statistiken über den Zugang zu Daten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken gemäss Art. 73 Abs. 3 und Art. 92 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2018/1240, abgeschlossen am 15. Juni 2021 162
- 9.17 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 1840 endg. zur Festlegung der Anforderungen an das Format der personenbezogenen Daten, die in das gemäss Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1240 einzureichende Antragsformular einzufügen sind, sowie der Parameter und Überprüfungen, die durchzuführen sind, um die Vollständigkeit des Antrags und die Kohärenz dieser Daten zu gewährleisten, abgeschlossen am 15. Juni 2021 163

- 9.18 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 3703 endg. zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Betrieb der öffentlichen Website und der Anwendung für Mobilgeräte sowie detaillierter Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften für die öffentliche Website und die Anwendung für Mobilgeräte gemäss der Verordnung (EU) 2018/1240 über ein Europäisches Reiseinformati- und -genehmigungssystem, abgeschlossen am 29. Juni 2021 164
- 9.19 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 3726 endg. zur Änderung des Anhangs III des Durchführungsbeschlusses K(2018) 7767 endg. in Bezug auf die Liste der Verweise auf Normen und Standards, abgeschlossen am 29. Juni 2021 165
- 9.20 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zum Durchführungsbeschluss K(2021) 3741 endg. zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses K(2018) 7774 endg. in Bezug auf die Liste der Verweise auf Normen und Standards, Abgeschlossen am 7. Juli 2021 166
- 9.21 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 4123 endg. zur Festlegung von Massnahmen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1240 in Bezug auf die technische Spezifikation der ETIAS-Überwachungsliste und des Folgenbewertungsinstruments, abgeschlossen am 12. Juli 2021 167
- 9.22 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1028 zum Erlass von Massnahmen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1240 hinsichtlich des Zugangs zu sowie der Änderung, Löschung und vorzeitigen Löschung von Daten im ETIAS-Zentralsystem, abgeschlossen am 14. Juli 2021 168
- 9.23 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU bezüglich Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 5163 endg. zur Festlegung des Inhalts der Protokolle über die automatisierte Abfrage von Kraftfahrzeugen mittels eines Systems zur automatischen Nummernschilderkennung im SIS, abgeschlossen am 11. August 2021 169
- 9.24 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 4299 endg. zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2017/2226 in Bezug auf die Spezifikationen und Bedingungen für die öffentliche Website, abgeschlossen am 11. August 2021 170

-
- 9.25 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der delegierten Verordnung (EU)2021/916 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Bezug auf die im Antragsformular verwendete vorgegebene Liste der Berufsgruppen, abgeschlossen am 11. August 2021 171
- 9.26 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1217 zur Festlegung der Vorschriften und Bedingungen für Überprüfungsabfragen von Beförderungsunternehmen, Bestimmungen über Datenschutz und Sicherheit des Authentifizierungssystems der Beförderungsunternehmen sowie für Ausweichverfahren im Falle der technischen Unmöglichkeit, abgeschlossen am 24. August 2021 172
- 9.27 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1224 über die detaillierten Bestimmungen für die Voraussetzungen für den Betrieb des Web-Dienstes und die für den Web-Dienst geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften sowie über die Massnahmen für die Entwicklung und technische Umsetzung des Web-Dienstes gemäss der Verordnung (EU) 2017/2226 und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses K(2019) 1230 endg., abgeschlossen am 24. August 2021 173
- 9.28 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 5457 endg. zur Änderung von Anhang III des Durchführungsbeschlusses K(2014) 6146 endg. in Bezug auf die Liste der von Antragstellern für Kurzzeitvisa auf den Philippinen einzureichenden Belege, abgeschlossen am 26. August 2021 174
- 9.29 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 5156 endg. zur Änderung von Anhang III des Durchführungsbeschlusses K(2011) 7192 endg. hinsichtlich der Liste der bei Anträgen auf Kurzzeitvisa in der Türkei vorzulegenden Belege, abgeschlossen am 26. August 2021 175
- 9.30 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021)5619 endg. zur Festlegung eines Standardformulars zur Unterrichtung betroffener Personen über die Erstellung einer weissen Verknüpfung gemäss der Verordnung (EU) 2019/818, abgeschlossen am 2. September 2021 176
- 9.31 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 5620 endg.

- zur Festlegung eines Standardformulars zur Unterrichtung betroffener Personen über die Erstellung einer weissen Verknüpfung gemäss der Verordnung (EU) 2019/817, abgeschlossen am 2. September 2021 177
- 9.32 Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme der Durchführungsrechtsakten K(2021) 6174 und K(2021) 6176 endg. zur Festlegung der technischen Vorschriften für die Erstellung von Verknüpfungen zwischen Daten aus unterschiedlichen EU-Informationssystemen, abgeschlossen am 29. September 2021 178
- 9.33 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 5988 endg. zur Festlegung eines Standardformulars zur Unterrichtung betroffener Personen über die Erstellung einer roten Verknüpfung gemäss der Verordnung (EU) 2019/817, abgeschlossen am 16. September 2021 179
- 9.34 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 5989 endg. zur Festlegung eines Standardformulars zur Unterrichtung betroffener Personen über die Erstellung einer roten Verknüpfung gemäss der Verordnung (EU) 2019/818, abgeschlossen am 16. September 2021 180
- 9.35 Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsbeschlüsse K(2021) 6159 und K(2021) 6169 endg. zur Festlegung der Leistungsanforderungen und praktischen Vorkehrungen für die Überwachung der Leistung des gemeinsamen Diensts für den Abgleich biometrischer Daten, abgeschlossen am 21. September 2021 181
- 9.36 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 6062 endg. zur Festlegung hinsichtlich der Liste der von Antragstellern in Algerien bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt einzureichenden Belege und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses K(2016) 5927 endg., abgeschlossen am 23. September 2021 182
- 9.37 Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsbeschlüsse K(2021) 6484 und K(2021) 6486 endg. zur Festlegung des technischen Verfahrens für Abfragen der EU-Informationssysteme, Europol-Daten und Interpol-Datenbanken durch das Europäische Suchportal und des Formats der vom Europäischen Suchportal erteilten Antworten, abgeschlossen am 6. Oktober 2021 183
- 9.38 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 6301 endg.

- über die Erstellung der Liste der von Visumantragstellern im Vereinigten Königreich bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt einzureichenden Belege und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses K(2012) 4726 endg., abgeschlossen am 7. Oktober 2021 184
- 9.39 Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 6663 und K(2021) 6664 endg. zur Festlegung der Spezifikationen des Verfahrens zur Zusammenarbeit bei Sicherheitsvorfällen, die sich auf den Betrieb der Interoperabilitätskomponenten oder die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten auswirken oder auswirken können, gemäss Art. 43 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818, abgeschlossen am 15. Oktober 2021 185
- 9.40 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 6658 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2020) 4710 endg. über die Finanzierung von Massnahmen der Union im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (Grenzen und Visa) und die Annahme des Arbeitsprogramms für 2020, abgeschlossen am 26. Oktober 2021 186
- 9.41 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1781 über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 in Bezug auf Gambia, abgeschlossen am 4. November 2021 187
- 9.42 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 7820 endg. zur Festlegung des Musters eines Sicherheitsplans sowie eines Notfallplans zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Betriebs, abgeschlossen am 26. November 2021 188
- 9.43 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K (2021) 5052 endg. zur Festlegung der technischen Einzelheiten der Nutzerprofile im Rahmen des Europäischen Suchportals nach Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/817, abgeschlossen am 7. Dezember 2021 189
- 9.44 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K (2021) 5053 endg. zur Festlegung der technischen Einzelheiten der Nutzerprofile im Rahmen des Europäischen Suchportals nach Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/818, abgeschlossen am 7. Dezember 2021 190
- 9.45 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K (2021) 7900 endg. zur Festlegung detaillierter Bestimmungen für die Aufgabe der SIRENE-Büros und den Austausch von Zusatzinformationen zu

	Ausschreibungen im Schengener Informationssystem im Bereich Grenzkontrolle und Rückkehr, abgeschlossen am 16. Dezember 2021	191
9.46	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K (2021) 7901 endg. zur Festlegung detaillierter Bestimmungen für die Aufgabe der SIRENE-Büros und den Austausch von Zusatzinformationen zu Ausschreibungen im Schengener Informationssystem im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, abgeschlossen am 16. Dezember 2021	192
9.47	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der delegierten Verordnung (EU) 2021/2103 zur Festlegung detaillierter Bestimmungen über den Betrieb des Web-Portals gemäss Art. 49 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/818, abgeschlossen am 14. Dezember 2021	193
9.48	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der delegierten Verordnung (EU) 2021/2104 zur Festlegung detaillierter Bestimmungen über den Betrieb des Web-Portals gemäss Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/817, abgeschlossen am 14. Dezember 2021	194
9.49	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 8657 endg. zur Festlegung der Liste der von Antragstellern in Albanien und in Nepal bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt einzureichenden Belege, abgeschlossen am 17. Dezember 2021	195
1	Darstellung	196
1.1	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	196
1.2	Eidgenössisches Departement des Innern	232
1.3	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	233
1.4	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	235
1.5	Eidgenössisches Finanzdepartement	237
1.6	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung	241
1.7	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	252
2	Kündigung von Abkommen durch die Schweiz	256

Abkürzungsverzeichnis

AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20)
ASEAN	Verband Südostasiatischer Nationen (<i>Association of Southeast Asian Nations</i>)
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BBG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, SR 412.10)
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
CDNI	Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (SR 0.747.224.011)
DAA	Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Dublin-Assoziierungsabkommen, SR 0.142.392.68)
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
EBRD	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (<i>European Bank for Reconstruction and Development</i>)
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EG	Europäische Gemeinschaft
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EpG	Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, SR 818.101)
EU	Europäische Union
FAO	Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (<i>Food and Agriculture Organisation of the United Nations</i>)
FIFG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (SR 420.1)
FMG	Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (SR 784.10)
GSG	Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, SR 192.12)
IAEA	Internationale Atomenergie-Organisation (<i>International Atomic Energy Agency</i>)
IBRD	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (<i>International Bank for Reconstruction and Development</i>)
IDA	Internationale Entwicklungsorganisation (<i>International Development Association</i>)
IDB	Interamerikanische Entwicklungsbank
IFAD	Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (<i>International Fund for Agricultural development</i>)
IFC	Internationale Finanzgesellschaft (<i>International Finance Corporation</i>)
IFRC	Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (<i>International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies</i>)
IGAD	Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (<i>Intergovernmental Authority on Development</i>)
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILO	Internationale Arbeitsorganisation (<i>International Labour Organisation</i>)
IOM	Internationale Organisation für Migration
IOP	Interoperabilität zwischen den EU-Informationssystemen
ITC	Internationales Handelszentrum (<i>International Trade Center</i>)
ITU	Internationale Fernmeldeunion
IWF	Internationaler Währungsfonds
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LFG	Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, SR 748.0)

LwG	Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, SR 910.1)
MG	Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, SR 510.10)
NATO	Organisation des Nordatlantikpakts (<i>North Atlantic Treaty Organisation</i>)
NGO	Nichtregierungsorganisation (<i>Non-Governmental Organisation</i>)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (<i>Organisation for Economic Co-Operation and Development</i>)
OCHA	UNO-Büro für die Koordination humanitärer Angelegenheiten (<i>Office for the Coordination of Humanitarian Affairs</i>)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
RTVG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (SR 784.40)
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (SR 172.010)
SAA	Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (Schengen-Assoziierungsabkommen, SR 0.362.31)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
UNDESA	Abteilung für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten der UNO (<i>United Nations Department of Economic and Social Affairs</i>)
UNDPA	Vereinte Nationen, Hauptabteilung Politische Angelegenheiten (<i>United Nations Department of Political Affairs</i>)
UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (<i>United Nations Development Programme</i>)
UNECE	Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (<i>United Nations Economic Commission for Europe</i>)
UNEP	Umweltprogramm der Vereinten Nationen (<i>United Nations Environment Programme</i>)
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (<i>United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation</i>)
UNFPA	Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (<i>United Nations Population Fund</i>)
UNHCHR	UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte (<i>United Nations High Commissioner for Human Rights</i>)
UNHCR	UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (<i>United Nations High Commissioner for Refugees</i>)

UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (<i>United Nations Children's Fund</i>)
UNIDIR	Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (<i>United Nations Institute for Disarmament Research</i>)
UNIDO	Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (<i>United Nations Industrial Development Organisation</i>)
UNITAR	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (<i>United Nations Institute for Training and Research</i>)
UNO	Organisation der Vereinten Nationen (<i>United Nations Organisation</i>)
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (<i>United Nations Office on Drugs and Crime</i>)
UNOPS	Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (<i>United Nations Office for Project Services</i>)
UNRISD	Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung (<i>United Nations Research Institute for Social Development</i>)
UNRWA	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (<i>United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East</i>)
USG	Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, SR 814.01)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
WB	Weltbank
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WFP	Welternährungsprogramm (<i>World Food Programme</i>)
WHO	Weltgesundheitsorganisation (<i>World Health Organisation</i>)
WMO	Weltorganisation für Meteorologie (<i>World Meteorological Organisation</i>)
WTO	Welthandelsorganisation (<i>World Trade Organisation</i>)
ZentG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (SR 360).

Bericht

1 Einleitung

Nach Artikel 48a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹ (RVOG) muss der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich über die von ihm, von einem Departement, einer Gruppe oder einem Bundesamt abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge Bericht erstatten. Der vorliegende Bericht enthält diejenigen Verträge, die, ohne der parlamentarischen Genehmigung zu unterliegen, von der Schweiz im Laufe des Jahres 2021 ohne Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet, ratifiziert oder genehmigt wurden oder denen die Schweiz beigetreten ist. Ebenfalls aufgenommen wurden Abkommen, die vorläufig angewendet werden.

Die im Berichtsjahr vorgenommenen Kündigungen von Verträgen durch die Schweiz sowie die abgeschlossenen Änderungen bereits bestehender Verträge werden gesondert und in Tabellenform ausgewiesen. Solche Änderungen, die in der Form von Protokollen, Notenaustauschen, Briefwechseln oder Beschlüssen von Vertragsorganen, beispielsweise von gemischten Ausschüssen, vorgenommen werden können, fallen ebenfalls unter die Berichtspflicht nach Artikel 48a Absatz 2 RVOG, sofern sie vom Bundesrat, von einem Departement, einer Gruppe oder einem Amt in eigener Kompetenz abgeschlossen wurden.

Wichtige Bereiche, in denen zahlreiche Verträge abgeschlossen wurden (z. B. Entwicklungszusammenarbeit), sind nach Unterthemen gruppiert. In einer kurzen Einleitung wird zu jedem Unterthema der politische Zusammenhang erläutert, in dem die betreffenden Verträge stehen. Die Verträge im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit sind nach den jeweiligen Botschaften des Bundesrates an das Parlament, auf denen sie basieren, geordnet.

Ebenfalls im Bericht enthalten sind die vom Bundesrat als Verträge genehmigten Weiterentwicklungen des Schengen- und des Dublin/Eurodac-Besitzstands. Zur besseren Lesbarkeit sind diese Verträge in einem eigenen Kapitel zusammengefasst (Kap. 9).

Die parlamentarische Behandlung des Berichts vom 12. Mai 2021² über die im Jahr 2020 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge hatte bezüglich seines Inhalts nur zu wenigen Fragen Anlass gegeben.

¹ SR 172.010

² BBl 2021 1247

Die zahlenmäßige Entwicklung der Verträge, aufgeschlüsselt nach den Kapiteln des Berichts, präsentiert sich wie folgt:

Kapitel	2019	2020	2021
2	Verträge des EDA		
–	5	0	0
2.1	31	45 (3) ³	26
2.2	152 (9) ⁴	143 (1)	130 (11) ⁵
2.3	176 (4)	140 (1)	126 (1)
2.4	52	50 (2)	57(4)
–	4	0	0
2.5	Andere Verträge des EDA		
3	1	0	3
4	6 (1)	5 (3)	4
5	19 (2)	22	19
6	7	15 (1)	8
7	Verträge des WBF		
7.1	16 (4)	12 (3)	10 (4)
7.2	33 (4)	24 (4)	29 (5)
7.3	10	12	6
8	17 (3)	13 (2)	17
9	28	22	49
Total	585	518	506

³ In Klammern: Anzahl Abkommen aus dem Jahr 2019, die in den Zahlen für das Jahr 2020 integriert sind und nicht für den Bericht 2019 eingereicht wurden.

⁴ In Klammern: Anzahl Abkommen aus dem Jahr 2018, die in den Zahlen für das Jahr 2019 integriert sind und nicht für den Bericht 2018 eingereicht wurden.

⁵ In Klammern: Anzahl Abkommen aus dem Jahr 2020, die in den Zahlen für das Jahr 2021 integriert sind und nicht für den Bericht 2020 eingereicht wurden.

Vertragsänderungen

Kapitel		2019	2020	2021
10.1	EDA	154	202 (3)	217 (21)
10.2	EDI	3	1	1
10.3	EJPD	3	14	4
10.4	VBS	3	4	6
10.5	EFD	3	9 (1)	15
10.6	WBF	60	45 (3)	64 (7)
10.7	UVEK	27	23 (1)	14
Total		253	298	321

Aufgrund des Berichts hat das Parlament die Möglichkeit, jeden abgeschlossenen Vertrag, jede Änderung und jede Kündigung eines Vertrags darauf zu überprüfen, ob der Vertrag tatsächlich in die Zuständigkeit des Bundesrates fällt oder nicht. Falls das Parlament der Ansicht ist, der Abschluss liege nicht in der alleinigen Zuständigkeit des Bundesrates, sondern bedürfe der parlamentarischen Genehmigung, kann es den Bundesrat mit einer Motion beauftragen, ihm diesen nachträglich im ordentlichen Verfahren zu unterbreiten. Der Bundesrat hat hierauf die Möglichkeit, entweder den betreffenden Vertrag oder die Änderung mit einer separaten Botschaft der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten oder aber den Vertrag beziehungsweise die Änderung auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen, sofern die Laufzeit weiterhin andauert. Die nachträgliche parlamentarische Behandlung bewirkt indessen nicht, dass der Vertrag in dieser Zeit nicht mehr anwendbar wäre. Während des parlamentarischen Verfahrens bleibt der betreffende Vertrag in Kraft. Verweigert das Parlament die Genehmigung, so muss der Bundesrat den Vertrag auf den nächstmöglichen Termin kündigen.

Die Gliederung des Berichts richtet sich grundsätzlich nach den materiellen Zuständigkeiten der einzelnen Departemente und der zugehörigen Ämter und Dienste. Im Teil über die neu abgeschlossenen Verträge werden für die einzelnen Einträge zwei unterschiedliche Gliederungen verwendet:

- 1) für die Kategorien, die eine beträchtliche Anzahl Abkommen aufweisen: separate Tabellen, geordnet nach Rechtsgrundlage; in geraffter Form werden die Vertragspartei, der Inhalt, das Abschlussdatum und die Kosten des Abkommens genannt;
- 2) für die anderen Kategorien: gemäss der folgenden Gliederung:
 - A. Inhalt:**
Kurze Darstellung des Inhalts des betreffenden Vertrags.
 - B. Gründe:**
Darstellung der Gründe, die zum Abschluss des Vertrags geführt haben.

C. Folgekosten:

Angabe der Kosten, welche die Umsetzung des Vertrags mit sich bringt. Bei Verträgen aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit wird präzisiert, ob die verwendeten Gelder der öffentlichen Entwicklungshilfe zuzuordnen sind.

D. Rechtsgrundlage:

Hinweis auf die rechtliche Grundlage, auf die sich die Befugnis des Bundesrates, des Departements, der Gruppe oder des Amtes zum Abschluss des Vertrags stützt.

E. Inkrafttreten und Kündigungsmodalitäten:

Angabe des Inkrafttretensdatums (das nicht notwendigerweise identisch ist mit dem Abschlussdatum), allenfalls der Geltungsdauer und der Möglichkeiten zur Auflösung des Vertrags.

2 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

2.1 Rahmenkredit Entwicklungszusammenarbeit Ost⁶

Einleitung

Im Zentrum des Mandats der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz stehen die Linderung von Not und Armut in der Welt sowie die nachhaltige Entwicklung. Die Entwicklungszusammenarbeit Ost wird von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) umgesetzt und unterstützt Staaten Osteuropas in ihrem Prozess hin zu demokratischen, rechtsstaatlichen und marktwirtschaftlichen Systemen. Zu den Schwerpunktländern der DEZA gehören Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Serbien, Ukraine, Moldova sowie die Regionen Zentralasien (Kirgisistan, Tadschikistan, Usbekistan) und Südkaukasus (Armenien, Aserbaidschan, Georgien). Die Zusammenarbeit trägt dem Umstand Rechnung, dass in den vormals kommunistischen Ländern Osteuropas trotz Fortschritten weiterhin Nachholbedarf besteht an Reformen und neue Herausforderungen wie wachsende Ungleichheiten oder Auswirkungen des Klimawandels verstärkt auftreten. Zudem leiden viele Länder unter den Folgen vergangener bewaffneter Konflikte oder sind aktuell von Konflikten betroffen.

Die Prioritäten der Entwicklungszusammenarbeit Ost sind wie in der Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021–24 festgehalten: 1) wirtschaftliche Entwicklung durch die Stärkung des Finanzsektors, Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Grundversorgung und der Energieversorgung der Städte (DEZA und SECO); 2) gute Regierungsführung, einschliesslich der Stärkung nationaler und lokaler Institutionen sowie der grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen, der sozialen Inklusion und der Korruptionsbekämpfung; 3) Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Folgen, Umweltschutz und Reduktion von Katastrophen. Die Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie Gouvernanz werden systematisch in allen Programmen berücksichtigt. Zudem werden die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor gefördert und soweit wie möglich Migrationsherausforderungen berücksichtigt.

⁶ BBl 2020 2597

**Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016⁷
über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas abgeschlossene
Abkommen**

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Albanien	Verbesserung der demokratischen Regierungsführung auf lokaler Ebene	21.05.2021	6,9 Millionen Franken
2.	Albanien	Gesundheitsförderung an den Schulen, Phase 1	18.10.2021	4,6 Millionen Franken
3.	Kirgisistan	Reform der medizinischen Ausbildung	23.09.2021	2,4 Millionen Franken
4.	Kosovo	Verbesserung der Jugendbeschäftigung	28.02.2021	4,97 Millionen Franken
5.	Kosovo	Aufbau der nötigen gesetzlichen und Verwaltungsstrukturen zur Förderung der Kooperation im Wassersektor und zu dessen Reformierung mit dem Ziel einer qualitativ hohen Dienstleistung für alle Teile der Bevölkerung	11.05.2021	450 000 Franken
6.	Kosovo	Programm zur ganzheitlichen Bewirtschaftung der Wasserressourcen, Phase 1	03.09.2021	8,7 Millionen Franken
7.	Nordmazedonien	Unterstützung der Regierung bei der Erhaltung der Biodiversität und des natürlichen Ökosystemes	23.03.2021	–
8.	Nordmazedonien	Projekt für eine nachhaltige, inklusive und ausgewogene regionale Entwicklung, Phase 2	30.09.2021	4 Millionen Franken
9.	Serbien	Programm zur Unterstützung der kommunalen Wirtschaftsentwicklung in Ostserbien, Phase 3	15.11.2021	5,2 Millionen Franken
10.	IBRD	Gebetreuhandfonds für Gesundheit, Ernährung und Bevölkerung in der Ukraine	10.07.2021	2 Millionen Franken
11.	FAO	Nachhaltige Bewirtschaftung genetischer Ressourcen im Rebbau in Abchasien, Georgien	30.11.2021	749 281 US-Dollar
12.	Fonds für den Westbalkan	Förderung der regionalen Zusammenarbeit	01.07.2021	950 000 Franken

⁷ SR 974.1

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
13.	Internationale Kommission für vermisste Personen	Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Transitions- und Versöhnungsjustiz: Umgang mit vermissten Personen aus der kommunistischen Ära	01.03.2021	24 385 Euro
14.	WHO	Nachhaltige Reform des Gesundheitssektors in der Ukraine	30.05.2021	1 Million US-Dollar
15.	UN Frauen	Stärkung der wirtschaftlichen Kapazitäten der Frauen im Südkaukasus, Phase 2	09.08.2021	4 Millionen US-Dollar
16.	OSZE	Beitrag an die OSZE-Akademie in Bischkek	23.12.2021	682 000 Euro
17.	UNDP	Beitrag an die Umsetzung des Projektes zur Verbesserung der Kapazitäten für Transparenz und Effektivität in Politikführung und Finanzmanagement in Bosnien und Herzegowina	29.03.2021	6,6 Millionen US-Dollar
18.	UNDP	Beitrag an den Wahlprozess in Usbekistan 2019–2021	22.04.2021	135 000 US-Dollar
19.	UNDP	Stärkung der Resilienz für eine wirksame Umsetzung der Entwicklungsziele in der Ukraine	28.05.2021	150 552 US-Dollar
20.	UNDP	Beitrag an die Medienentwicklung in Usbekistan	02.07.2021	47 790 US-Dollar
21.	UNDP	Beitrag zum Fonds zur Beschleunigung der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in Albanien, Phase 2	29.07.2021	8 Millionen Franken
22.	UNDP	Projekt zur Förderung des Zugangs zum Justizsystem, Phase 3	06.08.2021	4,33 Millionen US-Dollar
23.	UNICEF	Strategische Kommunikation und Nachfragegeneration zur Erhöhung der Akzeptanz des Covid-19-Impfstoffs in der Ukraine	17.03.2021	100 000 Franken
24.	UNICEF	Förderung von Verhaltensänderungen in Bezug auf gesunde Ernährung und Essgewohnheiten von Kindern, Eltern und Erzieherinnen und Erziehern	25.06.2021	150 000 Franken
25.	UNICEF	Beitrag an das Projekt «Ausarbeitung lokaler Gouvernanz-Initiativen mit Fokus auf Kindern und Jugendlichen» in Usbekistan	30.11.2021	392 493 US-Dollar
26.	UNO-Freiwillige	Finanzierung eines zwölfmonatigen Spezialeinsatzes	30.03.2021	58 038 US-Dollar

2.2 **Rahmenkredit Entwicklungszusammenarbeit⁸**

Einleitung

Die Schweiz trägt durch ihre internationale Zusammenarbeit zur Armutsbekämpfung und zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Entwicklungszusammenarbeit der DEZA konzentriert ihre Anstrengungen auf die ärmsten Weltregionen in Asien, in Subsahara-Afrika, in Nordafrika und im Mittleren Osten sowie in Osteuropa. Sie unterstützt die Anstrengungen der armen und fragilen Länder und ihrer Bevölkerung, Armuts- und Entwicklungsprobleme zu bewältigen. Die Schweiz setzt dafür ihre ausserpolitischen Instrumente komplementär ein («Whole of Government Approach»). Die Entwicklungsprogramme der DEZA konzentrieren sich dabei auf die folgenden vier Themen: A) Nachhaltiges Wirtschaftswachstum, B) Bekämpfung des Klimawandels und dessen Auswirkungen, C) Sicherstellen einer hochwertigen Grundversorgung, namentlich Bildung und Gesundheit sowie Verminderung der Ursachen von Flucht und irregulärer Migration, D) Sicherstellung von Frieden, Rechtsstaatlichkeit und Geschlechtergleichstellung. Thematisch ausgerichtete Globalprogramme sollen gezielt zur Reduktion von globalen Risiken beitragen. Die Schweiz beteiligt sich zudem finanziell an multilateralen Entwicklungsorganisationen, und pflegt den politischen Dialog mit diesen Organisationen; der Fokus liegt auf den Schwerpunktthemen Fragilität, Gender, Förderung des Privatsektors und Korruptionsbekämpfung sowie Ergebnisorientierung und Reform des operativen Entwicklungssystems der UNO.

Gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976⁹ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Deutschland	Beitrag an die Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit zugunsten der Aktivitäten des Globalen Netzwerks für Gesundheitsfinanzierung und sozialen Schutz	07.10.2021	3,71 Millionen Euro
2.	Bangladesch	Technische Unterstützung bei der Umsetzung des integrierten Wasserressourcenmanagements im Einklang mit den Wassergesetzen	03.02.2020	600 000 Franken
3.	Bangladesch	Beitrag an die Organisation «Hygiene, sanitäre Einrichtungen und Wasserversorgung» zur Wasser- und Sanitärversorgung von Zwangsvertriebenen aus Myanmar und gefährdeten lokalen Gemeinschaften im Bezirk Cox's Bazar	11.02.2020	2,5 Millionen Franken
4.	Bolivien	Unterstützung des Zentrums für forstliches Saatgut der Universidad Mayor de San Simón bei der Erstellung eines Businessplans	20.10.2021	72 500 Franken
5.	Kambodscha	Beitrag an die Publikation des Tuol Sleng Völkermordmuseums über das Werk von Vann Nath	21.12.2020	12 000 US-Dollar
6.	Haiti	Nationale Koordination für Ernährungssicherheit der UNO, finanzieller Beitrag an das Ernährungssystem	18.08.2021	60 000 US-Dollar
7.	Indonesien	Lieferung von Hilfsgütern zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie an das Gesundheitsministerium	25.07.2021	902 798 Franken
8.	Irak	Beitrag an die erste internationale Wasserkonferenz in Bagdad	12.03.2021	58 400 US-Dollar
9.	Jordanien	Stärkung des sozialen Unternehmertums im Bereich Migration und Entwicklung im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika	24.05.2021	2,25 Millionen Franken

⁹ SR 974.0

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
10.	Jordanien	Stärkung von Sozialunternehmen, Schiff für Migration und Entwicklung im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika	24.07.2021	2,2 Millionen Franken
11.	Laos	Verbesserung der Ernährung von Bauernfamilien in den Bergen, Phase 2	26.01.2021	6 799 860 Franken
12.	Laos	Verbreitung des Dekrets über ethnische Angelegenheiten	01.04.2021	48 482 Franken
13.	Mali	Unterstützung der digitalen Plattform «Espace d'orientation jeunesse numérique», phase 1	06.08.2020	85 000 Franken
14.	Mali	Unterstützung urbaner Gemeinden, 2. Phase	12.11.2020	15,6 Millionen Franken
15.	Mongolei	Beitrag zur Einschätzung der Risiken toxischer Substanzen im Trinkwasser	06.12.2019	65 000 Franken
16.	Mongolei	Beitrag an Studien über die Reduktion von Treibhausgasen	01.09.2020	87 901 Franken
17.	Mongolei	Beitrag an den Online-Wettbewerb für junge Künstlerinnen und Künstler 2021 (World Music)	21.05.2021	22 107 Franken
18.	Mongolei	Beitrag an das internationale Online-Kinderfestival «Mungun kha-raatsai»	28.05.2021	8 295 Franken
19.	Mongolei	Beitrag an das Entwicklungszentrum für Studierende	21.06.2021	99 879 Franken
20.	Mongolei	Beitrag zur Stärkung von Vertretungsgremien	30.07.2021	2 Millionen Franken
21.	Mongolei	Beitrag zur Stärkung der institutionellen Kapazitäten von lokalen Behörden	06.08.2021	1 Million Franken
22.	Mongolei	Beitrag zur Konsolidierung der parlamentarischen Demokratie im mongolischen Parlament	06.08.2021	1 Million Franken
23.	Mongolei	Beitrag an das Musical-Projekt «The sun seal with eyes»	01.10.2021	12 528 Franken
24.	Mosambik	Unterstützung des Gesundheitssektors	07.12.2021	1,2 Millionen US-Dollar
25.	Nepal	Beitrag an das Projekt zur Verbesserung der Qualifikationen für nachhaltige und einträgliche Beschäftigungsmöglichkeiten	10.09.2021	14,7 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
26.	Niger	Beitrag im Rahmen des Programms für Kleinbewässerung	03.05.2021	3 Millionen Franken
27.	Niger	Beitrag im Rahmen des Programms zur Unterstützung der demokratischen Staatsführung	29.06.2021	750 Franken
28.	Tansania	Technische Unterstützung des Büros für die Prävention und Bekämpfung von Korruption durch das Basel Institute on Governance	16.03.2021	–
29.	Thailand	Spende von medizinischen Gütern zur Unterstützung des Gesundheitsministeriums bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie	28.07.2021	9,04 Millionen Franken
30.	Deutschland, Liechtenstein und Österreich	Projekt «Geberkomitee für duale Berufsbildung und Ausbildung», Phase 3, 2021–2024	17.11.2021	774 500 Franken
31.	Internationale Energieagentur	Beitrag an das Projekt «Energieeffizienz in Schwellenländern», Phase 3	15.12.2021	500 000 Franken
32.	IAEA	Finanzieller Beitrag an die ZODIAC-Initiative (Stärkung der Aufdeckungs-, Diagnose- und Überwachungskapazitäten der Mitgliedstaaten)	07.12.2021	100 000 Euro
33.	Afrikanische Entwicklungsbank	Treuhandfonds zur Finanzierung von Katastrophenrisiken in Afrika	15.02.2021	-
34.	Büro für Entwicklungskoordination der UNO	Sondertreuhandfonds für ein reformiertes System der residierenden Koordinatoren	15.12.2021	9,4 Millionen Franken
35.	Büro des Globalen Pakts der UNO	Allgemeiner Beitrag für die Jahre 2021–2023	02.11.2021	1,35 Millionen Franken
36.	WB	Rahmenprogramm für wirtschaftliche Resilienz und Inklusion in Tunesien	30.06.2021	7,9 Millionen Franken
37.	WB	Beitrag an das Programm zur Verbesserung des systematischen Eintrags von Grundeigentum in Laos	07.07.2021	7,5 Millionen US-Dollar
38.	IBRD/IDA	Beitrag an den Gebertreuhandfonds der Globalen Evaluationsinitiative	22.07.2021	1,25 Million Franken
39.	IBRD/IDA	Unterstützung des Fonds für Staatsaufbau und Friedensförderung	09.12.2021	4,4 Millionen US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
40.	Internationales Zentrum für Insektenphysiologie und Ökologie	Kernbeitrag	03.08.2021	6,08 Millionen Franken
41.	Zentrum für internationale Waldforschung	Eröffnungsphase eines Projekts für verantwortungsvolle Praktiken bei Investitionen in Grund und Boden	03.02.2021	210 500 US-Dollar
42.	Zentrum für internationale Waldforschung	Initiative von Citizen Science zur Unterstützung der agroökologischen Veränderungen	26.10.2021	150 000 Franken
43.	Zentrum für internationale Waldforschung	Hauptphase des Projekts «Transformative Landinvestition»	20.12.2021	8,9 Millionen US-Dollar
44.	Mekong-Fluss-Kommission	Kernbeitrag an die Betriebs- und Programmkosten der Kommission in Laos	30.07.2021	5,3 Millionen US-Dollar
45.	Kommission der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft	Beitrag an das Projekt zur Bekämpfung und Ausrottung der Pest der kleinen Wiederkäuer und der Bilharziose an der Elfenbeinküste, in Gambia, Ghana, Guinea Bissau und im Senegal im Rahmen der Agrarpolitik 2025 der Gemeinschaft	02.08.2021	2 Millionen Franken
46.	FAO	Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigen und widerstandsfähigen ökologischen Landwirtschaft im Kontext des Klimawandels, Tunesien	15.12.2021	4,2 Millionen US-Dollar
47.	Kapitalentwicklungsfonds der UNO	Umsetzung des Programms zur Finanzierung resilienter lokaler Entwicklung für Gemeinden und Bezirksregierungen in Mosambik	16.03.2021	4,7 Millionen US-Dollar
48.	Kapitalentwicklungsfonds der UNO	Beitrag an den Treuhandfonds zur Finanzierung der letzten Meile	02.09.2021	6 Millionen US-Dollar
49.	Kapitalentwicklungsfonds der UNO	Initiative zur Finanzierung von dauerhaften Lösungen für gewaltsam vertriebene Menschen	01.11.2021	3,9 Millionen US-Dollar
50.	Kapitalentwicklungsfonds der UNO	Allgemeiner Beitrag für das Jahr 2021	02.11.2021	3 Millionen Franken
51.	Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria	Beitrag an das Projekt «Globaler Fonds für den COVID-19-Reaktionsmechanismus, 2021»	22.11.2021	50 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
52.	Nordischer Entwicklungsfonds	Beteiligung am Partnerschafts-Treuhandfonds für Energie und Umwelt	02.12.2021	8,57 Millionen Euro
53.	UNFPA	Schutz und Dienstleistungen für gefährdete Siedlungen, Migrantinnen und Migranten und Jugendliche in einem gemeinsamen Programm in Savannakhet und Champassak in Laos	23.12.2020	998 970 US-Dollar
54.	UNFPA	Schutz und Dienstleistungen für gefährdete Siedlungen, Migrantinnen und Migranten und Jugendliche in einem gemeinsamen Programm in Savannakhet und Champassak in Laos	19.10.2021	998 970 US-Dollar
55.	UNFPA	Schutz der Gesundheit von Jugendlichen in Tansania und Ruanda	08.03.2021	6,1 Millionen Franken
56.	UNFPA	Beitrag an die Volks- und Wohnungszählung 2021 in Nepal	30.06.2021	1,05 Millionen US-Dollar
57.	UNFPA	Allgemeiner Beitrag für das Jahr 2021	06.07.2021	16 Millionen Franken
58.	GAVI, Impfallianz	Beitrag an das Projekt «Die GAVI COVAX-Vorabmarktverpflichtung»	15.12.2020	20 Millionen Franken
59.	UNHCR	Schweizer Beitrag 2022–2024 an das Büro in Honduras	09.12.2021	1,98 Millionen Franken
60.	IGAD	Beitrag zur Verbesserung der Bodenordnung, Phase 01.01.2021–31.08.2023	28.02.2021	3,3 Millionen US-Dollar
61.	IGAD	Verbesserung der Bodengouvernanz	28.02.2020	3,25 Millionen US-Dollar
62.	Internationales Forschungsinstitut für Viehzucht	Lebensmittelbasierte Ernährungslösungen für Hirtengemeinschaften, eine Fallstudie aus Äthiopien	17.03.2021	100 000 Franken
63.	Internationales Reisforschungsinstitut	Beitrag an das Projekt «Nachhaltige Optimierung der Reisanbausysteme in Asien», Phase 3	05.05.2021	1,48 Millionen US-Dollar
64.	OECD	Evaluation der institutionellen Grundlagen des demokratischen Rechtsstaats, der verantwortungsbewussten Bürgerschaft und der Rechenschaftspflicht in Tunesien	10.09.2021	120 000 Euro
65.	OECD	Projekt «Überprüfung der Investitionspolitik Ruandas»	29.11.2021	150 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
66.	OECD	Beitrag an das Arbeitsprogramm und Budget des Entwicklungshilfeausschusses 2021–2022	10.12.2021	550 000 Franken
67.	OECD	Aktionsplan 2022–2024 zur Stärkung der Nationalen Kontaktpunkte für verantwortungsvolle Unternehmensführung	21.12.2021	100 000 Franken
68.	IOM	Eröffnungsphase zur Erleichterung einer sicheren Migration von qualifizierten Arbeitskräften zwischen der Russischen Föderation und Zentralasien	13.01.2021	152 510 US-Dollar
69.	IOM	Katalytische Massnahmen im Rahmen des gemeinsamen Programms der Afrikanischen Union, der ILO, der IOM und der Wirtschaftskommission der UNO für Afrika zur Steuerung der Arbeitsmigration zugunsten der Entwicklung und Integration in Afrika	30.07.2021	4,71 Millionen US-Dollar
70.	IOM	Beitrag an das Projekt zur Armutsbekämpfung durch sichere Migration, den Aufbau beruflicher Kompetenzen und die Verbesserung der Stellenvermittlung in der Mekong-Region	31.08.2021	7,5 Millionen US-Dollar
71.	IOM	Weiterentwicklung des Internationalen Systems der Integrität bei der Personalbeschaffung	25.11.2021	1,44 Millionen US-Dollar
72.	IOM	Unterstützung beim Aufbau einer gemeinsamen Lieferkette für Unterkünfte und andere Hilfsgüter für Binnenvertriebene im Norden Mosambiks	02.12.2021	200 000 Franken
73.	WMO	Förderung der regionalen Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaschwankungen und -änderungen in gefährdeten Sektoren der Anden	26.08.2021	200 000 Franken
74.	WMO	Beitrag an das Projekt «Globale Unterstützungseinrichtung zur Erfassung des Wasserkreislaufs»	15.09.2021	2,4 Millionen Franken
75.	WHO	Beitrag an das Projekt «Strategischer Bereitschafts- und Reaktionsplan zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie»	19.11.2021	10,5 Millionen US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
76.	WHO	Beitrag an das Projekt «Stärkung des Systems der Gesundheitskontrolle und Versorgung von Covid-19-Patienten»	03.12.2021	210 000 US-Dollar
77.	WHO	Beitrag an das Projekt «Betrieb des Koordinationsbüros des Globalen Netzwerks für Gesundheitsfinanzierung und sozialen Schutz»	09.12.2021	1,64 Millionen US-Dollar
78.	WHO	Beitrag an ein Projekt zur Verbesserung des Zugangs zu Arzneimitteln und Technologien für nichtübertragbare Krankheiten: Diabetes als Indikator	14.12.2021	105 260 US-Dollar
79.	Panamerikanische Gesundheitsorganisation	Beitrag zum Projekt zur Stärkung der Kapazitäten für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Hygiene in Gesundheitseinrichtungen in der Region Ancash zur Bewältigung der gesundheitlichen Notlage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	08.03.2021	40 178 US-Dollar
80.	ILO	Beitrag zum Projekt zur Förderung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch gute Regierungsführung sowie Schutz und Ermächtigung von Arbeitsmigrantinnen und -migranten, 18.01.21–31.08.24	18.01.2021	1 Million US-Dollar
81.	ILO	Stärkung der sozialen Absicherung im Krankheitsfall über die «Providing for Health»-Initiative	24.06.2021	500 000 US-Dollar
82.	ILO	Arbeitsmigration und wirtschaftliche Entwicklung in Westafrika	09.10.2021	1,78 Million US-Dollar
83.	ILO	Projekt «Pilotinitiative für eine integrierte lokale Entwicklung», Tunesien	23.11.2021	4,9 Millionen Franken
84.	ILO	Gemeinsames Programm zur Steuerung der Arbeitsmigration im Interesse von Entwicklung und Integration in Afrika	30.11.2021	2,4 Millionen US-Dollar
85.	UNO	Beitrag an den Treuhandfonds «Unabhängiger Ermittlungsmechanismus für Myanmar»	17.12.2021	842 105 US-Dollar
86.	UNODC	Effektive Verwaltung von beschlagnahmten und eingezogenen Vermögenswerten in Mosambik	23.11.2021	1 Million US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
87.	UN Frauen	Einrichtung eines Systems zur Erfassung und Erstellung von Gender-Statistiken, Tunesien	21.04.2021	60 000 US-Dollar
88.	UN Frauen	Allgemeiner Beitrag für das Jahr 2021	06.07.2021	16 Millionen Franken
89.	UN Frauen	Gewalt gegen Frauen jetzt beenden!	17.11.2021	25 038 US-Dollar
90.	UN Frauen	Beitrag an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen	17.12.2021	2 Millionen Franken
91.	UN-Habitat	Verbesserung der Integrationschancen von besonders schutzbedürftigen Arbeitsmigratinnen und -migranten und lokalen Gemeinschaften in Greater Abidjan, Côte d'Ivoire	27.07.2021	1,85 Millionen US-Dollar
92.	UN-Habitat	«Partnerschaft globales Netzwerk für Landrechte», Phase 3	14.10.2021	1,65 Millionen Franken
93.	UN-Habitat	Beitrag zur Umsetzung der neuen Städteagenda und zum Wiederaufbau nach der Pandemie in Mittelamerika und der Dominikanischen Republik anhand des strategischen Plans 2021–2023 im Rahmen des Aktionsjahrzehnts	24.11.2021	3,4 Millionen US-Dollar
94.	WFP	Unterstützung der technischen Hilfe für den Nationalen Hilfsfonds	04.02.2021	210 526 US-Dollar
95.	WFP	Beitrag an die Lebensmittelversorgung rückkehrender Migrantinnen und Migranten in Quarantänezentren in Laos	12.07.2021	789 474 US-Dollar
96.	WFP	Beitrag an die Initiative zur Förderung der Resilienz in ländlichen Gebieten	02.08.2021	8 Millionen US-Dollar
97.	WFP	Programm für Ernährungssicherheit und Aufbau der Resilienz in städtischen Gebieten	03.11.2020	7 Millionen US-Dollar
98.	WFP, Afrikanische Agentur für Risikokapazitäten	Beitrag an Afrikanische Risikokapazitätsprogramme in Sambia und Simbabwe	02.12.2021	2,17 Millionen US-Dollar
99.	UNDP	Verstärkung der Kapazitäten der Staatsanwaltschaft im Kampf gegen die Straflosigkeit, Honduras	04.05.2021	1,25 Millionen US-Dollar
100.	UNDP	Unterstützung des Plans zur Projektlanierung für eine strategische Planung in Somalia, Phase: 01.06.2021–30.07.2022	20.05.2021	50 000 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
101.	UNDP	Unterstützung des UNFPA-Länderprogramms Somalia, Phase: 01.06.2021–31.12.2024	17.06.2021	8,4 Millionen US-Dollar
102.	UNDP	Erleichterung digitaler Lebensgrundlagen für Vertriebene und Aufnahmegemeinschaften	07.07.2021	400 000 US-Dollar
103.	UNDP	Beitrag an die Förderung der Jugendbeschäftigung und von Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Selbstbestimmung durch die Stärkung des palästinensischen Innovations-Ökosystems	30.07.2021	1,9 Millionen Franken
104.	UNDP	Beitrag an das Katalysatoren-Programm III der UNO (Einheiten für Risikomanagement/RMU und Rechenschaftslegung gegenüber den Betroffenen/AAP) in Somalia, Phase 01.07.2021–31.12.2024	11.08.2021	1,3 Millionen US-Dollar
105.	UNDP	Finanzgipfel Genf 2021 zur Finanzierung der Ziele für nachhaltige Entwicklung	23.09.2021	50 000 US-Dollar
106.	UNDP	Stärkung der Organisationen der Zivilgesellschaft für die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte und des Sozialen Auditoriums in La Moskitia, Honduras	12.10.2020	400 000 US-Dollar
107.	UNDP	Wirtschaftlicher Aufschwung und Armutsreduktion, um den Folgen von COVID-19 in den Bezirken Uvira, Walungu, Idjwi, Kalehe und Kabare im Kongo entgegenzuwirken	28.10.2021	2 Millionen US-Dollar
108.	UNDP	Beitrag an das gemeinsame UNO-Programm Saameynta: Erweiterung der Lösungen für Vertreibungen in Somalia, Phase 01.11.2021–31.12.2024	02.11.2021	9,5 Millionen US-Dollar
109.	UNDP	Beitrag an das Projekt zur Versöhnung und Stärkung des Föderalismus, Phase 01.07.2021–31.12.2021	02.11.2021	625 630 US-Dollar
110.	UNDP	Lokale Gouvernanz und dezentralisierte Dienste 2021, Phase 01.11.2021–31.12.2022	11.11.2021	6,3 Millionen US-Dollar
111.	UNDP	Projekt «Respekt», Tunesien, Phase 2	15.11.2021	3 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
112.	UNDP	Beitrag zugunsten des Joint Support Teams der Globalen Partnerschaft für Wirksamkeit in der Entwicklungszusammenarbeit	17.11.2021	303 000 US-Dollar
113.	UNDP	Unterstützung an das Programm «Kapitel 12 - Kommissionen», Startup-Phase	25.11.2021	200 000 US-Dollar
114.	UNDP	Unterstützung des Friedenskonsolidierungsfonds	29.11.2021	18,1 Millionen US-Dollar
115.	UNDP	Initiativen zur Dezentralisierung in den Provinzen Niassa und Nam-pula, Mosambik	29.11.2021	2,32 Millionen US-Dollar
116.	UNDP	Allgemeiner Beitrag für das Jahr 2021	17.12.2021	49,7 Millionen Franken
117.	UNEP	Beitrag an die Globale Allianz für Gebäude und Bau	28.12.2021	800 000 Franken
118.	Innerislamisches Netzwerk für Wasserressourcenentwicklung und -management	Unterstützung bei der Organisation der ersten Sitzung des Beratenden Ausschusses für eine «Blue Peace»-Politik im Nahen Osten und bei den Folgemassnahmen	29.06.2021	42 400 US-Dollar
119.	UNESCO	Stärkung des Bildungssystems in Jordanien	12.07.2021	1,6 Millionen US-Dollar
120.	UNESCO	Beitrag an das Internationale Bildungsbüro	15.09.2021	450 000 Franken
121.	UNESCO	Unsere Rechte, unser Leben, unsere Zukunft	08.10.2021	7,7 Millionen US-Dollar
122.	UNICEF	Allgemeiner Beitrag für das Jahr 2021	07.06.2021	19,3 Millionen Franken
123.	UNICEF	Programm «Jugend mit Zukunft», Ägypten	31.10.2021	3,16 Millionen US-Dollar
124.	UNICEF	Bekämpfung der chronischen Unterernährung in den Gesundheitszonen Bunyakiri und Minova des Bezirks Kalehe in der Provinz Südkivu im Kongo	23.12.2021	6 Millionen US-Dollar
125.	UNITAR	Beitrag an die Klimawandel-Lernpartnerschaft	01.10.2021	4 Millionen Franken
126.	UNOPS	Beitrag an die Gründungsphase des «Fonds für sanitäre Grundversorgung und Hygiene»	11.05.2021	1 Million US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
127.	UNOPS	Allgemeiner Beitrag an UN Water über den interinstitutionellen Treuhandfonds	29.07.2021	2,5 Millionen Franken
128.	UNRWA	Langfristige Unterstützung des Reformprozesses, Phase 5	14.07.2021	3 Millionen Franken
129.	UNO-Freiwillige	Schweizer Stagiaires, Volées 2022–2025	26.11.2021	2,08 Millionen US-Dollar
130.	UNO-Freiwillige	Allgemeiner Beitrag für das Jahr 2021	16.12.2021	800 000 Franken

2.3 **Rahmenkredit Humanitäre Hilfe¹⁰**

Einleitung

Die humanitäre Hilfe der Schweiz leistet einen Beitrag zur Rettung von Leben und zur Linderung des Leids, das Menschen aufgrund von Krisen, Konflikten und Katastrophen erfahren. Sie stellt die Würde der Menschen ins Zentrum ihres Engagements. Die humanitäre Hilfe ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Sie ist der Spiegel einer Schweiz, die Solidarität mit notleidenden Menschen zeigt und damit ihre lange humanitäre Tradition fortführt. Die humanitäre Hilfe liefert schnelle, umfassende Nothilfe, die auf die Bedürfnisse vor Ort abgestimmt ist. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Hilfe und dem Schutz der verletzlichsten Bevölkerungsgruppen und auf der Stärkung der Widerstandsfähigkeit auf lokaler Ebene. Neben der Nothilfe konzentriert sich die humanitäre Hilfe auch auf Präventionsmassnahmen, auf die Verringerung der Katastrophenrisiken und den Wiederaufbau. Die humanitäre Hilfe engagiert sich durch Beiträge an humanitäre Partnerorganisationen wie die Rotkreuz- und Rothalbmöndbewegung, die humanitären UNO-Organisationen und die schweizerischen, lokalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen. Ergänzt wird ihr Engagement durch die Entsendung von spezialisiertem Personal des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe im Rahmen von Nothilfeeinsätzen und humanitären Projekten, die direkt von der Schweiz umgesetzt werden. Diese Expertinnen und Experten werden auch multilateralen Organisationen zur Verfügung gestellt. Die Mittel der humanitären Hilfe werden zu rund einem Drittel für bilaterale Programme eingesetzt, die durch eigene Projekte oder gemeinsam mit schweizerischen, internationalen und lokalen Hilfswerken umgesetzt werden. Ein weiteres Drittel wird für die Zusammenarbeit mit UNO-Organisationen, vor allem dem WFP, dem UNHCR, OCHA und UNICEF verwendet. Das letzte Drittel geht an das IKRK.

¹⁰ BBI 2020 2597

**Gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976¹¹
über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
abgeschlossene Abkommen**

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Burkina Faso	Programm zur Nutzung von Nischholzprodukten in der Forstwirtschaft, Phase 3	14.05.2021	9,8 Millionen Franken
2.	Burkina Faso	Programm zur Stärkung der Resilienz von Haushalten, die von Weidewirtschaft sowie Landwirtschaft und Viehzucht leben und Klimakrisen und Unsicherheit ausgesetzt sind, Phase 1	14.05.2021	9,8 Millionen Franken
3.	Kroatien	Spende von 20 mobilen Wohneinheiten und 12 Sanitärcontainern für Erdbebenopfer	16.02.2021	386 555 Euro
4.	Griechenland	Beitrag an den 2. Regionalen Gesundheitsdienst von Piräus und den Agäischen Inseln für mobile Untersuchungsräume (Iso-Boxen)	04.12.2020	30 000 Euro
5.	Haiti	Beitrag zur Stärkung der Koordinations- und Logistikstruktur des Zivilschutzes	07.09.2021	100 000 US-Dollar
6.	Haiti	Schutz und psychosoziale Hilfe für vertriebene Kinder aus Delmas nach Gewalttaten durch städtische Banden	29.11.2021	43 000 Franken
7.	Jordanien	Zivilschutz: Unterstützung bei der Instandhaltung der Krankenwagenflotte	08.04.2021	150 000 Franken
8.	Nepal	Spende von medizinischen Gütern an das Ministerium für Gesundheit und Bevölkerung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie	21.05.2021	7,42 Millionen Franken
9.	Mongolei	Hilfslieferung aus der Schweiz für COVID-19-Nothilfe	09.07.2021	657 891 Franken
10.	Sri Lanka	Spende von medizinischen Gütern zur Unterstützung des Gesundheitsministeriums bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie	03.06.2021	3,5 Millionen Franken

¹¹ SR 974.0

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
11.	Vietnam	Spende von Hilfsgütern zur Unterstützung des Gesundheitsministeriums bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie	03.08.2021	4,95 Millionen Franken
12.	OCHA	Palästina – Beitrag an den Humanitären Fonds des Besetzten Palästinensischen Gebiets 2021–2023	16.02.2021	3 Millionen Franken
13.	OCHA	Jemen – Beitrag an die hochrangige Konferenz zur Verpflichtung von finanziellen Mitteln für die humanitäre Krise im Jemen	26.02.2021	18 259 Franken
14.	OCHA	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten	23.04.2021	3 Millionen Franken
15.	OCHA	Beitrag 2021 an den Zentralen Nothilfefonds	07.05.2021	5 Millionen Franken
16.	OCHA	Jemen – Beitrag an den Humanitären Fonds für den Jemen (YHF) 2021	11.05.2021	1,5 Millionen Franken
17.	OCHA	Spezifischer Beitrag 2021–2022 an das Projekt «Peer-2-Peer Support» zur Verstärkung der Wirksamkeit von humanitären Aktionen im Feld	07.07.2021	400 000 Franken
18.	OCHA	Regionalfonds für humanitäre Hilfe für West- und Zentralafrika 2021–2022 (Niger und Burkina Faso, zweckgebunden)	09.12.2021	1,77 Millionen Franken
19.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Burkina Faso, Mali, im Niger und in Nigeria	23.03.2021	8,75 Millionen Franken
20.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten im Irak und in Syrien	23.03.2021	8 Millionen Franken
21.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Afghanistan, Nordkorea und Myanmar	23.03.2021	6,5 Millionen Franken
22.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Jordanien und im Libanon	23.03.2021	6 Millionen Franken
23.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Zentralamerika, Kolumbien und Venezuela	23.03.2021	5,5 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
24.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Kamerun, der Zentralafrikanischen Republik und im Tschad	23.03.2021	5,25 Millionen Franken
25.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Burundi und im Kongo	23.03.2021	5 Millionen Franken
26.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten im Südsudan und Sudan	23.03.2021	5 Millionen Franken
27.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Ägypten, Libyen, Tunesien und im Jemen	23.03.2021	5 Millionen Franken
28.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Äthiopien und Somalia	23.03.2021	4,5 Millionen Franken
29.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten im Besetzten Palästinensischen Gebiet	23.03.2021	4 Millionen Franken
30.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Aserbaidschan und der Ukraine	23.03.2021	1 Million Franken
31.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2021 an Feldaktivitäten im Jemen	21.04.2021	1,4 Millionen Franken
32.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Äthiopien	12.05.2021	750 000 Franken
33.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2021 an Feldaktivitäten im Besetzten Palästinensischen Gebiet	14.06.2021	500 000 Franken
34.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2021–2022 zur Verbesserung der Wasserversorgung in Goma	06.10.2021	1 Million Franken
35.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2021 an Feldaktivitäten im Irak	14.10.2021	500 000 Franken
36.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Afghanistan	20.12.2021	5 Millionen Franken
37.	FAO	Beitrag zur Nothilfe für die Ernährungssicherheit und den Lebensunterhalt der vom Konflikt betroffenen Bevölkerung im Nordosten Nigerias	06.10.2021	900 000 US-Dollar
38.	IFRC	Zurverfügungstellung eines Experten im Bereich der Bargeldhilfe zur Unterstützung des Regionalbüros in Budapest	12.01.2021	220 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
39.	IFRC	Jahresbeitrag 2021 an das Sekretariat in Genf	01.05.2021	3 Millionen Franken
40.	IFRC	Beitrag an den revidierten Nothilfeappell zur Bewältigung von Covid-19	04.06.2021	1,5 Millionen Franken
41.	IFRC	Zurverfügungstellung einer Expertin für anwaltschaftliche Arbeit für die mit dem Klimawandel verbundenen Probleme und Katastrophenrisiken	10.06.2021	190 000 Franken
42.	IFRC	Beitrag 2021 an den Fond für Soforthilfe bei Katastrophen	17.06.2021	1 Million Franken
43.	IFRC	Zusätzlicher Beitrag an den revidierten Nothilfeappell zur Bewältigung von COVID-19; logistische Unterstützung bei der Verteilung der Impfstoffe, Tests und Medikamente vor Ort	15.07.2021	7 Millionen Franken
44.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der vom Erdbeben betroffenen Bevölkerung in Haiti	07.09.2021	250 000 Franken
45.	IFRC	Spezifischer Beitrag 2021–2024 an die Plattform zur Bekämpfung von Cholera	04.10.2021	1,5 Millionen Franken
46.	IFRC	Zusätzlicher Beitrag 2021 an den Fonds für Soforthilfe bei Katastrophen	28.10.2021	2 Millionen Franken
47.	IFRC	Spezifischer Beitrag 2021–2022 an den Fonds zur Unterstützung und Weiterentwicklung der nationalen Gesellschaften	12.11.2021	1 Million Franken
48.	IFRC	Spezifischer Beitrag 2021–2023 zum Aufbau und zur Stärkung des Venezolanischen Roten Kreuzes	12.11.2021	590 000 Franken
49.	IFRC	Beitrag 2021–2024 zur Unterstützung von Menschen auf der Flucht entlang der Migrationsrouten in Europa	16.12.2021	3 Millionen Franken
50.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der vom Taifun Rai betroffenen Bevölkerung auf den Philippinen	22.12.2021	600 000 Franken
51.	UNFPA	Beitrag an das Projekt «Meine Sicherheit, unsere Zukunft: Der Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt im Jemen»	21.06.2021	2,63 Millionen US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
52.	UNFPA	Sicherstellung von Schutz und Dienstleistungen für gefährdete Bevölkerungsgruppen, Migranten und Jugendliche in den Provinzen Champassak und Savannakhet in Laos	19.10.2021	998 970 US-Dollar
53.	UNFPA	Beitrag an umfassende Massnahmen zur Deckung der Bedürfnisse von Personen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt in Ägypten betroffen sind	31.10.2021	1,88 Millionen Franken
54.	UNFPA	Beitrag an das Programm «Verantwortungsbereich geschlechtsspezifische Gewalt: Umsetzung der Strategie 2021–2024»	26.11.2021	699 515 US-Dollar
55.	UNHCR	Beitrag 2021 zur Unterstützung der Rohingya-Flüchtlinge in Bangladesch	01.06.2021	500 000 Franken
56.	UNHCR	Unterstützung zur Schaffung des Geneva Technical Hub	11.06.2021	200 000 Franken
57.	UNHCR	Unterstützung für das «Global Protection Cluster»	27.08.2021	383 348 Franken
58.	UNHCR	Beitrag 2021 an die Nothilfeoperation in Afghanistan und den umliegenden Ländern	16.12.2021	8 Millionen Franken
59.	OECD	Beitrag an das Arbeitsprogramm 2021–2022 des Entwicklungshilfesausschusses	20.07.2021	2,95 Millionen Franken
60.	IOM	Unterstützung der Sicherstellung der Kontinuität im Bereich Wasser, sanitäre Anlagen und Hygiene sowie von Unterkünften für die vom Brand im März 2021 betroffenen Rohingya-Flüchtlinge in Bangladesch	15.06.2021	900 000 Franken
61.	IOM	Beitrag an das Projekt betreffend Hilfe und Migration in der Tigray-Krise im Osten des Sudan	08.07.2021	500 000 Franken
62.	IOM	Beitrag an den Strategieplan für einen verbesserten Zugang zu COVID-19-Impfstoffen für vulnerable Gruppen, insbesondere Menschen auf der Flucht	23.07.2021	6 Millionen Franken
63.	IOM	Notfallerhebung der Bausubstanz in den im August 2021 vom Erdbeben betroffenen Gebieten, Haiti	19.11.2021	125 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
64.	IOM	Deckung der dringlichsten Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, die Opfer von gewalttätigen Banden in Port-au-Prince, Haiti, wurden	19.11.2021	100 000 Franken
65.	IOM	Beitrag an den Aktionsplan für Afghanistan und seine Nachbarländer 2021–2024	24.11.2021	4 Millionen Franken
66.	IOM	Gemeinsame Pipeline für die Unterstützung von Unterkünften und anderen Gütern in Mosambik	02.12.2021	200 000 Franken
67.	IOM	Präventions- und Reaktionsmassnahmen betreffend akutem Menschenhandel, Problemen bei psychischer und psychosozialer Gesundheit im Nordosten von Nigeria, Phase 2	06.12.2021	1,4 Millionen US-Dollar
68.	WHO	Palästina – Beitrag an die Stärkung des Traumabewältigungssystems in Gaza, Phase 2	30.04.2021	1,5 Millionen US-Dollar
69.	WHO	Palästina – Beitrag an die Stärkung des Traumabewältigungssystems in Gaza, Phase 1	07.08.2019	1,05 Millionen US-Dollar
70.	Panamerikanische Gesundheitsorganisation	Beitrag an den Strategieplan 2020–2025 für Venezuela	28.12.2021	862 000 US-Dollar
71.	WFP	Unterstützung der Massnahmen des Humanitären Flugdienstes im Bereich der Versorgungskette in Haiti	29.01.2021	300 000 Franken
72.	WFP	Beitrag an den Humanitären Flugdienst in Syrien	22.02.2021	566 251 US-Dollar
73.	WFP	Beitrag 2021 an den Nothilfefonds	01.04.2021	7 Millionen Franken
74.	WFP	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten im Sudan, Südsudan und Kongo	01.04.2021	6,75 Millionen Franken
75.	WFP	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Afghanistan, Bangladesch und Myanmar	01.04.2021	4,5 Millionen Franken
76.	WFP	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Burkina Faso, Mali, im Niger und in Nigeria	01.04.2021	4,5 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
77.	WFP	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Kuba, Haiti, Nicaragua, Honduras und Kolumbien	01.04.2021	4,3 Millionen Franken
78.	WFP	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Nordkorea	01.04.2021	4 Millionen Franken
79.	WFP	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten im Libanon und Jemen	01.04.2021	4 Millionen Franken
80.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Kamerun, im Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik	01.04.2021	3,5 Millionen Franken
81.	WFP	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten im Besetzten Palästinensischen Gebiet, in Syrien und im Irak	01.04.2021	3,5 Millionen Franken
82.	WFP	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Äthiopien und Somalia	01.04.2021	3,25 Millionen Franken
83.	WFP	Spezifischer Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Algerien und Libyen	01.04.2021	2,3 Millionen Franken
84.	WFP	Spezifischer Beitrag 2021–2022 zur Umsetzung der Strategie zur Erhöhung des Schutzes der Zivilbevölkerung im Zusammenhang mit Nahrungsmittelhilfe	14.04.2021	570 000 Franken
85.	WFP	Spezifischer Beitrag 2021–2022 zur Transformation der Ernährungssysteme als Vorbereitung auf den UNO-Welternährungsgipfel	14.04.2021	240 000 Franken
86.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Myanmar	16.04.2021	1 Million Franken
87.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Madagaskar	16.04.2021	500 000 Franken
88.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2021 an den Nothilfefonds	01.06.2021	1 Million Franken
89.	WFP	Beitrag an die Lebensmittelversorgung rückkehrender Migrantinnen und Migranten in Quarantänezentren in Laos	12.07.2021	789 474 US-Dollar
90.	WFP	Beitrag an das Schulspeisungsprogramm in Venezuela	02.08.2021	1 Million Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
91.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Burkina Faso, Äthiopien und Madagaskar	04.08.2021	1,75 Millionen Franken
92.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Afghanistan	17.08.2021	2 Millionen Franken
93.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Haiti zur Unterstützung der Logistik nach dem Erdbeben	27.08.2021	250 000 Franken
94.	WFP	Beitrag 2021–2024 zur Unterstützung des Depots der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe	22.10.2021	1 Million Franken
95.	WFP	Beitrag zur Erhöhung der COVID-19-Test-Kapazitäten für humanitäre Mitarbeitende in Rakhine (Myanmar)	01.11.2021	25 000 Franken
96.	WFP	Jemen, Beitrag an den Länderstrategieplan 2019–2021, Budget 2021	09.11.2021	1,23 Millionen Franken
97.	WFP	Libanon, Beitrag an den Länderstrategieplan 2018–2022, Budget 2021	09.11.2021	2 Millionen Franken
98.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in der Zentralafrikanischen Republik, Nigeria, Äthiopien, Somalia, Sudan, Südsudan und Mosambik	26.11.2021	6,3 Millionen Franken
99.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2021 an den Nothilfefonds	10.12.2021	6 Millionen Franken
100.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Afghanistan	16.12.2021	8 Millionen Franken
101.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Myanmar, Honduras und Nicaragua	16.12.2021	1,6 Millionen Franken
102.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Syrien	16.12.2021	900 000 Franken
103.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2021 an Feldaktivitäten in Madagaskar	23.12.2021	900 000 Franken
104.	WFP	Beitrag 2021 an den Humanitären Flugdienst in Äthiopien	23.12.2021	245 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
105.	UNO Frauen	Beitrag an das Projekt «Friedensvermittlerinnen fördern sozialen Zusammenhalt: Stärkung der Kapazitäten und der Zusammenarbeit von Frauengruppen der Zivilgesellschaft aus der Rohingya-Gemeinschaft und Cox's Bazar, Bangladesch»	10.10.2021	1,38 Millionen US-Dollar
106.	UNDP	Beitrag an den von verschiedenen Gebern geäußerten humanitären Fonds zugunsten des Südsudan zur raschen Hilfeleistung in unerwarteten Notfällen und humanitären Krisen	24.02.2021	4 Millionen Franken
107.	UNDP	Administrative Standardvereinbarung des Büros des Multipartner-Treuhandfonds für den Humanitären Fonds für Somalia	03.05.2021	526 316 US-Dollar
108.	UNDP	Beitrag an den Betrieb der TROIKA durch technische und finanzielle Partner	06.08.2021	46 500 US-Dollar
109.	UNEP	Beitrag an die Globale Allianz für Gebäude und Bau	28.12.2021	800 000 Franken
110.	Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme	Stärkung der Antiminenaktion für eine wirksame humanitäre Hilfe mit Fokus auf den Bedürfnissen der Gemeinschaft und den Entwicklungsprioritäten	15.12.2021	160 000 US-Dollar
111.	UNDRR	Jahresbeitrag 2021–2024 an das Büro der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos (UNDRR)	13.07.2021	7,2 Millionen Franken
112.	UNICEF	Palästina – Beitrag an das Projekt «Schutz der Kinderrechte in Ost-Jerusalem»	04.03.2021	2,1 Millionen Franken
113.	UNICEF	Beitrag an das Projekt «Unterstützung des Wohlergehens und der Rechte von Kindern auf Wasser und sanitäre Einrichtungen, Bildung und Schutz in Syrien»	20.05.2021	6 Millionen Franken
114.	UNICEF	Beitrag an den Aktionsplan zur Sicherstellung des weltweit gleichberechtigten Zugang zu Covid-19-Impfstoffen, insbesondere für Menschen, die von der öffentlichen Gesundheitsversorgung ausgeschlossen sind	14.07.2021	6 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
115.	UNICEF	Beitrag an das Projekt betreffend den Zuständigkeitsbereich von Kinderschutz	30.08.2021	400 636 Franken
116.	UNICEF	Spezifischer Beitrag 2021–2023 an die Aktivitäten im Bereich urbane Wasser- und Siedlungshygiene	28.09.2021	400 000 Franken
117.	UNICEF	Beitrag an das Projekt zur Stärkung der wesentlichen Ernährungsdienste in Nordkorea	06.10.2021	2,45 Millionen US-Dollar
118.	UNICEF	Beitrag an das Projekt «Wasserversorgungsmanagement im Flüchtlingslager Azraq, Jordanien»	13.10.2021	1,98 Millionen Franken
119.	UNICEF	Beitrag an das humanitäre Engagement für Kinder in Venezuela, Schutz von Kindern und Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene	27.10.2021	1 Million Franken
120.	UNICEF	Beitrag an das Projekt «Förderung des Zugangs zur formellen Bildung für Rohingya-Flüchtlinge (Kinder und Jugendliche) in Cox's Bazar»	07.11.2021	2,1 Millionen US-Dollar
121.	UNICEF	Beitrag an das Projekt «Nachhaltige Wasserversorgung durch Unterhalt und Behebung von plötzlichen Ausfällen im Libanon 2021–2023»	06.12.2021	2 Millionen US-Dollar
122.	UNICEF	Beitrag 2021 an den Aktionsplan für Afghanistan	10.12.2021	2 Millionen Franken
123.	UNRWA	Palästina – Beitrag an das Programmbudget 2021–2022	18.02.2021	38 Millionen Franken
124.	UNRWA	Palästina – Beitrag an die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von jungen palästinensischen Flüchtlingen im Bereich der digitalen Technologien, um bessere Lebensunterhaltungsmöglichkeiten zu schaffen	10.05.2021	1,5 Millionen Franken
125.	UNRWA	Palästina – Beitrag an die Internationale Konferenz 2021	10.05.2021	150 000 Franken
126.	UNRWA	Beitrag im Rahmen des «Aufrufs zur humanitären Hilfe und zum raschen Wiederaufbau nach den Feindseligkeiten im Gazastreifen und den zunehmenden Spannungen im Westjordanland»	30.06.2021	1,5 Millionen Franken

2.4 Rahmenkredit Friedensförderung und menschliche Sicherheit¹²

Einleitung

Die Förderung von Frieden, Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht ist ein zentrales Anliegen der schweizerischen Aussenpolitik. Mit konkreten Massnahmen in diesen Bereichen will der Bundesrat gezielt Beiträge zur Lösung globaler Probleme leisten und gleichzeitig aussenpolitische Prioritäten der Schweiz vertreten.

Die Mittel des Rahmenkredits werden zur Erreichung folgender Ziele und zur Stärkung der entsprechenden Instrumente eingesetzt: Anbieten von guten Diensten sowie aktive Vermittlung in Friedensprozessen; Durchführung von Programmen der zivilen Konfliktbearbeitung; Durchführung von Menschenrechtskonsultationen mit ausgewählten Partnerländern; Entsendung von Expertinnen und Experten in multilaterale Friedensmissionen und bilaterale Programme; Einbringung relevanter Themen in die UNO und andere internationale Organisationen durch diplomatische Initiativen; Ausbau eines Netzes von Partnerschaften mit internationalen Organisationen, ähnlich gesinnten Staaten und Institutionen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

¹² BBl 2020 2597

**Gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003¹³
über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung
der Menschenrechte abgeschlossene Abkommen**

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Bosnien und Herzegowina	Kernbeitrag an den allgemeinen Betrieb des Amtes des Hohen Repräsentanten für das Budget vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022	02.09.2021	64 464 Euro
2.	Kongo	Beitrag an das Projekt «Nationaler Konsultationsworkshop zu den Entwürfen der nationalen Strategie und des nationalen Aktionsplans zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus»	27.04.2021	99 662 US-Dollar
3.	IAEA	Beitrag an das Marie-Skłodowska-Curie-Forschungsstipendienprogramm	28.11.2021	150 000 Euro
4.	Büro der Sondergesandten der UNO für Myanmar	Beitrag an das Projekt «Unterstützung bei der Umsetzung des Mandats der Sondergesandten»	05.06.2021	203 965 US-Dollar
5.	Büro der Sondergesandten der UNO für Myanmar	Beitrag zum Treuhandfonds zur Unterstützung der Umsetzung des Mandats der Sondergesandten	23.12.2021	249 200 US-Dollar
6.	UNO-Büro für Abrüstungsfragen	Beitrag an die Kosten der zweiten Überprüfungskonferenz des Übereinkommens über Streumunition	04.08.2021	35 310 US-Dollar
7.	OCHA	Beitrag an das Projekt «Stärkung der Datenverantwortung in der humanitären Hilfe»	25.08.2021	440 000 US-Dollar
8.	Internationales Zentrum für die Entwicklung der Migrationspolitik	Beitrag an das Projekt «Fazilität für technische Hilfe im Migrationsbereich in Libyen»	25.05.2021	200 000 Euro
9.	Zentrum für Politikforschung der Universität der Vereinten Nationen	Beitrag an das Projekt bezüglich Auswegmöglichkeiten aus bewaffneten Konflikten – Fall des Irak (1. Oktober 2021–31. Dezember 2022)	14.12.2021	150 000 US-Dollar

¹³ SR 193.9

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
10.	IKRK	Beitrag an das Projekt «Weltgipfel über humanitäre Verhandlungen an vorderster Front», vom 28. Juni bis zum 3. Juli 2021	21.07.2021	129 138 Franken
11.	IKRK	Beitrag an das Projekt zur Stärkung der Kapazitäten zur Abdeckung der Bedürfnisse von konfliktbetroffenen Kindern, Phase 3	07.12.2021	160 000 Franken
12.	IKRK	Beitrag an das Projekt zur Forschungstaskforce und Datenorchestrierung beim Zentralen Suchdienst	13.12.2021	392 000 Franken
13.	IKRK	Beitrag an das Projekt zur Stärkung der Kapazität, Open-Source-Informationen für die Arbeit im Rahmen des Schutzmandats zu nutzen	13.12.2021	136 320 Franken
14.	IKRK	Beitrag an das Projekt zum Aufbau eines globalen Multichannel-Forums zwecks Diskussion über die Digitalisierung der humanitären Hilfe	13.12.2021	109 801 Franken
15.	IKRK	Beitrag an das Projekt zur Entwicklung und Verwendung einer französischen und spanischen Version des Schulungs- und Zertifizierungsprogramms für Datenschutzbeauftragte in der humanitären Hilfe	13.12.2021	101 175 Franken
16.	IKRK	Beitrag an das Projekt zur unabhängigen Evaluation zwecks Identifizierung, Analyse und Bewertung der Risiken, die mit der Weitergabe von Daten an Geber verbunden sind	13.12.2021	77 170 Franken
17.	IKRK	Beitrag an das Projekt «Forschung und Entwicklung der Initiative betreffend humanitäre Daten und Vertrauen im Datenschutzbüro – Brückenschlag»	13.12.2021	63 900 Franken
18.	Europarat	Beitrag an den Sonderfonds zum Abbau des Verfahrensrückstands beim Gerichtshof	29.11.2021	250 000 Euro
19.	Internationaler Strafgerichtshof	Finanzermittler	03.03.2021	2021: 120 000 Franken. Danach: 220 000 Franken/Jahr

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
20.	Multinationale Beobachtungseinheit	Beitrag an das Projekt «Einheit der zivilen Beobachter der FMO: Stärkung der Zusammenarbeit und Vertrauensaufbau zur Stabilisierung des Sinai» (01.10.2020–30.09.2021)	22.09.2021	150 000 US-Dollar
21.	UNHCHR	Beitrag an das Projekt «Bodenprogramm Kolumbien»	05.03.2021	100 000 Franken
22.	UNHCHR	Beitrag an das Gender-Akkreditierungsprogramm, 01.01.2021–30.04.2023	05.10.2021	140 000 US-Dollar
23.	UNHCHR	Beitrag an das Projekt des Büros in Syrien «Menschenrechte in Gebieten unter wechselnder Kontrolle»	15.11.2021	410 000 US-Dollar
24.	UNHCHR	Beitrag an das Projekt zur Sicherstellung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten in Libyen und der angrenzenden Region, Phase 2	01.12.2021	490 000 US-Dollar
25.	UNHCHR	Beitrag an das Projekt «Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Konsequenzen»	08.12.2021	480 000 US-Dollar
26.	UNHCHR	Beitrag an den Freiwilligen Fonds für Folteropfer für das Jahr 2021	09.12.2021	200 000 US-Dollar
27.	UNHCHR	Beitrag an das Projekt «Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen»	14.12.2021	90 000 US-Dollar
28.	IGAD	Beitrag zur Unterstützung des Einbezugs der Südsudanesischen Oppositionsallianz in den Mechanismus zur Überwachung und Überprüfung des Waffenstillstands und der Sicherheit in der Übergangsphase	28.11.2020	156 000 US-Dollar
29.	Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen	Beitrag an das Projekt «Informationsprogramm des Mechanismus für die betroffenen Gemeinschaften» (01.01.2021–31.12.2021)	19.05.2021	120 000 Euro

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
30.	OAS	Beitrag an das Projekt «Schließung der Lücke bei der Umsetzung interamerikanischer Standards zur Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten, mit einem Fokus auf Journalistinnen» (01.11.2020–31.10.2022)	10.12.2020	140 000 US-Dollar
31.	IOM	Ausarbeitung einer Betreuungsstrategie mit dem Schwerpunkt auf empathischer Kommunikation und gewaltfreien Kommunikationskonzepten für die Einheit, die nach vermissten Personen sucht	10.03.2021	40 544 US-Dollar
32.	IOM	Unterstützung des Projekts «Einbezug der Menschenrechte bei der Migrationssteuerung und der Grenzverwaltung»	18.08.2021	300 000 Franken
33.	IOM	Unterstützung des Projekts «Globales Forum über Migration und Entwicklung: Unterstützung der Übergangphase 2021–2022»	12.10.2021	88 000 US-Dollar
34.	IOM	Unterstützung des Projekts: «Vermisste Migrantinnen und Migranten: Datenerhebung und Kapazitätsaufbau zur Untersuchung der Todesfälle und des Verschwindens von Migrantinnen und Migranten weltweit»	20.12.2021	350 000 Franken
35.	UNO Frauen	Beitrag an das Projekt zur Einführung eines runden Tisches der internationalen Zusammenarbeit zur Geschlechtergleichstellung in Mexiko	06.12.2021	26 000 US-Dollar
36.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Bekämpfung des Menschenhandels: Unterstützung der Multigeber-Zusammenarbeit durch nationale Simulationsübungen zu Ausbildungszwecken»	21.09.2021	200 000 Euro
37.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Sicherheit von Online-Journalistinnen», Phase II»	09.11.2021	100 000 Euro
38.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Unterstützungsprogramm für die Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen im Bereich Migration und Bewegungsfreiheit»	09.11.2021	150 000 Euro

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
39.	OSZE	Beitrag an den Fonds für die Sonderbeobachtungsmission für die Ukraine, 8. Jahr	23.12.2021	100 000 Euro
40.	UNDP	Beitrag für 2020 an den Fonds für Friedenskonsolidierung	02.12.2020	2,5 Millionen US-Dollar
41.	UNDP	Internationale Mitglieder beim Sondergerichtshof in der Zentralafrikanischen Republik	31.12.2020	2021: 460 000 Franken. Danach: 480 000 Franken/Jahr
42.	UNDP	Beitrag an die Umsetzung des Programms «Wahlunterstützung zur Stärkung der Demokratie in Äthiopien»	29.04.2020	80 000 US-Dollar
43.	UNDP	Beitrag an den Multipartner-Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Aktivitäten im Bereich der konfliktbezogenen, sexuellen Gewalt	05.01.2021	100 000 Franken
44.	UNDP	Entsendung von Stand-by-Personal über ein nichtrückzahlbares Darlehen	31.05.2021	2021: 280 000 Franken. Danach: 1,6 Millionen Franken/Jahr
45.	UNDP	Beitrag an die Integrierten Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung des demokratischen Übergangs im Sudan im Rahmen des Programms zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität 2021–2023	10.06.2021	500 000 US-Dollar
46.	UNDP	Beitrag zur Implementierung des Systems zur Überwachung der Spannungen in Beirut, Libanon	26.11.2021	200 000 US-Dollar
47.	UNDP	Betrag an den Multipartner-Treuhandfonds der Finanzierungsplattform des Sudan	30.11.2021	186 608 US-Dollar
48.	UNDP	Beitrag an das Projekt zur verstärkten Unterstützung grundlegender Rechtsvorschriften zur Unabhängigkeit der Justiz durch die Förderung eines prozessorientierten und inklusiven Ansatzes und die Schaffung von Dialogforen	08.12.2021	200 000 US-Dollar
49.	UNDPA	Beitrag an das allgemeine Programm der UNDPA für 2021	24.09.2021	1 Million US-Dollar
50.	UNESCO	Beitrag an den Globalen Fonds zur Verteidigung der Medien	09.11.2021	250 000 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
51.	UNICEF	Beitrag für das Projekt «Förderung des Zugangs zur Justiz für Kinder» im Iran	26.08.2021	190 890 US-Dollar
52.	UNIDIR	Beitrag an die Verringerung des Risikos durch Kernwaffen (01.01.2021–31.12.2022)	01.02.2021	126 000 US-Dollar
53.	UNIDIR	Beitrag an das Projekt «Abrüstungskontrolle»	30.03.2021	60 000 US-Dollar
54.	UNIDIR	Beitrag an das Programm über konventionelle Waffen (Phase vom 1.1.2021–31.12.2022)	01.07.2021	210 000 US-Dollar
55.	UNITAR	Nichtrückzahlbares Darlehen zur Bereitstellung eines Bildungsexperten	06.12.2021	2022: 200 000 Franken. Danach: 200 000 Franken/Jahr
56.	UNOPS	Beitrag an das Projekt «Unterstützung der Wahlen vom 10.10.2021, operationelle Unterstützung an die Unterstützungsmission für Irak»	09.11.2021	250 000 US-Dollar
57.	UNO-Freiwillige	Beitrag an den Fonds zur Finanzierung von Einsätzen junger Freiwilliger der UNO in den für 2022 mit dem Geber vereinbarten Bereichen und Ländern	05.12.2021	521 090 US-Dollar

2.5 Andere völkerrechtliche Verträge des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

2.5.1 Abkommen zwischen der Schweiz und Nigeria über das Schiff «San Padre Pio», abgeschlossen am 20. Mai 2021

- A. Das Abkommen sieht die sofortige Freigabe des unter Schweizer Flagge fahrenden Schiffes «San Padre Pio» durch Nigeria vor. Sobald das Schiff freigegeben wurde und in die Hohe See, die ausschliessliche Wirtschaftszone oder die Territorialgewässer eines anderen Staates als Nigeria eingefahren ist, kann das laufende Verfahren zwischen der Schweiz und Nigeria vor dem Internationalen Seegerichtshof beendet werden. Die Parteien verpflichten sich, die Umwelt während der gesamten Dauer des Vorhabens umfassend zu schützen.
- B. Das Schiff «San Padre Pio» wurde im Januar 2018 von Nigeria in seiner ausschliesslichen Wirtschaftszone festgehalten. Die Schweiz hat vor dem Internationalen Seegerichtshof ein Verfahren gegen Nigeria eingeleitet. Um die ökologischen und finanziellen Risiken für den Bund zu begrenzen, wurde parallel dazu aktiv nach einer Verhandlungslösung gesucht. Dieses Abkommen zwischen den zwei Staaten ist das Ergebnis. Es berührt die privaten Rechte der am Schiffsbetrieb beteiligten Unternehmen nicht.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 20. Mai 2021 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen, weil das Abkommen nur spezifisch den Fall «San Padre Pio» betrifft.

2.5.2 **Abkommen zwischen der Schweiz und den Niederlanden über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, abgeschlossen am 15. November 2021**

- A. Das Abkommen sieht vor, dass sich die Schweiz und die Niederlande beim Ausstellen von Schengen-Visa in gegenseitig vertreten.
- B. Das Schengen-Recht gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, sich im Visumverfahren gegenseitig zu vertreten. Die Modalitäten dieser Vertretung werden in bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten festgehalten. Gemäss diesem Abkommen vertritt die Schweiz seit dem 22. November 2021 die niederländischen Visuminteressen in Antananarivo (Madagaskar), Pristina (Kosovo) und Colombo (für Sri Lanka und die Malediven). Im Gegenzug vertreten die Niederlande die schweizerischen Visainteressen in Aruba, Curaçao, Paramaribo (für Surinam und Guyana), Maskat (Oman) und Sint Maarten. Visagesuchstellende aus den obgenannten Staaten und Gebieten können seit diesem Datum ihren Visumantrag für einen kurzfristigen Aufenthalt in den Niederlanden oder in der Schweiz bei der jeweiligen schweizerischen oder niederländischen Auslandsvertretung einreichen.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Das Abkommen ist am 22. November 2021 in Kraft getreten. Es wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.5.3**Abkommen zwischen der Schweiz und der IBRD
über einen Mietzuschuss des Büros der WB in Genf
für die Jahre 2021–2022, abgeschlossen am
15. März 2021**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten des Mietzuschusses, welches die Schweiz dem Genfer Büro der Weltbank (WB) gewährt hat.
- B. Die Unterstützung des Genfer Büros der WB fügt sich nahtlos in die Strategie zur Stärkung der Gaststaatspolitik der Schweiz ein. Das Regionalbüro der WB ist wichtiger Bestandteil des internationalen Genf.
- C. 104 000 Franken.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 15. März 2021 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 ab. Es kann vom die Schweiz wegen Nichteinhaltung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen durch die WB gekündigt werden.

2.5.4 Abkommen zwischen der Schweiz und dem South Centre über einen Beitrag an die Mietkosten der Büros des South Centre in Genf, abgeschlossen am 30. September 2021

- A. Das Abkommen regelt die Bedingungen für den Beitrag der Schweiz an die Mietkosten der Büros des South Centre in Genf für den Zeitraum von 1. Januar bis 31. Dezember 2021.
- B. Das South Centre ist eine zwischenstaatliche Organisation der Entwicklungsländer, welche diese dabei unterstützt, ihre Kräfte und Kompetenzen zu vereinen, um ihre gemeinsamen Interessen auf der internationalen Bühne zu verteidigen. Aufgrund des am 31. Juli 1995 in Kraft getretenen Abkommens vom 1. September 1994 zur Schaffung des South Centre wurde dieses 1997 mit Sitz in Genf etabliert. Die DEZA hat das South Centre seit seiner Installation in Genf vor 23 Jahren mit einem Grundbeitrag unterstützt, der ungefähr der Höhe der Mietkosten entspricht. Es wurde vereinbart, dass dieser Beitrag ab 2020 aus dem Sitzstaatskredit des EDA zu finanzieren ist, weil diese Unterstützung im Grunde genommen die Büromiete des South Centre in Genf betrifft.
- C. 300 000 Franken.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 30. September 2021 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

2.5.5 Abkommen zwischen der Schweiz und der GARDP Foundation über die Vorrechte und Immunitäten von GARDP in der Schweiz, abgeschlossen am 10. März 2021¹⁴

- A. Das Abkommen sieht die Befreiung der GARDP Foundation (*Global Antibiotic Research & Development Partnership*) von den direkten und indirekten Steuern vor. Die Organisation ist von den Anforderungen an den Aufenthalt ihrer ausländischen Mitarbeitenden in der Schweiz befreit.
- B. GARDP wurde im Jahr 2018 in Genf als Stiftung gegründet. Ziel von GARDP ist die Bekämpfung der für die weltweite Gesundheit bedrohlichen Antibiotikaresistenz. GARDP entwickelt neue Behandlungsmethoden für antibiotikaresistente Infektionen und arbeitet in Partnerschaft mit der WHO, Regierungen, Universitäten und dem Privatsektor, um einen dauerhaften Zugang zu diesen Behandlungen zu gewährleisten.
- C. Keine.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. b GSG.
- E. Das Abkommen ist am 10. März 2021 in Kraft getreten. Es kann von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

¹⁴ SR 0.192.120.281.21

2.5.6 Abkommen zwischen der Schweiz und UNHCHR bezüglich eines finanziellen Beitrags für den Treuhandfonds für die technische Unterstützung zur Förderung der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer an den Arbeiten des Menschenrechtsrats für den Zeitraum 2021–2023, abgeschlossen am 5. Februar 2021

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung des finanziellen Beitrags der Schweiz, um die Aktivitäten des Treuhandfonds für die technische Unterstützung zur Förderung der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer an den Arbeiten des Menschenrechtsrats zu unterstützen.
- B. Das Hauptziel des Fonds ist die Unterstützung der Aktivitäten, die das Ziel verfolgen die menschlichen und institutionellen Kapazitäten der am wenigsten entwickelten Länder (*Least Developed Countries*) und der kleinen Inselentwicklungsländer (*Small Island Developing States*) zu stärken, insbesondere indem eine umfassendere Teilnahme ihrer Delegationen an den Arbeiten des Menschenrechtsrats (MRR) ermöglicht wird. Die universelle Vertretung der UNO-Mitgliedstaaten in Genf ist eine Priorität der Schweizerischen Aussenpolitik. Alle Staaten sollten in der Lage sein, regelmässig an den in Genf stattfindenden multilateralen Debatten, einschliesslich der Aktivitäten des MRR, teilzunehmen und ihre Beiträge einzubringen, nicht nur zur Verteidigung ihrer eigenen Interessen, sondern auch zur Stärkung der Legitimität und Glaubwürdigkeit des MRR als zentrales UNO-Organ für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte weltweit. Die Schweiz als Gaststaat hat also ein starkes Interesse, dass die Teilnahme der Staaten an den Arbeiten des MRR so breit wie möglich, ja sogar universell, ist. Ein Beitrag der Schweiz an den Fonds soll diese universelle Teilnahme fördern und jene Staaten ohne permanente Präsenz in Genf, anregen eine Vertretung zu eröffnen.
- C. 30 000 US-Dollar.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 5. Februar 2021 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

2.5.7

Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNHCHR bezüglich die Finanzierung des Mandats der Sonderberichterstatterin über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, abgeschlossen am 21. Juli 2021

- A. Das Abkommen regelt die Zusammenarbeits- und Zahlungsmodalitäten mit dem UNHCHR sowie die Verpflichtungen der Empfänger betreffend die Verwendung der Gelder und die Berichterstattung darüber.
- B. Der Kredit wird zur Unterstützung des Mandats der Sonderberichterstatterin verwendet, insbesondere durch die Anstellung von zwei Beratern, einem ersten der Stufe P2 für sechs Monate und einem zweiten der Stufe P3 für zwei Monate. Die Berater sind insbesondere für die Unterstützung der Sonderberichterstatterin bei ihren Untersuchungsmissionen zuständig und wirken bei der Erstellung der Jahresberichte an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung sowie bei der Überwachung der Umsetzung der von den Entscheidungsgremien getroffenen Entscheidungen mit.
- C. 50 034 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 21. Juli 2021 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. August 2021 bis 31. März 2022 ab. Sollte das UNHCHR die vertraglichen Bestimmungen nicht erfüllen, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-)Rückerstattung des Beitrags verlangen.

**2.5.8 Abkommen zwischen der Schweiz und der OIF
betreffend einen Beitrag zum Projekt für die
Rückgabe der Ergebnisse der Jugendkonsultation
«La Francophonie de l'avenir», abgeschlossen
am 12. Februar 2021**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an die Aktivitäten der *Organisation internationale de la Francophonie* (OIF) im Hinblick auf die Rückgabe der Ergebnisse der Jugendkonsultation «La Francophonie de l'avenir».
- B. Die OIF umfasst 54 Mitgliedstaaten, 7 assoziierte Mitglieder und 27 Staaten mit Beobachterstatus. Zu ihren Zielen gehört die Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere durch eine bessere Einbeziehung von Frauen in Bildungsprozesse. Die Schweiz war an der Erarbeitung der 2018 am Gipfel in Jerewan verabschiedeten Gender-Strategie der OIF beteiligt und unterstützt die OIF finanziell bei der logistischen Organisation der Rückgabe der Ergebnisse der Jugendkonsultation.
- C. 20 000 Euro.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 12. Februar 2021 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

2.5.9 **Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNDESA über einen Beitrag für die dritte Phase des Projekts «Internet Governance Forum», abgeschlossen am 26. Januar 2021**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten für die Verwendung der finanziellen Unterstützung für die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten der UN (UNDESA) betreffend das Projekt *Policy Network on environment and digitalisation* (PNE) im Rahmen des *Internet Governance Forum* (IGF), das zwischen Oktober 2020 und Dezember 2021 stattfindet.
- B. Das IGF ist die weltweit grösste Multi-Stakeholder-Konferenz der Vereinten Nationen. An diesem Anlass werden Aspekte der digitalen Gouvernanz erörtert, einschliesslich solcher wirtschaftlicher, regulatorischer, sicherheitstechnischer und menschenrechtlicher Natur. Die jährliche Konferenz steht weltweit allen Interessenten offen und dient als Katalysator für neue Ansätze und Partnerschaften. In diesem Zusammenhang hat das IGF-Sekretariat in Genf die Einrichtung eines PNE vorgeschlagen. Der Schwerpunkt bei diesem Pilotprojekt liegt auf der Sammlung und Bewertung von Best Practices zu Umweltthemen, die für die digitale Öffentlichkeitsarbeit von Bedeutung sind. Mit dem Einbezug von Stakeholdern, die sonst an den Diskussionen zur Internet-Governanz nicht beteiligt sind, sollen sowohl das IGF-Sekretariat als auch dessen Prozesse gestärkt werden. Das Projekt wird somit nicht nur dazu beitragen, die Arbeit des IGF relevanter zu machen, sondern dient auch der Umsetzung der Empfehlungen der Roadmap für digitale Zusammenarbeit.
- C. 83 000 US Dollar.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 26. Januar 2021 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2021 ab. Sollte UNDESA seinen Verpflichtungen aus diesem Abkommen nicht nachkommen, kann die Schweiz dieses kündigen und die Rückerstattung des geleisteten Beitrags ganz oder teilweise verlangen.

2.5.10 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNDRR bezüglich einem Mietzuschuss für die Räumlichkeiten der Organisation in Genf für den Zeitraum 2021–2023, abgeschlossen am 21. Mai 2021

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Verwendung der finanziellen Unterstützung an das Büro der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos (UNDRR).
- B. Die vorliegende Unterstützungsleistung zielt darauf ab, eine Umsiedlung des UNDRR aus Genf und somit eine Schwächung des humanitären Clusters der Schweizer Gaststaatspolitik abzuwenden.
- C. 540 000 Franken.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 21. Mai 2021 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 ab. Bei Uneinigheiten verpflichten sich die Parteien, eine Einigung durch direkte Verhandlungen zu erreichen.

2.5.11 Abkommen zwischen der Schweiz und der UNECE für das Projekt «Forum der Bürgermeister: Capacity Building der UNECE-Mitgliedstaaten in der nachhaltigen Stadtentwicklung, Wohnen und Landmanagement», abgeschlossen am 27. Oktober 2021

- A. Das Abkommen legt die Modalitäten für die Zahlung des finanziellen Beitrags an die Wirtschaftskommission für Europa der UN in Genf (UNECE) für das Projekt «Forum der Bürgermeister»: Kapazitätsaufbau in nachhaltiger Stadtentwicklung, Wohnungsbau und Landmanagement in den Mitgliedsstaaten fest.
- B. Das Thema Städte hat in den letzten Jahren stark an Dynamik gewonnen. Die Schweiz engagiert sich stark in dieser Frage. Im Jahr 2020 wurde der *Geneva Cities Hub* ins Leben gerufen, der die Verbindung zwischen den Städten und den internationalen Organisationen herstellen soll und zu dem die Schweiz finanziell beiträgt. Die Schweiz trägt auch zur Miete des UN-Habitat-Verbindungsbüros in Genf bei, das für Fragen der Stadtplanung und Städtediplomatie zuständig ist.
- C. 130 000 US-Dollar.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 27. Oktober 2021 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 31. Oktober 2022 ab. Im Fall eines Ausfalls des UNECE bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-)Rückerstattung des Beitrags verlangen.

**2.5.12 Abkommen zwischen der Schweiz und der UNESCO
bezüglich eines Beitrags an die Kernaktivitäten
des IBE, abgeschlossen am 7. Januar 2021**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung des finanziellen Beitrags der Schweiz an die Kernaktivitäten des in Genf ansässigen Internationalen Bildungsbüros (IBE) der UNESCO. Die Finanzierung durch die Schweiz erfolgt über ein von der UNESCO geschaffenes Sonderkonto zur Unterstützung der Aktivitäten des IBE.
- B. Mit diesem Abkommen sollen die Kernaktivitäten im Zusammenhang mit dem vom Rat des IBE genehmigten Programm und Budget 2021 unterstützt werden. Der Beitrag steht im Einklang mit dem Entscheid des Bundesrates vom 19. April 2018 über die freiwilligen Beiträge, die im Budget des EDA für den Zeitraum 2018–2021 vorgesehen sind.
- C. 97 000 Franken.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 7. Januar 2021 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 7. Januar bis 31. Dezember 2021 ab. Im Falle einer erheblichen Vertragsverletzung können die beiden Parteien das Abkommen mit sofortiger Wirkung kündigen.

**2.5.13 Abkommen zwischen der Schweiz und der UNESCO
bezüglich eines Beitrags an das Programm
UNESCORE, abgeschlossen am 14. Dezember 2021**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung des finanziellen Beitrags der Schweiz an das UNESCO-Programm UNESCORE. Die Finanzierung durch die Schweiz erfolgt über ein von der UNESCO geschaffenes Sonderkonto zur Unterstützung der Aktivitäten dieses Programms.
- B. Mit diesem Abkommen sollen die Aktivitäten zur schrittweisen Einführung des zentralen Planungs-, Monitoring- und Berichtssystems der UNESCO (UNESCORE), das auf eine effektive und effiziente Programmdurchführung abzielt, unterstützt sowie eine klare und transparente Berichterstattung zur Stärkung der Rechenschaftspflicht gewährleistet werden. Der Beitrag steht im Einklang mit dem Entscheid des Bundesrates vom 19. April 2018 über die freiwilligen Beiträge, die im Budget des EDA für den Zeitraum 2018–2021 vorgesehen sind.
- C. 96 300 Franken.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c ROVG.
- E. Das Abkommen ist am 14. Dezember 2021 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 14. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2025 ab. Kommt die UNESCO ihren Verpflichtungen nicht nach, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-)Rückerstattung des Beitrags verlangen.

2.5.14 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNICEF über die Gewährung eines Mietzuschusses für die Büros der Organisation in Genf für den Zeitraum 2021–2023, abgeschlossen am 1. März 2021

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten des Mietzuschusses, welches die Schweiz dem UNICEF in Genf für den Zeitraum von 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 gewährt hat.
- B. Die Unterstützung des UNICEF fügt sich nahtlos in die Strategie zur Stärkung der Schweizerischen Gaststaatspolitik ein. Die Präsenz des UNICEF ist ein wichtiger Bestandteil des internationalen Genfs.
- C. 3 Millionen Franken.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 1. März 2021 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

2.5.15 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNIDIR, bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens des UNIDIR in den Jahren 2020 und 2021, abgeschlossen am 4. September 2020

- A. Das Abkommen definiert Umfang und Modalitäten der von der Schweiz gewährten Kernfinanzierung zugunsten von UNIDIR.
- B. Das UNIDIR mit Sitz in Genf betreibt unabhängige Forschung im Bereich der Sicherheits- und Abrüstungspolitik. Das Institut versorgt die Weltgemeinschaft mit detaillierten und umfassenden Daten zur Weltsicherheitslage, zum Wettrüsten und zur Abrüstung, mit dem Ziel, durch Verhandlungen die internationale Sicherheit und wirtschaftlich und soziale Entwicklung aller Völker zu fördern. Die allgemein guten und anerkannten Leistungen des UNIDIR kommen auch der Schweiz zugute. Ausserdem stärkt das UNIDIR den Abrüstungsstandort Genf. Die Gewährung der Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens ermöglicht es dem UNIDIR seine Arbeit weiterzuführen.
- C. 160 000 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 4. September 2020 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vereinbart worden.

2.5.16 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNIDIR bezüglich der Gewährung eines Beitrags an die Mietkosten der Büros von UNIDIR in Genf für den Zeitraum 2022–2023, abgeschlossen am 20. Oktober 2021

- A. Das Abkommen definiert Umfang und Modalitäten des von der Schweiz gewährten Beitrags an die Mietkosten der Büros von UNIDIR in Genf für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023.
- B. Die allgemein guten und anerkannten Leistungen des UNIDIR kommen auch der Schweiz zugute. Ausserdem stärkt UNIDIR den Abrüstungsstandort Genf. Die Gewährung des Beitrags an die Mietkosten ermöglicht es UNIDIR seine Arbeit in Genf weiterzuführen.
- C. 180 000 US-Dollar.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 20. Oktober 2021 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vereinbart worden.

2.5.17

**Abkommen zwischen der Schweiz und UNITAR
bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung
zugunsten des allgemeinen Funktionierens von
UNITAR für die Jahre 2020–2021, abgeschlossen
am 3. Dezember 2020**

- A. Das Abkommen definiert Umfang und Modalitäten der vom EDA gewährten Kernfinanzierung zugunsten von UNITAR.
- B. UNITAR mit Sitz in Genf organisiert Aus- und Weiterbildung in multilateraler Diplomatie und internationaler Zusammenarbeit für Diplomaten und internationales Verwaltungspersonal. Die Tätigkeiten von UNITAR sind qualitativ hochstehend und allgemein anerkannt. Sie stellen sowohl für das UNO-System als auch für die Schweiz einen Mehrwert dar. Darüber hinaus stärkt UNITAR die Rolle Genfs als globales Zentrum für Wissensvermittlung und Gouvernanz. Die Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens von UNITAR ermöglicht es dem Institut sein Angebot aufrechtzuerhalten.
- C. 200 000 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 3. Dezember 2020 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vereinbart worden.

2.5.18 Abkommen zwischen der Schweiz und UNITAR bezüglich des 2021 Seminars für Sonder- und persönliche Vertreter und Gesandte des UNO-Generalsekretärs, abgeschlossen am 19. April 2021

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung der finanziellen Unterstützung der Schweiz an das 2021 Seminar für Sonder- und persönliche Vertreter und Gesandte des UNO-Generalsekretärs im Herbst 2021.
- B. Das Seminar trägt massgeblich zur Verbesserung der Doktrin von UNO Friedensmissionen bei und bietet für Sonder- und persönliche Vertreter und Gesandte des UNO-Generalsekretärs eine einmalige Gelegenheit, sich über ihre Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Strategien zu erarbeiten. Das Seminar bietet der Schweiz eine ausgezeichnete Plattform, um ihre Visibilität in diesem Bereich zu erhöhen und um Kontakte auf höchstem Niveau zu knüpfen und zu pflegen.
- C. 300 000 US Dollar.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 19. April 2021 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 19. April 2021 bis 28. Februar 2022 ab. Es kann von beiden Parteien schriftlich innerhalb von 30 Tagen gekündigt werden.

**2.5.19 Abkommen zwischen der Schweiz und UNRISD
 bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung
 zugunsten des allgemeinen Funktionierens
 von UNRISD im Jahr 2020, abgeschlossen
 am 2. März 2020**

- A. Das Abkommen definiert Umfang und Modalitäten der von der Schweiz gewährten Kernfinanzierung zugunsten von UNRISD.
- B. UNRISD mit Sitz in Genf betreibt unabhängige Forschung im Bereich der sozialen Entwicklung. Die Tätigkeiten von UNRISD sind qualitativ hochstehend und allgemein anerkannt. Sie stellen sowohl für das UNO-System als auch für die Schweiz einen Mehrwert dar. Darüber hinaus stärkt UNRISD die Rolle Genfs als globales Zentrum für Wissensvermittlung und Gouvernanz. Die Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens ermöglicht es dem Institut, sein Angebot aufrechtzuerhalten.
- C. 100 000 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 2. März 2020 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 ab.

**2.5.20 Abkommen zwischen der Schweiz und UNRISD
bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung
zugunsten des allgemeinen Funktionierens
von UNRISD im Jahr 2021, abgeschlossen
am 1. März 2021**

- A. Dass Abkommen definiert Umfang und Modalitäten der von der Schweiz gewährten Kernfinanzierung zugunsten von UNRISD.
- B. UNRISD mit Sitz in Genf betreibt unabhängige Forschung im Bereich der sozialen Entwicklung. Die Tätigkeiten von UNRISD sind qualitativ hochstehend und allgemein anerkannt. Sie stellen sowohl für das UNO-System als auch für die Schweiz einen Mehrwert dar. Darüber hinaus stärkt UNRISD die Rolle Genfs als globales Zentrum für Wissensvermittlung und Gouvernanz. Die Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens ermöglicht es dem Institut, sein Angebot aufrechtzuerhalten.
- C. 100 000 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 1. März 2021 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 ab.

2.5.21 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNODC für die Finanzierung des Projekts mit dem Titel «The protection of children's rights in the context of counter-terrorism measures», abgeschlossen am 10. November 2021

- A. Das Abkommen regelt die Zusammenarbeits- und Zahlungsmodalitäten mit dem UNODC sowie die Verpflichtungen der Empfänger betreffend der Verwendung der Gelder und die Berichterstattung darüber.
- B. Der Kredit wird für die Entwicklung eines Instruments zur technischen Unterstützung in Form eines Handbuchs verwendet. Es enthält Konkrete Ratschläge für politische Entscheidungsträger und Praktiker, wie Kinder, die mit kriminellen und bewaffneten Gruppen, einschließlich terroristische Gruppen, in Verbindung gebracht werden, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den Menschenrechten, zu behandeln sind.
- C. 50 000 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 10. November 2021 in Kraft getreten und ist für die Zeitdauer vom 15. November 2021 bis 31. Mai 2022 gültig. Sollte das UNODC die vertraglichen Bestimmungen nicht erfüllen, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-) Rückerstattung des Beitrags verlangen.

2.5.22

**Abkommen zwischen der Schweiz und der ITU
über einen Beitrag zum «AI for Good Global
Summit 2021» abgeschlossen am 19. November 2021**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten für die Verwendung der schweizerischen finanziellen Unterstützung für den «AI for Good Global Summit 2021», der über das ganze Jahr 2021 stattfand.
- B. Die Konferenz «AI for Good Global Summit» wird seit 2017 von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) in Genf organisiert. Sie ist die einzige UN-Plattform mit mehreren Interessengruppen für die Diskussion und den Austausch zum Thema künstliche Intelligenz. Die Ausgabe 2021 hatte zum Ziel «AI for Good» in eine erstklassige Plattform für digitale Medien zu transformieren, wo Menschen das ganze Jahr über zusammenkommen, um zu lernen, zu konstruieren und sich zu vernetzen, zwecks Vorantreiben der nachhaltigen Ziele der Vereinten Nationen. Die wichtigsten Aktivitäten zielten auf die Erhöhung der Reichweite, der Frequenz sowie der Qualität der Programmgestaltung ab, wodurch ein grösseres Publikum erreicht werden konnte. Dies ermöglichte mehr Zusammenarbeit, was zu vielen handlungsorientierten Aktivitäten führte (z.B. Diskussionsgruppen, *Pitching*-Wettbewerbe usw.). Die Schweiz hat sich für das Jahr 2021 zu einem Gesamtbetrag von 260 000 Franken verpflichtet (EDA: 100 000 Franken und UVEK/BAKOM: 160 000 Franken).
- C. 100 000 Franken.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 19. November 2021 in Kraft getreten und gilt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

3 Eidgenössisches Departement des Innern

3.1 **Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Robert Koch-Institut, Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland betreffend Corona-Apps (Austausch von Schlüsseln über einen auf schweizerischer Seite betriebenen Gateway Server zur grenzüberschreitenden Interoperabilität), abgeschlossen am 19. März 2021¹⁵**

- A. Die Vereinbarung regelt den Datenaustausch zwischen der Schweiz und Deutschland im Bereich des sog. Proximity-Tracing der SwissCovid-App (Art. 60a EpG) sowie der entsprechenden deutschen App. Der Datenaustausch ermöglicht es, dass Warnungen über mögliche epidemiologisch relevante Annäherungen zwischen zwei Mobiltelefonen bzw. ihren Trägern grenzüberschreitend und applikationsübergreifend funktionieren.
- B. Die Vereinbarung hat zum Ziel, applikationsübergreifende Warnungen zwischen Nutzerinnen und Nutzern der deutschen Corona-Warn-App und der Schweizer SwissCovid-App zu ermöglichen, ohne dass die Nutzerinnen und Nutzer der Proximity-Tracing-Apps die App des jeweiligen Landes (DE oder CH) nutzen müssen. Die entsprechende Verbindung ist insbesondere deswegen relevant, weil nicht mehrere gleichartige Apps auf einem Mobiltelefon gleichzeitig aktiviert sein können und beispielsweise Grenzgängerinnen und Grenzgänger jeweils zwischen der einen oder anderen App hätten wechseln müssen.
- C. 280 000 Franken.
- D. Art. 80 Abs. 1 Bst. f EpG.
- E. Die Vereinbarung ist am 7. Mai 2021 in Kraft getreten. Sie ist bis zum 30. Juni 2022 gültig. Es kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

¹⁵ SR 0.818.104.136.1

3.3 **Vereinbarung zwischen der Schweiz und der WHO über das WHO-BioHub-System, abgeschlossen am 25. Mai 2021**

- A. Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der WHO im Bereich der Schaffung und Inbetriebnahme des BioHub-Systems. Das System hat zum Ziel, die globale Gesundheitssicherheit zu stärken, indem es eine oder mehrere sichere Repositorien zur Verfügung stellt zur freiwilligen Verwahrung, Analyse und Verteilung von neuen Erregern mit epidemischem oder pandemischem Potenzial.
- B. Die Vereinbarung trägt zur Stärkung der globalen Gesundheitssicherheit im Rahmen der Schweizerischen Gesundheitsausserpolitik (GAP) 2019–2024, insbesondere deren Aktionsfeld «Gesundheitsschutz und humanitäre Krisen» bei.
- C. 600 000 Franken pro Jahr. EDI und VBS teilen sich die Kosten hälftig.
- D. Art. 80 Abs. 1 EpG und Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Die Vereinbarung trat mit deren Unterzeichnung in Kraft. Diese bleibt bis am 31. März 2024 in Kraft und kann zu diesem Zeitpunkt um drei weitere Jahre verlängert werden. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich aufgelöst werden.

4 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

4.1 **Abkommen zwischen der Schweiz und Bolivien über Aufhebung der Visumpflicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- oder Amtlichen Passes, abgeschlossen am 7. Dezember 2018¹⁸**

- A. Das Abkommen sieht vor, dass alle Personen, die einen gültigen Diplomaten-Dienst- oder Amtlichen Pass einer der beiden Vertragsparteien besitzen und Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung ihres Staates sind oder ihren Staat bei einer internationalen Organisation auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates vertreten, für die Einreise und während der Dauer ihrer Funktion von der Visumpflicht befreit sind. Weiter werden Personen im Besitz eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Amtlichen Passes einer der beiden Vertragsparteien auch bei anderen Reisezwecken für die Einreise und für Aufenthalte von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen von der Visumpflicht befreit, sofern sie dabei keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.
- B. Die Schweiz hat dieses Abkommen mit Bolivien verhandelt, um eine einheitliche Gesetzgebung zu erreichen und Art. 8 Abs. 2 lit. b der Verordnung vom 15. August 2018¹⁹ über die Einreise und die Erteilung von Visa aufzuheben.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Das Abkommen ist am 1. Mai 2021 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden.

¹⁸ SR 0.142.111.892

¹⁹ SR 142.204

4.2 **Abkommen zwischen der Schweiz und Gambia über die Zusammenarbeit im Bereich der Migration, abgeschlossen am 12. Januar 2021**

- A. Das Abkommen verfolgt einen umfassenden Ansatz zu Fragen im Migrationsbereich, denn es enthält neben den Bestimmungen bezüglich den Modalitäten der Identifizierung und der Ausstellung von Ersatzreisedokumenten sowie anderen Fragen zur praktischen Organisation der Rückkehr von illegal anwesenden Staatsangehörigen auch Bestimmungen zur Entwicklungszusammenarbeit im Migrationsbereich.
- B. Das Abkommen wurde mit dem Ziel einer besseren Steuerung der Migrationsbewegungen zwischen Gambia und der Schweiz abgeschlossen. Einerseits soll Gambia beim eigenen Migrationsmanagement unterstützt werden. Andererseits wird die Identifizierung und Rückübernahme ausländischer Personen, welche sich irregulär auf schweizerischem Hoheitsgebiet aufhalten und aus der Region stammen, mit der Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit den gambischen Behörden vereinfacht.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst b AIG.
- E. Das Abkommen ist mit der Unterzeichnung provisorisch in Kraft getreten. Es tritt 30 Tage nach Eingang der letzten Notifikation über den Abschluss der erforderlichen internen Verfahren definitiv in Kraft. Die Schweiz hat die Notifikation am 28. Januar 2021 vorgenommen. Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist für sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

4.3 **Abkommen zwischen der Schweiz und Indonesien über den Austausch von jungen Berufsleuten, abgeschlossen am 30. November 2021**

- A. Das Abkommen regelt den Austausch von jungen Berufsleuten (Stagiairesabkommen), die zwischen 18 und 35 Jahre alt sind und eine berufliche Ausbildung von mindestens zwei Jahren abgeschlossen haben. Es können jährlich je 50 schweizerische Berufsleute in Indonesien und indonesische Berufsleute in der Schweiz eine Arbeitsbewilligung zur beruflichen und sprachlichen Weiterbildung erhalten. Die Arbeitsbewilligung ist in der Regel auf 12 Monate befristet und kann maximal um weitere 6 Monate verlängert werden. Die Vertragsparteien konsultieren sich spätestens am 30. Juni jedes Kalenderjahres, ob ein tatsächlicher Bedarf besteht, die Quote für junge Berufsleute von 50 auf 100 zu erhöhen.
- B. Indonesien forderte im Rahmen der Verhandlungen über das Freihandelsabkommen mit der EFTA einen erleichterten Zugang von Praktikant/innen zu den EFTA-Ländern. Die Schweiz stimmte zu unter der Bedingung, diesen Zugang separat in einem bilateralen Stagiairesabkommen zu regeln und seine Unterzeichnung mit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zu verknüpfen.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. e AIG.
- E. Das Abkommen tritt 30 Tage nach dem Datum der letzten Mitteilung über den Abschluss der erforderlichen internen Genehmigungsverfahren in Kraft. Die Schweiz hat die Notifikation am 3. November 2021 vorgenommen. Das Abkommen kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

4.4 **Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über polizeiliche Zusammenarbeit, abgeschlossen am 15. Dezember 2020²⁰**

- A. Das Abkommen regelt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den nach jeweiligem Landesrecht verantwortlichen Polizeibehörden, die zuständig sind für den Informationsaustausch, die Koordination operativer Einsätze sowie die Aus- und die Weiterbildung. Das Abkommen soll in erster Linie der Bekämpfung der schwerstkriminellen Kriminalität dienen, ist jedoch auf alle Kriminalitätsbereiche anwendbar.
- B. Das Vereinigte Königreich von Grossbritannien hat in Europa eine hohe strategische Bedeutung. Die Schweiz kann sich einen Informationsverlust infolge des Brexit nicht leisten. Angesichts dem Austritt des Vereinigten Königreich von Grossbritannien aus der EU und der Unsicherheit, welcher dieser Austritt für die Polizeizusammenarbeit bedeutet, ermöglicht das vorliegende Abkommen der Schweiz die Zusammenarbeit der Polizeibehörden sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene aufrechtzuerhalten und zu verstärken.
- C. Keine.
- D. Art. 1a Abs. 1 ZentG.
- E. Das Abkommen ist am 14. Oktober 2021 in Kraft getreten und wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

²⁰ SR 0.360.367.1

5 Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

5.1 Militärische Ausbildungszusammenarbeit

Einleitung

Die militärische Ausbildungszusammenarbeit hat neben dem Erreichen und Erhalten der militärischen Einsatzfähigkeit und der Weiterentwicklung der Streitkräfte auch zum Ziel, die Kooperationsfähigkeit zu verbessern, um damit die strategische Handlungsfreiheit zu erhöhen.

5.1.1 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Dänemark betreffend die Unterstützung durch den Gaststaat während der Übung NIGHT HAWK 2021, abgeschlossen am 26. August 2021

- A. Die technische Vereinbarung regelt den Status der beteiligten Truppen, die Aufnahme der Schweizer Truppen in Dänemark und die logistische Unterstützung durch den Gaststaat.
- B. Der Bundesrat hat die Teilnahme an der Übung NIGHT HAWK 2021 am 17. Februar 2021 genehmigt. Bei der Übung geht es vor allem darum, das Einsatzverfahren von Spezialkräften bei Nacht zu trainieren. Die Schweiz nimmt bereits seit einigen Jahren an dieser Übung teil und beteiligt sich 2021 mit rund achtzig Angehörigen der Armee während drei Wochen.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 26. August 2021 in Kraft getreten und gilt bis zum Ende der Übung am 10. Oktober 2021 oder bis das letzte Kontingentsmitglied Dänemark verlassen hat. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

5.1.2 Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die bilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärischen Ausbildung, abgeschlossen am 23. November 2018²¹

- A. Das Abkommen regelt die Bedingungen und Formen der bilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärischen Ausbildung.
- B. Nebst der Regelung der finanziellen Verhältnisse regelt das Abkommen die Rechtstellung des Personals, das sich auf fremdem Staatsgebiet befindet und bestimmt, insbesondere das anwendbare Recht im Zusammenhang mit Waffen, Munition, Luft- und Motorfahrzeugen.
- C. Keine.
- D. Art. 48a und 150a MG.
- E. Das Abkommen ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Es kann mit einer Frist von 180 Tagen schriftlich gekündigt werden.

²¹ SR 0.512.134.91

5.1.3 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Entsendung eines Mechanikers zur Weiterausbildung auf den Luftwaffenstützpunkt Rochefort (Frankreich), abgeschlossen am 8. März 2021

- A. Die Vereinbarung definiert die Einzelheiten für die Aufnahme eines Schweizer Mechanikers bei der französischen Luftwaffe zu Ausbildungszwecken.
- B. Sie regelt Statusfragen des Schweizer Mechanikers, den Umfang der Weiterausbildung, Sicherheitsvorschriften und den Zugang zu klassifizierten Daten.
- C. 12 000 Franken.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 8. März 2021 in Kraft getreten und wurde für die Dauer der Entsendung bis am 8. April 2022 abgeschlossen.

5.1.4 **Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Aufnahme eines Schweizer Austauschoffiziers im Generalstab der französischen Streitkräfte, abgeschlossen am 6. September 2021**

- A. Die technische Vereinbarung regelt namentlich den Status sowie die logistische Unterstützung zugunsten des Schweizer Offiziers während seines Praktikums in Paris.
- B. Die Vereinbarung ermöglicht einem Schweizer Offizier, nach dem Abschluss seines Jahres an der *École de Guerre* ein einjähriges Praktikum im Generalstab der französischen Streitkräfte in Paris zu absolvieren. Die ursprüngliche Anfrage für die Entsendung eines Offiziers ging von der Schweiz aus; die Notwendigkeit einer technischen Vereinbarung geht hingegen auf Frankreich zurück.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 6. September 2021 in Kraft getreten und gilt für eine Dauer von zehn Jahren mit anschliessender stillschweigender Verlängerung um jeweils ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

5.1.5 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die Teilnahme der Schweizer Luftwaffe an einer militärischen Flugsicherheitsübung, abgeschlossen am 20. September 2021

- A. Die Vereinbarung erlaubt der Schweizer Luftwaffe, die Verfahren im Luft-Luft-Schiessen zu überprüfen.
- B. Sie regelt die Verantwortlichkeiten, die notwendige logistische Unterstützung durch die aufnehmende Partei, die anwendbaren Einsatzregeln, die finanziellen Folgen der Teilnahme sowie Status- und Haftungsfragen.
- C. 13 000 Franken.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 20. September 2021 in Kraft getreten. Sie wurde für die Dauer der Ausbildung vom 20. bis 24. September 2021 abgeschlossen.

5.1.6 Durchführungvereinbarung zwischen der Schweizer Luftwaffe und der französischen Luftwaffe über die Teilnahme an der Übung VOLFA 2021, abgeschlossen am 23. November 2021

- A. Die Vereinbarung regelt die Teilnahme der Schweizer Luftwaffe an einer multinationalen Luftverteidigungsübung in Frankreich.
- B. Sie regelt neben den Flugverfahren, Statusfragen der Schweizer Teilnehmenden.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 23. November 2021 in Kraft getreten und wurde für die Dauer der Übung abgeschlossen.

5.1.7 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien über den Besuch der Schweizer Pilotenschule auf dem Luftwaffenstützpunkt Lecce, abgeschlossen am 18. Juni 2021

- A. Die Vereinbarung regelt den Besuch der Pilotenschule der Schweizer Luftwaffe und die Durchführung von mehreren Trainingsflügen im italienischen Luftraum.
- B. Sie regelt die logistischen Unterstützungsleistungen des Gaststaats, die operationellen Regeln sowie Status- und Haftungsfragen.
- C. 23 000 Franken.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 18. Juni 2021 in Kraft getreten. Sie wurde für die Dauer der Ausbildung vom 22. Juni bis 1. Juli 2021 abgeschlossen.

5.1.8 Abkommen zwischen der Schweiz und Kenia über die bilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung für internationale Friedensoperationen, abgeschlossen am 13. Oktober 2021²²

- A. Das Abkommen regelt die Bedingungen und Formen der bilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung für internationale Friedensoperationen.
- B. Nebst der Regelung der finanziellen Verhältnisse regelt das Abkommen insbesondere die Rechtstellung des Personals, das sich auf fremdem Staatsgebiet befindet.
- C. Keine.
- D. Art. 48a und 150a MG.
- E. Das Abkommen ist am 13. Oktober 2021 in Kraft getreten. Es kann mit einer Frist von 120 Tagen schriftlich gekündigt werden.

²² SR 0.512.247.2

5.1.9 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Polen betreffend Ausbildung von polnischen Panzersoldaten am Mechanisierten Ausbildungszentrum der Schweizer Armee in Thun im Jahr 2021, abgeschlossen am 1. Juni 2021

- A. Die technische Vereinbarung regelt logistische und weitere rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Ausbildung von polnischen Panzersoldaten und -soldatinnen am Mechanisierten Ausbildungszentrum der Schweizer Armee in Thun im Jahr 2021.
- B. Die polnischen Panzersoldaten und -soldatinnen werden an hochentwickelten Panzersimulatoren des Mechanisierten Ausbildungszentrums in Thun ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt auf Antrag Polens.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 1. Juni 2021 in Kraft getreten und gilt bis am 31. Dezember 2023. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.1.10 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Teilnahme an der militärischen Übung YORKNITE 2021, abgeschlossen am 15. November 2021

- A. Die Vereinbarung regelt die Teilnahme der Schweizer Luftwaffe an einem vierwöchigen Flugtraining im Vereinigten Königreich, bei dem insbesondere Nachtflüge, Tiefflüge und Flüge unter erschwerten Bedingungen stattfinden. Sie bildet zudem die Grundlage für Luftverteidigungsübungen mit der britischen Luftwaffe.
- B. Sie regelt sowohl Statusfragen der Schweizer Teilnehmenden als auch die logistische Unterstützung durch die britische Armee und die Kostenfolgen.
- C. 729 000 Franken.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 15. November 2021 in Kraft getreten. Sie wurde für die Dauer der Ausbildung vom 15. November bis am 10. Dezember 2021 abgeschlossen.

**5.1.11 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Slowenien
über die Benutzung des Super Puma–Simulators,
abgeschlossen am 13. September 2021**

- A. Die Vereinbarung erlaubt der slowenischen Luftwaffe, den Super Puma – Flugsimulator in Emmen zu Ausbildungszwecken zu benutzen.
- B. Sie regelt Status- und Haftungsfragen der slowenischen Teilnehmenden sowie die finanziellen Folgen.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 13. September 2021 in Kraft getreten. Sie gilt bis am 31. Dezember 2021.

5.2 Andere Verträge des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

5.2.1 Projektvereinbarung zwischen der Schweiz und Australien über die Zusammenarbeit bei der Struktur- und Materialuntersuchung von Titan-Rumpfstrukturen von Kampfflugzeugen, abgeschlossen am 17. Juni 2021

- A. Die Projektvereinbarung regelt die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Australien bei der Untersuchung von Ermüdungsrisso-bildung in den Titan-Rumpfstrukturen von Kampfflugzeugen.
- B. Mit der Untersuchung sollen Daten gewonnen werden, die es der Schweiz er-lauben, die Lebensdauer ihrer alternden F/A-18-Flotte zu optimieren. Die Schweiz profitiert dabei von der Infrastruktur und langjährigen technischen Expertise von Australien.
- C. 3,5 Millionen Australische Dollar.
- D. Art. 109*b* Abs. 2 Bst. b und c MG.
- E. Die Projektvereinbarung ist am 17. Juni 2021 in Kraft getreten und gilt für die Dauer von vier Jahren. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

**5.2.2 Anhang zum «Master Data Exchange Agreement»
zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten
betreffend künstliche Intelligenz und
Cybertechnologien, abgeschlossen am 5. Januar 2021**

- A. Der Anhang regelt den Austausch von Forschungs- und Entwicklungsinformationen über künstliche Intelligenz und Cybertechnologien zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten.
- B. Die Schweiz und die Vereinigten Staaten haben mehrere laufende Forschungsprojekte im Bereich künstliche Intelligenz und Cybertechnologien. Der Anhang ist notwendig, um den diesbezüglichen Informationsaustausch zu regeln.
- C. Keine.
- D. Art. 109*b* Abs. 2 Bst. b und c MG.
- E. Der Anhang ist am 5. Januar 2021 in Kraft getreten und gilt für die Dauer von zehn Jahren. Er kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.2.3 Projektvereinbarung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten betreffend Materialien und Verarbeitungswerkzeuge für die nächste Generation von Hochfrequenz- und elektrooptischer/ Infrarot-Elektronik im Bereich der Dünnschicht-Kristallzüchtung für neuartige elektronische und optoelektronische Geräte, abgeschlossen am 14. Januar 2021

- A. Die Projektvereinbarung regelt die Modalitäten der Forschungszusammenarbeit zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten zur Entwicklung von Dünnschicht-Wachstumsverfahren für ferroelektrische Schichten.
- B. Die Projektvereinbarung erlaubt der Schweiz unter anderem die Untersuchung neuartiger dünnschichtiger ferroelektrischer Materialien, wie Bariumtitanat, die für die Entwicklung hochleistungsfähiger elektrooptischer Modulatoren verwendet werden können.
- C. 2,071 Millionen Franken.
- D. Art. 109b Abst. 2 Bst. b und c MG.
- E. Die Projektvereinbarung ist am 14. Januar 2021 in Kraft getreten und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.2.4 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Leistungserbringung für die Messung von Dosisleistungen zu Gunsten der Probenahme- und Messorganisation, abgeschlossen am 10. September 2021

- A. Die Vereinbarung regelt die Messung von Dosisleistungen (Radioaktivität) bei Übungen und im Ereignisfall, die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und des Unterhalts des Materials, die Aus- und Fortbildung des Messpersonals sowie die Übermittlung der Messdaten.
- B. Es bestehen bereits Vereinbarungen mit den Kantonen. Aufgrund der geographischen Lage ist es sowohl im Interesse der Schweiz wie auch Liechtensteins, die bestehende Zusammenarbeit auf Liechtenstein auszudehnen.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Die Vereinbarung ist am 10. September 2021 in Kraft getreten und gilt für eine unbestimmte Zeit. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende des Kalenderjahrs auf diplomatischem Weg gekündigt werden.

5.2.5 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und der NATO Communications and Information Agency betreffend fachlichen Support für den Mode 5 der Freund-Feind-Erkennung, abgeschlossen am 18. Juni 2021

- A. Die technische Vereinbarung regelt die fachliche Unterstützung der *NATO Communications and Information Agency (NCI Agency)* für die Schweiz bei der Umrüstung ihrer Sekundärradare auf den neuen NATO-Standard Mode 5 der Freund-Feind-Erkennung.
- B. Die Freund-Feind-Erkennungssysteme mit Mode 5 müssen zertifiziert werden, um die Interoperabilität zwischen Partnerstaaten und Systemherstellern zu gewährleisten. Die Schweiz möchte die Leistung und Interoperabilität ihrer Sekundärradare auf der Grundlage von NATO-Test- und Sicherheitsklassifizierungsrichtlinien durch die *NCI Agency* überprüfen lassen.
- C. 50 228 Euro.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. b und c MG.
- E. Die technische Vereinbarung ist am 18. Juni 2021 in Kraft getreten und gilt bis am 30. Juni 2022. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

5.2.6 **Supportvertrag zwischen der Schweiz und der NATO Support and Procurement Agency über das Schweizer STINGER-Lenkwaffen-Kontrollschiessen 2020, abgeschlossen am 26. August 2021**

- A. Der Supportvertrag regelt die logistische Unterstützung der *NATO Support and Procurement Agency (NSPA)* für das Schweizer STINGER-Lenkwaffen-Kontrollschiessen in der Türkei sowie die Finanzierung dieser Leistungen durch die Schweiz. Das Kontrollschiessen 2020 wurde wegen COVID-19 auf 2021 verschoben.
- B. 1994 beschaffte die Schweizer Armee die schultergestützte Boden-Luft-Lenkwanne STINGER. Im Rahmen der technischen Überwachung des Systems und der eingelagerten Munition müssen regelmässige Kontrollschiessen durchgeführt werden. Für die Durchführung ist ein weiträumig absperrbarer Lenkwaffen-Schiessplatz mit spezifischer Infrastruktur nötig. Da in der Schweiz eine derartige Infrastruktur nicht vorhanden ist, muss für das Kontrollschiessen auf einen Schiessplatz im Ausland ausgewichen werden. Die NSPA verfügt über die benötigte Infrastruktur und Expertise, um die Schweiz zu unterstützen.
- C. 677 704 Euro.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. b und c MG.
- E. Der Supportvertrag ist am 26. August 2021 in Kraft getreten und gilt bis am 12. September 2021. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

5.2.7 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und der NATO Communication and Information Agency betreffend Teilnahme an der «Multinational Malware Information Sharing Platform», abgeschlossen am 11. Dezember 2021

- A. Die Vereinbarung beschreibt die Dienstleistungen, welche die NATO Communications and Information Agency im Zusammenhang der Schweizer Beteiligung an der *Multinational Malware Information Sharing Platform* erbringt.
- B. Der Vereinbarung liegt der Beschluss des Bundesrates vom 8. Mai 2020 zugrunde.
- C. 23 000 Euro.
- D. Art. 109b Abs. 1 MG.
- E. Die Vereinbarung trat am 11. Dezember 2021 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2023.

5.2.8**Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem UNOPS betreffend die Zurverfügungstellung von Fachspezialisten für die UNÖPS im Sudan, abgeschlossen am 24. Juni 2021**

- A. Die Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien, welche mit der Entsendung von Schweizer Experten für die UNO nach Sudan verbunden sind (Kostentragung von Reisen, Zurverfügungstellung von Büroraum etc.). Ge-regelt werden ferner der Status der Schweizer Experten sowie Haftungsfragen.
- B. Der Vereinbarung liegt der Beschluss des Bundesrates vom 31. März 2021 zugrunde, mit welchem das VBS ermächtigt wird, das UNO-Minenräum-programm im Sudan mit maximal vier Armeeangehörigen zu unterstützen.
- C. Keine.
- D. Art. 66b MG.
- E. Die Vereinbarung trat am 24. Juni 2021 in Kraft. Sie sieht eine dreimonatige Kündigungsfrist vor.

6 Eidgenössisches Finanzdepartement

6.1 **Vereinbarung zwischen der Schweiz und Chile betreffend die Auswirkungen einer Evolutivklausel, die im Abs. 6 des Protokolls zum Abkommen vom 2. April 2008 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen enthalten ist, abgeschlossen am 29. März 2021**

- A. Die Vereinbarung stellt die Auswirkungen der Senkung der vom Abkommen vom 2. April 2008²³ vorgesehenen Residualsätze auf Zinsen und Lizenzgebühren fest, die aufgrund einer im Abs. 6 des Protokolls zum Abkommen enthaltenden Evolutivklausel stattgefunden hat.
- B. Gemäss Abs. 6 des Protokolls zum Abkommen, sollte Chile in einem Abkommen mit einem OECD-Mitgliedstaat in Chile anfallende Zinsen oder Lizenzgebühren von der Steuer befreien oder den Steuersatz auf diese Einkünfte auf einen niedrigeren Satz als den ursprünglich im Abkommen zwischen der Schweiz und Chile vorgesehenen begrenzen, gilt eine solche Befreiung oder ein solcher ermässigte Satz automatisch auch im Verhältnis zwischen der Schweiz und Chile. Nachdem das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Chile und Japan am 28. Dezember 2016 in Kraft getreten und am 1. Januar 2017 anwendbar wurde, wurden die Residualsätze für Zinsen und Lizenzgebühren im Abkommen zwischen der Schweiz und Chile mit Wirkung auf den 1. Januar 2017 gesenkt. Die Vereinbarung klärt den Text des Abkommens zwischen der Schweiz und Chile, wie er nach der Aktivierung dieser Klausel vorliegt, und trägt zur Rechtssicherheit bei.
- C. Keine.
- D. Art. 24 Abs. 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 29. März 2021 in Kraft getreten. Sie ist seit dem 1. Januar 2017 anwendbar. Sie enthält keine Kündigungsmodalitäten.

²³ SR 0.672.924.51

6.2 Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten betreffend die Anwendungsmodalitäten von Art. 10 Abs. 3 des Abkommens vom 2. Oktober 1996 zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen in der Fassung des Protokolls vom 23. September 2009, abgeschlossen am 6. Mai 2021

- A. Die Vereinbarung enthält eine Liste der Pensionseinrichtungen oder individuellen Vorsorgesparpläne, die unter Art. 10 Abs. 3 des Abkommens²⁴ fallen.
- B. Das Abkommen sieht vor, dass die in Art. 10 Abs. 3 vorgesehenen Abkommensvorteile nur dann gewährt werden, wenn die zuständigen Behörden die in jedem Vertragsstaat steuerlich anerkannten Pensionseinrichtungen oder individuellen Vorsorgepläne gegenseitig festlegen.
- C. Keine.
- D. Art. 25 Abs. 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung trat rückwirkend am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie sieht keine Kündigungsmodalitäten vor.

²⁴ SR 0.672.933.61

6.3 **Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Einrichtung einer nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstelle in Thônex-Vallard, abgeschlossen am 27. November 2019**

- A. Die Vereinbarung regelt die rechtlichen Grundlagen betreffend die Einrichtung einer nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstelle in Thônex-Vallard durch die Eidgenössischen Zollverwaltung und die *Direction générale des douanes et droits indirects* sowie die für deren Einsatz zuständigen Stellen.
- B. Ziel dieser Grenzabfertigungsstelle ist, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Zollbereich zu erleichtern sowie die Arbeit des Personals zu schützen. Es werden sowohl Zonen für die gemeinsame Nutzung eingerichtet, als auch solche, welche den Behörden der jeweiligen Parteien vorbehalten sind. Die Mitarbeiter sind befugt, Kontrollen im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Partei durchzuführen, können aber – bis auf gewisse Ausnahmen – keine Festnahmen vornehmen, sofern sich die Personen nicht über die Grenze begeben. Des Weiteren werden Bestimmungen für die Verwaltung der Zonen festgelegt, wobei gemeinsame Entscheidungen getroffen werden sollen.
- C. Keine.
- D. Art. 242 Ziff. 3 der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV)²⁵.
- E. Die Vereinbarung ist von der Schweiz am 2. März 2021 ratifiziert worden. Sie tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die zweite Notifikation folgt. Die Vereinbarung sieht die Möglichkeit einer Kündigung auf diplomatischen Weg auf den ersten Tag eines Monats vor, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

²⁵ SR 631.01

6.4 **Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Einrichtung einer nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstelle in Col France, abgeschlossen am 27. November 2019**

- A. Die Vereinbarung regelt die rechtlichen Grundlagen betreffend die Einrichtung einer nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstelle in Col France durch die Eidgenössischen Zollverwaltung und die *Direction générale des douanes et droits indirects* sowie die für deren Einsatz zuständigen Stellen.
- B. Ziel dieser Grenzabfertigungsstelle ist, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Zollbereich zu erleichtern sowie die Arbeit des Personals zu schützen. Es werden sowohl Zonen für die gemeinsame Nutzung eingerichtet, als auch solche, welche den Behörden der jeweiligen Parteien vorbehalten sind. Die Mitarbeiter sind befugt, Kontrollen im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Partei durchzuführen, können aber – bis auf gewisse Ausnahmen – keine Festnahmen vornehmen, sofern sich die Personen nicht über die Grenze begeben. Des Weiteren werden die Bestimmungen für die Verwaltung der Zonen festgelegt, wobei gemeinsame Entscheidungen getroffen werden sollen.
- C. Keine.
- D. Art. 242 Ziff. 3 ZV²⁶.
- E. Die Vereinbarung ist von der Schweiz am 2. März 2021 ratifiziert worden. Sie tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die zweite Notifikation folgt. Die Vereinbarung sieht die Möglichkeit einer Kündigung auf diplomatischen Weg auf den ersten Tag eines Monats vor, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

6.5 **Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Einrichtung einer nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstelle in Boncourt/Delle – Autobahn, abgeschlossen am 27. November 2019**

- A. Die Vereinbarung regelt die rechtlichen Grundlagen betreffend die Einrichtung einer nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstelle in Boncourt/Delle – Autobahn durch die Eidgenössische Zollverwaltung und die *Direction générale des douanes et droits indirects* sowie die für deren Einsatz zuständigen Stellen.
- B. Ziel dieser Grenzabfertigungsstelle ist, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Zollbereich zu erleichtern sowie die Arbeit des Personals zu schützen. Es werden sowohl Zonen für die gemeinsame Nutzung eingerichtet, als auch solche, welche den Behörden der jeweiligen Parteien vorbehalten sind. Die Mitarbeiter sind befugt, Kontrollen im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Partei durchzuführen, können aber – bis auf gewisse Ausnahmen – keine Festnahmen vornehmen, sofern sich die Personen nicht über die Grenze begeben. Des Weiteren werden Bestimmungen für die Verwaltung der Zonen festgelegt, wobei gemeinsame Entscheidungen getroffen werden sollen. Schliesslich werden die Bedingungen für die Nutzung und den Betrieb der Gebäude sowie der Infrastruktur festgelegt, um eine effiziente Mobilität der Behörden beider Parteien zu erreichen.
- C. Keine.
- D. Art. 242 Ziff. 3 ZV²⁷.
- E. Die Vereinbarung ist von der Schweiz am 2. März 2021 ratifiziert worden. Sie tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die zweite Notifikation folgt. Die Vereinbarung sieht die Möglichkeit einer Kündigung auf diplomatischen Weg auf den ersten Tag eines Monats vor, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

²⁷ SR 631.01

6.6 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Einrichtung einer nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstelle im Bahnhof Annemasse sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Genève-Cornavin – Eaux-Vives – Annemasse, abgeschlossen am 27. November 2019

- A. Die Vereinbarung regelt die rechtlichen Grundlagen betreffend die Einrichtung einer nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstelle im Bahnhof Annemasse durch die Eidgenössischen Zollverwaltung und die *Direction générale des douanes et droits indirects* sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Genève-Cornavin – Eaux-Vives – Annemasse und die für deren Einsatz zuständigen Stellen
- B. Ziel dieser Grenzabfertigungsstelle ist, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Zollbereich zu erleichtern sowie die Arbeit des Personals zu schützen. Es werden sowohl Zonen für die gemeinsame Nutzung eingerichtet, welche auch die Zugstrecke zwischen Annemasse und der ersten Haltestelle in der Schweiz umfassen, als auch solche, welche den Mitarbeiter der jeweiligen Parteien vorbehalten sind. Die Mitarbeiter sind befugt, Kontrollen im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Partei durchzuführen, können aber – bis auf gewisse Ausnahmen – keine Festnahmen vornehmen, sofern sich die Personen nicht über die Grenze begeben. Des Weiteren werden Bestimmungen für die Verwaltung der Zonen festgelegt, wobei gemeinsame Entscheidungen mit Einbezug der zuständigen Eisenbahnverwaltung getroffen werden sollen. Schliesslich wird festgelegt, dass die Mitarbeiter grundsätzlich mit dem Zug reisen, um ihre Aufgaben am Bahnhof des Nachbarlandes zu erfüllen – ausser ein Dienstfahrzeug ist erforderlich.
- C. Keine.
- D. Art. 242 Ziff. 3 ZV²⁸.
- E. Die Vereinbarung ist von der Schweiz am 2. März 2021 ratifiziert worden. Sie tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die zweite Notifikation folgt. Die Vereinbarung sieht die Möglichkeit einer Kündigung auf diplomatischen Weg auf den ersten Tag eines Monats vor, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

6.7 Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die gegenseitige Anerkennung ihrer Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO), abgeschlossen am 1. Juni 2021

- A. Das Abkommen ermöglicht es, AEO-zertifizierten Unternehmen des Partnerstaates wesentliche, und wenn möglich wechselseitige, Vorteile und Vereinfachungen zu gewähren. Unternehmen mit AEO-Status gelten als besonders vertrauenswürdig, weshalb sie Privilegien bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen geniessen und Vereinfachungen bei der Zollabfertigung in Anspruch nehmen können. Dadurch wird der Handel erleichtert und technische Handelshemmnisse abgebaut.
- B. Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 wurden international Massnahmen zur Erhöhung der Zollsicherheit getroffen, die sich auch auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr auswirken. So ist unter anderem eine summarische Vorausanmeldung aller Waren vorgesehen, die aus Drittländern eingeführt oder in Drittländer ausgeführt werden. Ein Schlüsselement der Sicherheitsinitiativen ist die Einführung des AEO-Status für Unternehmen. Dessen Ziel ist die durchgängige Absicherung der gesamten Lieferkette vom Hersteller einer Ware bis zum Endverbraucher. Am 31. Dezember 2020 ist die Übergangsperiode gemäss Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union ausgelaufen. Das Vereinigte Königreich ist demnach wie andere Drittländer zur summarischen Voranmeldung aller Waren verpflichtet.
- C. Keine.
- D. Art. 42a Abs. 2^{bis} des Zollgesetzes vom 18. März 2005²⁹.
- E. Das Abkommen ist am 1. Juni 2021 in Kraft getreten und ist unbefristet gültig. Es kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

²⁹ SR 631.0

6.8 Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich bezüglich der Anwendung von Art. 24 Abs. 5 des Abkommens vom 8. Dezember 1977 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, abgeschlossen am 16. Juni 2021

- A. Die Vereinbarung regelt die Durchführung von Schiedsverfahren nach Art. 24 Abs. 5 des Abkommens³⁰.
- B. Die Verfahrensregeln für das in Art. 24 Abs. 5 des Abkommens vorgesehene Schiedsverfahren sind im Abkommen nicht geregelt. Die Bestimmung sieht daher vor, dass diese durch eine Verständigungsvereinbarung festgelegt werden.
- C. Keine.
- D. Art. 24 Abs. 5 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 16. Juni 2021 in Kraft getreten. Sie enthält keine Kündigungsmodalitäten.

³⁰ SR 0.672.936.712

7 Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

7.1 Rahmenkredit Entwicklungszusammenarbeit Ost³¹

Einleitung

Im Zentrum des Mandats der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz stehen die Linderung von Not und Armut in der Welt sowie die nachhaltige Entwicklung. Die Entwicklungszusammenarbeit Ost wird von der DEZA und dem SECO umgesetzt und fördert in Ländern des Ostens insbesondere die Transition zu demokratischen, marktwirtschaftlichen Systemen. Das SECO orientiert sich bei der Umsetzung der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit in den Ländern des Ostens an diesem Mandat und unterstützt diese bei der Gestaltung des Strukturwandels, der Entwicklung des Privatsektors und der Integration in die globale Wirtschaft. Durch seine Aktivitäten fördert es zuverlässige wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen und innovative privatwirtschaftliche Initiativen, die Menschen und Unternehmen den Zugang zu Märkten und Opportunitäten erleichtern sowie menschenwürdige Erwerbsmöglichkeiten schaffen. Damit trägt die Schweiz zu Wirtschaftswachstum und nachhaltigem Wohlstand bei. Die Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie Klima- und Ressourceneffizienz sind wichtige Voraussetzungen, um Wirtschaftswachstum nachhaltig zu gestalten und Wohlstand sicherzustellen, und werden deshalb in den Aktivitäten des SECO systematisch berücksichtigt. Zu den Partnerländern der bilateralen Zusammenarbeit des SECO gehören Albanien, Kirgistan, Serbien, Tadschikistan und Ukraine. Komplementärmassnahmen werden im Westbalkan, Südkaukasus und Zentralasien umgesetzt. Neben bilateralen Massnahmen ist das SECO über regionale und globale Programme aktiv, beziehungsweise über multilaterale Massnahmen. Für die Umsetzung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit ist unter anderem die enge Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen wie z. B. die UN-Handelsorganisationen, die ILO sowie die multilateralen Entwicklungsbanken massgebend.

³¹ BBl 2020 2597

**Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016³²
über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas abgeschlossene
Abkommen**

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Albanien	Albanisch-schweizerisches Projekt für geistiges Eigentum «Albanian-Swiss Intellectual Property Project», Phase 1, 2021–2025	01.03.2021	1,5 Millionen Franken
2.	Albanien	Gewährung von technischer und finanzieller Unterstützung im Rahmen des Projekts intelligente Energiegemeinden	12.11.2021	5,3 Millionen Franken
3.	Bosnien und Herzegowina	Urban Transformation Projekt im Kanton Sarajevo	15.07.2021	4,55 Millionen Franken
4.	Serbien	Umsetzung des Schweizer Programms über Kapazitäten für die Handelspolitik	21.09.2021	700 000 Franken
5.	EBRD	Zusammenarbeit in Bezug auf das Programm für erneuerbare Fernwärme in Serbien	26.11.2020	8,475 Millionen Euro
6.	EBRD	Beitrags über die Beteiligung am Osteuropäischen Partnerschaftsfonds für Energieeffizienz und Umwelt	30.11.2021	3 Millionen Euro
7.	IBRD	Finanzberichterstattung von Unternehmen in Albanien, Phase III, Einzel-Geber-Treuhandfonds	23.12.2020	2,3 Millionen Euro
8.	IBRD/IDA	Einzel-Geber-Treuhandfonds für das Modernisierungsprojekt des Wasser- und Abwassersektors in Bosnien und Herzegowina	16.12.2020	7 Millionen Franken
9.	IBRD/IDA	Unterstützung der aserbaidshischen Regierung im Kapazitätsaufbau zum mittelfristigen Ausgabenrahmen, Einzel-Geber-Treuhandfonds	01.07.2021	5 Millionen Franken
10.	IFC	Landwirtschaftliche Kapitalmarktentwicklung in der Ukraine	08.12.2020	2,2 Millionen US-Dollar

7.2 **Rahmenkredit Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit**³³

Einleitung

Im Zentrum des Mandats der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz stehen die Linderung von Not und Armut in der Welt sowie die nachhaltige Entwicklung. Das SECO orientiert sich bei der Umsetzung der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz an diesem Mandat und unterstützt Entwicklungsländer bei der Gestaltung des Strukturwandels, der Entwicklung des Privatsektors und der Integration in die globale Wirtschaft. Durch seine Aktivitäten fördert es zuverlässige wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen und innovative privatwirtschaftliche Initiativen, die Menschen und Unternehmen den Zugang zu Märkten und Opportunitäten erleichtern sowie menschenwürdige Erwerbsmöglichkeiten schaffen. Damit trägt die Schweiz zu Wirtschaftswachstum und nachhaltigem Wohlstand bei. Die Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie Klima- und Ressourceneffizienz sind wichtige Voraussetzungen, um Wirtschaftswachstum nachhaltig zu gestalten und Wohlstand sicherzustellen und werden deshalb in den Aktivitäten des SECO systematisch berücksichtigt. Geografisch arbeitet das SECO insbesondere in fortgeschrittenen Entwicklungsländern (sog. *Middle Income Countries, MIC*). Zu den Partnerländern der bilateralen Zusammenarbeit des SECO gehören Ägypten, Ghana, Südafrika, Indonesien, Vietnam, Kolumbien, Peru und Tunesien. Neben bilateralen Massnahmen ist das SECO über regionale und globale Programme, beziehungsweise multilaterale Massnahmen aktiv. Für die Umsetzung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit ist unter anderem die enge Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen wie z. B. die UN-Handelsorganisationen, die ILO sowie die multilateralen Entwicklungsbanken massgebend. Die multilaterale Finanzhilfe wird als gemeinsame Aufgabe mit der DEZA wahrgenommen.

³³ BBl 2020 2597

Gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976³⁴ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Burkina Faso	Technische und finanzielle Unterstützung zu Gunsten der Steuereinsparung	26.07.2021	4,9 Millionen Franken
2.	Kolumbien	Programm zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit «Colombia+Competitiva 2021 – 2024» Phase II	21.07.2021	14 Millionen Franken
3.	Indonesien	Kooperation über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Fachkompetenzen im Bereich der erneuerbaren Energien	09.10.2020	6,5 Millionen Franken
4.	Mongolei	Technische Hilfe in ausgewählten Bereichen der Zentralbankgeschäfte	06.08.2021	205 000 Franken
5.	Peru	Unterstützung zur institutionellen Stärkung der Aufsichtsbehörde für Banken, Versicherungen und Pensionsfonds, Phase II	16.12.2020	3 Millionen Franken
6.	Vietnam	Unterstützung der Handelspolitik und Exportförderung	22.10.2021	5 Millionen Franken
7.	Vietnam	Ausbildungsprogramm für Führungskräfte im Bankwesen	27.12.2021	5 Millionen Franken
8.	EBRD	Beitrag zum Sonderfonds für die Hochwirksame Klima-Aktionspartnerschaft	14.12.2021	10 Millionen Franken
9.	IDB	Beitrag zum Strategischen Themenfonds mit dem Titel: Multigeber Wasserfonds	29.11.2021	4,5 Millionen Franken
10.	IDB	Verwaltung des thematischen Strategiefonds mit dem Titel Multigeber Treuhandfonds zur Entwicklung nachhaltiger Städte in Lateinamerika und der Karibik	03.12.2021	3,5 Millionen Franken
11.	IDB	Beitrag für das Projektmanagement «Innovationsquelle: Eine Fazilität zur Förderung von Innovationen in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall in Lateinamerika und der Karibik»	08.12.2021	2 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
12.	IBRD/IDA	Multi-Gebertreuhandfonds zur Erleichterung der Unterstützung wachstumsfördernder Kapitalmarktreformen in Prioritätsländern der Schweiz	26.10.2021	25,85 Millionen Franken
13.	IBRD/IDA	Verwaltung über das Hilfsprogramm für den Energiesektor im Rahmen des Multi-Gebertreuhandfonds Dachfonds 2.0	23.11.2021	13 Millionen Franken
14.	IBRD/IDA	Multi-Geber-Treuhandfonds für das Programm für die afrikanische Verkehrspolitik - Vierter Entwicklungsplan	25.11.2021	4 Millionen US-Dollar
15.	ITC	«Window 1 Trust Fund» Strategische Stärkung von KMU im Bereich des internationalen Handels	28.10.2021	8 Millionen Franken
16.	IBRD/IDA	Multi-Geber-Treuhandfonds für integriertes Land- und Stadtmanagement in Ägypten	14.12.2021	8,55 Millionen Franken
17.	UNCTAD	Programm zur Unterstützung des Schuldenmanagement- und Finanzanalyse-systems	12.12.2020	3 Millionen Franken
18.	UNCTAD	Programm betreffend den elektronischen Handel und die digitale Wirtschaft (2021 – 2024)	31.08.2021	4 Millionen Franken
19.	IWF	Unterstützung des Regionalen Zentrums des Mittleren Ostens	23.11.2021	5 Millionen Franken
20.	Kapitalentwicklungsfonds der UNO	Programm «Besser als Bargeld Allianz»	30.11.2021	3 Millionen Franken
21.	IFC	Integrierte Umwelt-, Sozial- und Gouvernanz-Standards, globaler Fonds für technische Unterstützung	15.09.2021	16,85 Millionen US-Dollar
22.	OECD	Unterstützung von Steuerprojekten in Kolumbien	18.12.2020	1,15 Millionen Franken
23.	UN-Habitat	Beitragsvereinbarung für das Projekt «Stadtplanung und Infrastruktur in Migrationskontexten»	30.12.2020	3,1 Millionen Franken
24.	ILO	Memorandum of Understanding zur Entwicklungszusammenarbeit	01.04.2021	–
25.	ILO	Programm «Better Work», Phase IV	01.12.2021	12 Millionen Franken
26.	ILO	Programm «Sustaining Competitive and Responsible Enterprises», Phase IV	10.12.2021	3,317 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
27.	ILO	Programm «Productivity Ecosystems for Decent Work»	14.12.2021	9,08 Millionen Franken
28.	UNDP	Kostenteilung im Rahmen einer Drittvereinbarung für die Umsetzung von Art. 6 des Pariser Abkommens	01.12.2021	1.35 Millionen Franken
29.	UNICEF	Beitrag an das Sekretariat des Fonds für Bildungsleistungen	19.08.2021	100 000 Franken

-
- 7.3 Andere internationale Verträge des Eidgenössischen
Departements für Wirtschaft, Bildung und
Forschung**
- 7.3.1 Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland
über die gegenseitige Feststellung der
Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen,
abgeschlossen am 10. Februar 2021**
- A. Das Abkommen regelt die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Qualifikationen zwischen der Schweiz und Deutschland, insbesondere die Voraussetzungen und die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen sowie die rechtliche Wirkung einer Gleichwertigkeit. Ebenfalls geregelt werden die gemeinsamen Arbeitsinstrumente und der Gemischte Ausschuss, welche zur kohärenten Umsetzung und zur Weiterentwicklung des Abkommens beitragen sollen.
- B. Die Anerkennung von beruflichen Abschlüssen im Ausland ist für die grenzüberschreitende Mobilität der Arbeitnehmenden wichtig: Sie erleichtert insbesondere den Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Weiterbildung in anderen Ländern. Die zwischen der Schweiz und Deutschland seit 1937 bestehende Vereinbarung in diesem Bereich wurde durch das vorliegende Abkommen modernisiert und abgelöst. Das neue Abkommen ermöglicht grundsätzlich die Fortsetzung der bewährten gegenseitigen Anerkennungspraxis. Gleichzeitig bildet es die seit 1937 erfolgten Entwicklungen in der Berufsbildung in beiden Ländern ab. Es klärt Fragen, die sich in der gegenwärtigen Umsetzungspraxis stellen, und behebt gewisse Schwierigkeiten. Zudem wurden der Anwendungsbereich und somit die Gruppe der potentiellen Nutzniessenden erweitert. Das Abkommen wird im Rahmen der bereits etablierten Strukturen und Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen umgesetzt.
- C. Keine.
- D. Art. 68 Abs. 2 BBG.
- E. Das Abkommen ist am 1. September 2021 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

7.3.2

**Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO
betreffend einen Beitrag zur Durchführung
des Welternährungstags 2021, abgeschlossen
am 11. Oktober 2021**

- A. Das Abkommen legt die Modalitäten des Schweizer Beitrags zur Organisation der Veranstaltung anlässlich des Welternährungstages fest, namentlich die Finanzierung eines Teils der Kosten der Führung und der operationellen Umsetzung für den Ausstellungsstand am Bahnhof Genf Cornavin. Die FAO ist eine zwischenstaatliche Organisation der Vereinten Nationen, die sich für eine Welt ohne Hunger und Armut einsetzt.
- B. Die FAO feiert jedes Jahr am 16. Oktober den Welternährungstag zum Gedenken an die Gründung der Organisation im Jahr 1945. Dieses Jahr findet der Welternährungstag unter dem Motto «Our actions are our future. Better production, better nutrition, a better environment and a better life» statt. Zu diesem Zweck wurde ein Ausstellungsstand am Bahnhof Genf Cornavin organisiert. Ziel war es, das Bewusstsein der Schweizer Öffentlichkeit für ihre Rolle bei der Transformation unserer Agrar- und Ernährungssysteme zu schärfen. Des Weiteren sollte die Schweizer Öffentlichkeit darüber informiert werden, wie die Schweiz und die FAO zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Nr. 2 («Zero Hunger») beitragen. Im Zentrum stand die Botschaft, dass die Art und Weise, wie wir uns ernähren, unsere Gesundheit und den Planeten beeinflusst und somit alle Teil des Wandels sein sollten. Das Thema des diesjährigen Welternährungstags steht im Einklang mit dem Aufruf der FAO zu globaler Solidarität und Zusammenarbeit, um sicherzustellen, dass sich alle Länder schnell von der globalen Covid-19-Pandemie erholen können und sich alle Akteure an der Transformation des Agrar- und Ernährungssystems beteiligen. Die durchgeführten Aktivitäten beinhalten einen Ausstellungsstand im Bahnhof Genf Cornavin in Partnerschaft mit dem BLW, der Stiftung Partage und der Stadt Genf sowie ein E-Advertising-Video in den Hauptbahnhöfen der Schweiz.
- C. 20 000 Franken.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 11. Oktober 2021 in Kraft getreten und galt bis zum 29. Oktober 2021.

7.3.3

**Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO
betreffend einen Beitrag zur Unterstützung
des Projekts «Verbesserung der Bodengesundheit
und der Bereitstellung von Ökosystemleistungen
durch Böden durch RECSOIL und Soil Doctors»,
abgeschlossen am 17. November 2021**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz zur Unterstützung der Aktivitäten im Rahmen des Projekts «Verbesserung der Bodengesundheit und der Bereitstellung von Ökosystemleistungen durch Böden durch RECSOIL und Soil Doctors». Die Aktivitäten dienen der Erreichung dreier Ziele: Wirksame Einführung nachhaltiger Bodenbewirtschaftungsmethoden zur Verbesserung der Bereitstellung von Ökosystemleistungen durch RECSOIL (Rekarbonisierung der weltweiten landwirtschaftlichen Böden); Stärkung der Kapazitäten der Landwirtinnen und Landwirte im Bereich der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung durch das Programm «Soil Doctors»; Sensibilisierung für den Boden und Stärkung nationaler, regionaler und globaler Bodennetzwerke.
- B. Die Bindung von organischem Kohlenstoff im Boden hat nicht nur ein grosses Senkepotenzial von Treibhausgasemissionen, sondern bietet auch zahlreiche weitere Vorteile, etwa die Verbesserung der Ernährungssicherheit und des landwirtschaftlichen Einkommens, die Verringerung von Armut und Fehlnahrung und die Bereitstellung wesentlicher Ökosystemleistungen. RECSOIL wurde im Dezember 2019 ins Leben gerufen, um die Einführung bewährter Praktiken für die Bindung von Bodenkohlenstoff zu fördern. Das Programm «Soil Doctors» soll Landwirtinnen und Landwirte in die Lage versetzen, den Zustand ihres Bodens zu bewerten und die besten Verfahren auszuwählen, um die Nahrungsmittelproduktion zu gewährleisten und gleichzeitig die Gesundheit des Bodens zu erhalten. Das Projekt ist optimal auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung abgestimmt.
- C. 750 000 Franken.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 17. November 2021 in Kraft getreten und gilt bis zum 30. September 2024. Es kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

7.3.4

**Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO
betreffend einen Beitrag zur Operationalisierung
des Landwirtschaftsausschuss-Subkomitees für
Viehzucht und Unterstützung seines mehrjährigen
Arbeitsprogramms, abgeschlossen
am 22. November 2021**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz zur Unterstützung der Aktivitäten zur Operationalisierung des Subkomitees für Viehzucht des Landwirtschaftsausschusses und zur Unterstützung seines mehrjährigen Arbeitsprogramms. Folgende Aktivitäten sind vorgesehen: Zweijährliche Abhaltung einer Sitzung des Subkomitees; Organisation technischer Konsultationen auf globaler und regionaler Ebene; Entwicklung einer globalen Bewertung des Beitrags der Viehwirtschaft zu Ernährungssicherheit, nachhaltigen Ernährungssystemen und gesunder Ernährung; Erstellung von technischen Dokumenten, Leitlinien, Bewertungen und Studien zur Vorlegung an das Subkomitee.
- B. Die Viehzucht spielt eine entscheidende Rolle bei der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030, insbesondere des Ziels Nr. 2. Diese Rolle ist jedoch komplex und beinhaltet zahlreiche Zielkonflikte. Um die FAO-Mitglieder bei der Bewältigung dieser Komplexität zu unterstützen, hat der Landwirtschaftsausschuss auf seiner 27. Sitzung im Oktober 2020 das Subkomitee für Viehzucht für internationale Konsultationen und Diskussionen über Fragen und Prioritäten im Zusammenhang mit dem Viehzuchtsektor eingerichtet. Als Mitglied des Landwirtschaftsausschusses unterstützte die Schweiz die Gründung dieses Subkomitees und bekräftigte so ihr Engagement für nachhaltige Ernährungssysteme.
- C. 100 000 Franken.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 22. November 2021 in Kraft getreten und gilt bis zum 30. November 2024. Es kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

7.3.5 **Abkommen zur Gründung der internationalen Forschungsorganisation «Square Kilometre Array Observatory», abgeschlossen am 12. März 2019³⁵**

- A. Das Abkommen ist ein multilateraler Vertrag zwischen den Gründungsmitgliedern der internationalen Forschungsorganisation «Square Kilometre Array Observatory» (SKAO). Es legt die Satzung des SKAO fest und beschreibt die Ziele der Organisation sowie die Pflichten der Vertragsparteien.
- B. Das SKAO wird ein internationales Observatorium mit Stationen in Südafrika und Australien sein und vom Vereinigten Königreich aus gesteuert werden. Es wird das «Square Kilometre Array» betreiben, das leistungsstärkste Radioteleskop des 21. Jahrhunderts, von dem die weltweite Forschungsgemeinschaft revolutionäre Fortschritte im Verständnis des Universums erwartet. Das Abkommen wurde am 19. März 2019 von sieben Staaten (Australien, China, Italien, Niederlande, Portugal, Südafrika und Vereinigtes Königreich) unterzeichnet. Indien und Schweden waren an den Verhandlungen zur Errichtung des SKAO beteiligt, müssen aber noch nationale Verfahren abwarten, bevor sie das Abkommen unterzeichnen können. Diese neun Länder werden die Gründungsmitglieder sein. Weitere Staaten können dem Abkommen beitreten. Am 15. Oktober 2021 hat der SKAO-Beirat, das oberste Leitungsorgan des SKAO, dem Beitritt der Schweiz zum SKAO einstimmig zugestimmt. Mit ihrem Beitritt zum Abkommen verpflichtet sich die Schweiz somit zu einer Beteiligung am SKAO bis 2030.
- C. Keine.
- D. Art. 31 Abs. 1 FIGG.
- E. Das Abkommen ist am 19. Januar 2022 für die Schweiz in Kraft getreten. Nach Art. 16 des Abkommens ist eine Kündigung per 15. Januar 2031 unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten und nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem SKAO möglich.

³⁵ SR 0.425.51

7.3.6 **Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Square Kilometre Array Observatory über den Beitritt der Schweiz zum Square Kilometre Array Observatory, abgeschlossen am 17. Dezember 2021**³⁶

- A. Die Vereinbarung ist ein bilateraler Vertrag zwischen der Schweiz und der internationalen Forschungsorganisation Square Kilometre Array Observatory (SKAO). Sie legt die Modalitäten für den Beitritt der Schweiz zum SKAO und für die Erlangung ihres Status als Vertragspartei des Abkommens zur Gründung des SKAO fest.
- B. Das SKAO wird ein internationales Observatorium mit Stationen in Südafrika und Australien sein und vom Vereinigten Königreich angesteuert werden. Es wird das «Square Kilometre Array» betreiben, das leistungsstärkste Radioteleskop des 21. Jahrhunderts, von dem die weltweite Forschungsgemeinschaft revolutionäre Fortschritte im Verständnis des Universums erwartet. Neben den drei Gaststaaten gehören China, Italien, die Niederlande und Portugal zu den Gründungsmitgliedern. Indien und Schweden waren an den Verhandlungen zur Errichtung des SKAO beteiligt, müssen aber noch nationale Verfahren abwarten, bevor sie das Abkommen unterzeichnen können. Der Beitritt zum SKAO setzt den Abschluss einer Beitrittsvereinbarung voraus, in der der finanzielle Beitrag der Schweiz zur Organisation festgelegt wird.
- C. 25,5 Millionen Euro.
- D. Art. 31 Abs. 1 FIFG.
- E. Die Beitrittsvereinbarung ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Nach Art. 16 des Abkommens³⁷ ist eine Kündigung per 15. Januar 2031 unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten und nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem SKAO möglich.

³⁶ SR 0.425.511

³⁷ SR 0.425.51

8 Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

8.1 Befristete Durchführungsvereinbarung auf der Grundlage sowie im Rahmen des schweizerisch-deutschen Polizeivertrages von 1999 betreffend Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Strassenverkehrs, abgeschlossen am 21. Mai 2021³⁸

- A. Die befristete Durchführungsvereinbarung regelt die gegenseitige Anerkennung von bestimmten Kontrollschildern und gilt für schweizerische Kollektiv-Fahrzeugausweise und die zugehörigen Händlerschilder («U-Nummern») sowie für deutsche Fahrzeugscheine für rote Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen und rote Oldtimerkennzeichen. Seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung am 1. Juli 2021 können Fahrzeuge mit schweizerischem Händlerschild auf deutschem Staatsgebiet verkehren. Fahrzeuge mit den zuvor genannten deutschen Kontrollschildern können weiterhin in der Schweiz verkehren.
- B. Die Durchführungsvereinbarung erleichtert die Arbeit des Autogewerbes in den Grenzregionen, indem zum Beispiel Probefahrten und Fahrten zu Testgeländen usw. im jeweils anderen Land möglich werden. Ausserdem müssen Fahrzeuge mit Händlerschild in den Grenzregionen künftig keine Umwege mehr in Kauf nehmen, sondern können einen direkten Weg wählen.
- C. Keine.
- D. Art. 47 des schweizerisch-deutschen Polizeivertrags vom 27. April 1999³⁹.
- E. Die Vereinbarung ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten und bis zum 31. Dezember 2023 gültig. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 180 Tagen schriftlich gekündigt werden.

³⁸ SR 0.360.136.11

³⁹ SR 0.360.136.1

**8.2 Abkommen zwischen der Schweiz, Österreich,
Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein
zur Frequenzkoordinierung im Frequenzband
174–230 MHz (Band III), abgeschlossen
am 10. Juni 2021**

- A. Das Abkommen regelt die Frequenzkoordinierung und -nutzung für Rundfunksysteme im erwähnten Frequenzbereich.
- B. Die Bestimmungen des Abkommens ermöglichen eine effiziente und störungsfreie Nutzung der Frequenzen in den jeweiligen Grenzgebieten.
- C. Keine.
- D. Art. 104 RTVG und Art. 64 FMG.
- E. Das Abkommen ist am 10. Juni 2021 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Im Einklang mit diesem Abkommen abgeschlossene Frequenzkoordinierungen behalten ihren Status.

8.3 **Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über den Umbau der Zollplattform Basel-Saint-Louis an der Autobahn A35 in Frankreich, abgeschlossen am 31. März 2021**

- A. Das Abkommen regelt die finanzielle Beteiligung der Vertragsparteien an den Arbeiten zur Neugestaltung der Zollplattform, die zwar auf französischem Hoheitsgebiet liegt, aber von der Schweiz und Frankreich gemeinsam genutzt wird.
- B. In Anbetracht anhaltenden Zunahme des Autobahnverkehrs wird die Zollplattform auf Initiative Frankreichs vergrössert und umgestaltet, sodass sie den Bedürfnissen der kommenden Jahre gerecht werden kann. Insbesondere soll durch die Verflüssigung des Verkehrs im Bereich der Plattform die Verkehrssicherheit verbessert werden. Das Ziel besteht darin, die Wartezeiten für die Lastwagen auf der Autobahn zu verkürzen. Dazu sollen namentlich zusätzliche Zufahrten und Stellplätze errichtet werden. Idealerweise werden künftig keine Lastwagen mehr auf der Autobahn anhalten müssen.
- C. 3,5 Millionen Euro.
- D. Art. 7a Abs. 2 RVOG.
- E. Das Abkommen tritt in Kraft, sobald sich die Vertragsparteien die Erfüllung ihrer rechtlichen Vorschriften für das Inkrafttreten angezeigt haben. Die Schweiz hat die Notifikation am 26. April 2021 vorgenommen. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**8.4 Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich
bezüglich den Aufbau von GSM/UMTS/
LTE-Basisstationen auf dem Territorium des
Nachbarlandes, abgeschlossen am 3. September 2021**

- A. Das Abkommen legt die technischen Nutzungsbedingungen für den Betrieb von GSM/UMTS/LTE Basisstationen auf dem Gebiet des Nachbarlandes fest. Die von den Mobilfunkbetreibern im Nachbarland betriebenen Stationen sind inklusive der aktualisierten technischen Merkmale im Anhang ausgeführt.
- B. Das Abkommen ermöglicht der die Europäischen Organisation für Kernforschung CERN die Sicherstellung der Mobilfunkversorgung auf ihren Standorten in Genf-Meyrin (CH) und im Pays de Gex (F).
- C. Keine.
- D. Art. 104 RTVG und Art. 64 FMG.
- E. Das Abkommen ist am 1. September 2021 in Kraft getreten und ersetzt die Version vom 28. Juni 2016. Es kann von allen Parteien unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Die Modalitäten für den Betrieb der Basisstationen im Falle einer Kündigung sind geregelt.

8.5 Abkommen zwischen der Schweiz Bundesrat und Iran über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Strasse, abgeschlossen am 3. Juli 2018⁴⁰

- A. Das Abkommen regelt den Marktzugang im Personen- und Güterverkehr auf der Strasse im Gebiet der anderen Vertragspartei.
- B. Das Abkommen wurde auf beiderseitigen Wunsch abgeschlossen, damit die Personen- und Güterbeförderungen auf der Strasse zwischen den beiden Staaten einen gesetzlichen Rahmen erhalten.
- C. Keine.
- D. Art. 3a des Bundesgesetzes vom 20. März 2009⁴¹ über die Zulassung als Strassentransportunternehmung (STUG).
- E. Das Abkommen ist am 3. August 2021 in Kraft getreten. Es gilt für unbestimmte Dauer, sofern es nicht von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

⁴⁰ SR 0.741.619.436

⁴¹ SR 744.10

8.6 **Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über die gegenseitige Anerkennung und den Umtausch von Führerausweisen, abgeschlossen am 13. Mai 2021**⁴²

- A. Das Abkommen zwischen der Schweiz und Italien garantiert den Inhaberinnen und Inhabern eines Führerausweises einen reibungslosen Umtausch bei einer Wohnsitznahme im jeweils anderen Land. Es trat erstmals im Juni 2016 in Kraft und war auf fünf Jahre befristet. Im Mai 2021 haben der Bundesrat und die italienische Regierung das Abkommen erneuert. Es ist wiederum auf fünf Jahre befristet.
- B. Das Abkommen vereinfacht das Prozedere für den Umtausch der Führerausweise deutlich. Mit der Erneuerung des Abkommens ist die gegenseitige Anerkennung und der Umtausch von Führerausweisen weiterhin sichergestellt.
- C. Keine.
- D. Art. 106a Abs. 1 Bst. a SVG.
- E. Das Abkommen ist am 12. Juni 2021 in Kraft getreten und bis zum 12. Juni 2026 gültig. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 180 Tagen schriftlich gekündigt werden.

⁴² SR 0.741.531.945.4

8.7 **Vereinbarung betreffend den Beitritt von Monaco zu TV5, abgeschlossen am 9. Dezember 2021**

- A. Die zwischen Monaco und den staatlichen Partnern in TV5 und den Partnernsendern von TV5 abgeschlossene Vereinbarung zielt darauf ab Monaco als neuen staatlichen Partner anzuerkennen und den öffentlichen monegassischen Rundfunk in die programmatische Zusammenarbeit aufzunehmen. Die Vereinbarung regelt die Modalitäten des Beitritts und behandelt die Problematik der Kapitalerhöhung von TV5 und die monegassische Beteiligung, die neue Aufteilung des Kapitals, die Teilung der Sendezeit und den finanziellen Beitrag des neuen monegassischen Partners.
- B. Die Charta von TV5 begründet die staatliche Partnerschaft in TV5. Gründungsstaaten sind Frankreich, Belgien, Kanada/Québec und die Schweiz. Sie nehmen eine Teilrevision der Charta vor, um das Führungssystem von TV5 auf Monaco ausdehnen zu können. Die Vereinbarung ist ein Zusatztext der Charta und regelt die Modalitäten des monegassischen Beitritts.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG.
- E. Die Vereinbarung tritt am gleichen Tag wie die revidierte Charta in Kraft, nämlich am 9. Dezember 2021. Die Vereinbarung sieht keine ausdrücklichen Kündigungsmodalitäten vor, weil sie punktuelle Fragen regelt, die den Abschluss des Beitritts von Monaco ermöglichen.

8.8 Durchführungsabkommen zum Übereinkommen von Paris zwischen der Schweiz und Dominica, abgeschlossen am 11. November 2021⁴³

- A. Das Abkommen regelt den internationalen Transfer von Treibhausgasemissionsreduktionen und deren Verwendung.
- B. Die Schweiz wird für die Erreichung ihres Klimaziels 2021–2030 teilweise ausländische Emissionsverminderungen verwenden. Für die Umsetzung diesbezüglicher Vorgaben des Übereinkommens von Paris sind per 2021 bi- oder plurilaterale Vereinbarungen nötig.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b und c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 10. Januar 2022 in Kraft getreten und hat kein Enddatum. Es kann frühestens Ende 2034 schriftlich gekündigt werden.

⁴³ SR 0.814.012.131.9

8.9 Durchführungsabkommen zum Übereinkommen von Paris zwischen der Schweiz und Georgien, abgeschlossen am 18. Oktober 2021⁴⁴

- A. Das Abkommen regelt den internationalen Transfer von Treibhausgasemissionsreduktionen und deren Verwendung.
- B. Die Schweiz wird für die Erreichung ihres Klimaziels 2021–2030 teilweise ausländische Emissionsverminderungen verwenden. Für die Umsetzung diesbezüglicher Vorgaben des Übereinkommens von Paris sind per 2021 bi- oder plurilaterale Vereinbarungen nötig.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b und c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten und hat kein Enddatum. Es kann frühestens Ende 2034 schriftlich gekündigt werden.

⁴⁴ SR 0.814.012.136.0

8.10 Durchführungsabkommen zum Übereinkommen von Paris zwischen der Schweiz und Senegal, abgeschlossen am 6. Juli 2021⁴⁵

- A. Das Abkommen regelt den internationalen Transfer von Treibhausgasemissionsreduktionen und deren Verwendung.
- B. Die Schweiz wird für die Erreichung ihres Klimaziels 2021–2030 teilweise ausländische Emissionsverminderungen verwenden. Für die Umsetzung diesbezüglicher Vorgaben des Übereinkommens von Paris sind per 2021 bi- oder plurilaterale Vereinbarungen nötig.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst b und c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 4. September 2021 in Kraft getreten und hat kein Enddatum. Es kann frühestens Ende 2034 schriftlich gekündigt werden.

⁴⁵ SR 0.814.012.168.1

8.11 Durchführungsabkommen zum Übereinkommen von Paris zwischen der Schweiz und Vanuatu, abgeschlossen am 11. November 2021⁴⁶

- A. Das Abkommen regelt den internationalen Transfer von Treibhausgasemissionsreduktionen und deren Verwendung.
- B. Die Schweiz wird für die Erreichung ihres Klimaziels 2021–2030 teilweise ausländische Emissionsverminderungen verwenden. Für die Umsetzung diesbezüglicher Vorgaben des Übereinkommens von Paris sind per 2021 bi- oder plurilaterale Vereinbarungen nötig.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Buchstabe b und c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten und hat kein Enddatum. Es kann frühestens Ende 2034 schriftlich gekündigt werden.

⁴⁶ SR 0.814.012.177.9

**8.12 Abkommen zwischen der Schweiz und Brasilien
über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen
am 8. Juli 2013⁴⁷**

- A. Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Bezug auf die Durchführung regelmässiger Luftverkehrsverbindungen.
- B. Das neue Abkommen entspricht der luftverkehrspolitischen Haltung der Schweiz, wie sie von Parlament und Bundesrat definiert wurde. Diese Politik sieht unter anderem eine zunehmende Liberalisierung auf bilateraler Ebene vor, falls multilaterale regionale oder globale Lösungen nicht möglich sind.
- C. Keine.
- D. Art. 3a Abs. 1 LFG.
- E. Das Abkommen ist am 13. Juni 2021 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende der laufenden Flugplanperiode gekündigt werden. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens wird das Abkommen vom 29. Juli 1998 über den Luftlinienverkehr aufgehoben.

⁴⁷ SR 0.748.127.191.98

**8.13 Abkommen zwischen der Schweiz und Israel
über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen
am 31. Oktober 2018⁴⁸**

- A. Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Bezug auf die Durchführung regelmässiger Luftverkehrsverbindungen.
- B. Das neue Abkommen entspricht der luftverkehrspolitischen Haltung der Schweiz, wie sie von Parlament und Bundesrat definiert wurde. Diese Politik sieht unter anderem eine zunehmende Liberalisierung auf bilateraler Ebene vor, falls multilaterale regionale oder globale Lösungen nicht möglich sind.
- C. Keine.
- D. Art. 3a Abs. 1 LFG.
- E. Das Abkommen ist am 24. März 2021 in Kraft getreten. Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende der laufenden Flugplanperiode gekündigt werden. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens wird das Abkommen vom 19. November 1952 aufgehoben.

⁴⁸ SR 0.748.127.194.49

**8.14 Abkommen zwischen der Schweiz und Moldova
über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen
am 4. April 2019⁴⁹**

- A. Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Bezug auf die Durchführung regelmässiger Luftverkehrsverbindungen.
- B. Das neue Abkommen entspricht der luftverkehrspolitischen Haltung der Schweiz, wie sie von Parlament und Bundesrat definiert wurde. Diese Politik sieht unter anderem eine zunehmende Liberalisierung auf bilateraler Ebene vor, falls multilaterale regionale oder globale Lösungen nicht möglich sind.
- C. Keine.
- D. Art. 3a Abs. 1 LFG.
- E. Das Abkommen ist am 9. September 2021 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende der laufenden Flugplanperiode gekündigt werden.

⁴⁹ SR 0.748.127.195.65

8.15 **Abkommen zwischen der Schweiz und den Philippinen über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen am 20. November 2018⁵⁰**

- A. Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Bezug auf die Durchführung regelmässiger Luftverkehrsverbindungen.
- B. Das neue Abkommen entspricht der luftverkehrspolitischen Haltung der Schweiz, wie sie von Parlament und Bundesrat definiert wurde. Diese Politik sieht unter anderem eine zunehmende Liberalisierung auf bilateraler Ebene vor, falls multilaterale regionale oder globale Lösungen nicht möglich sind.
- C. Keine.
- D. Art. 3a Abs. 1 LFG.
- E. Das Abkommen ist am 14. Juni 2021 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende der laufenden Flugplanperiode gekündigt werden.

⁵⁰ SR 0.748.127.196.45

**8.16 Multilaterale Vereinbarung M 332 nach
Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Übereinkommens
über die internationale Beförderung gefährlicher
Güter auf der Strasse (ADR) betreffend radioaktive
Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität (LSA-III)
gemäss 2.2.7.2.3.1.4 ADR, abgeschlossen
am 12. Juli 2021**

- A. In Abweichung vom ADR bezüglich radioaktiver Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität (LSA-III) müssen diese Stoffe nicht der in diesem Absatz vorgeschriebenen Auslaugprüfung unterzogen werden.
- B. Eine Abweichung von den IAEA-Transportvorschriften wird mit dem M 332 behoben und erleichtert die Beförderung.
- C. Keine.
- D. Art. 106a Abs. 2 SVG.
- E. Die Vereinbarung ist am 12. Juli 2021 für die Schweiz in Kraft getreten und ist bis zum 31. Dezember 2022 gültig. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

**8.17 Multilaterale Vereinbarung M 338 nach
Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Übereinkommens
über die internationale Beförderung gefährlicher
Güter auf der Strasse (ADR) betreffend die
Beförderung von Butadienen und Kohlenwasserstoff
als stabilisierte Gemische der Klasse 2,
abgeschlossen am 12. Juli 2021**

- A. In Abweichung von den Vorschriften des Unterabschnitts 2.2.2.3 und der Tabelle A des Kapitels 3.2 dürfen Gemische von Butadienen und Kohlenwasserstoff mit einer Butadien-Konzentration von mehr als 20 %, aber höchstens 40 %, stabilisiert, die bei 70°C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) haben und deren Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet, unter der Bezeichnung «UN 1010 Butadienen und Kohlenwasserstoff, Gemisch, stabilisiert» befördert werden.
- B. Die Anpassung der Klassierung von Butadien wird rückgängig gemacht. Dies greift einer für 2025 vorgesehenen Änderung vor. Dadurch wird die Sicherheit erhöht und es entspricht einem Interesse der Wirtschaft.
- C. Keine.
- D. Art. 106a Abs. 2 SVG.
- E. Die Vereinbarung ist am 12. Juli 2021 für die Schweiz in Kraft getreten und ist bis zum 30. Juni 2025 gültig. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

9 **Internationale Verträge betreffend die Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen- und des Dublin/Eurodac-Besitzstands**

Einleitung

Im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA)⁵¹ und des Dublin-Assoziierungsabkommen (DAA)⁵² hat sich die Schweiz verpflichtet, grundsätzlich alle Rechtsakte und Massnahmen, die den Schengen- und den Dublin/Eurodac-Besitzstand weiterentwickeln, zu übernehmen und soweit erforderlich in nationales Recht umzusetzen (Art. 2 Abs. 3 und 7 SAA; Art. 1 Abs. 3 und 4 DAA).

Die Übernahme einer Weiterentwicklung des Schengen- oder Dublin/Eurodac-Besitzstands erfolgt in einem besonderen Verfahren: Die EU ist gehalten, der Schweiz die Annahme einer Weiterentwicklung unverzüglich zu notifizieren; innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des betreffenden Rechtsakts informiert die Schweiz darauf die EU, ob und innerhalb welcher Frist sie diesen übernimmt (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA; Art. 4 Abs. 2 DAA). Die Nichtübernahme einer Weiterentwicklung des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands kann die Aussetzung oder sogar die Beendigung der Assoziierungsabkommen nach sich ziehen (Art. 7 Abs. 4 SAA; Art. 4 Abs. 6 DAA).

Einige der Weiterentwicklungen beinhalten weder Rechte noch Verpflichtungen (administrative Mitteilungen, Empfehlungen, Berichte). Es genügt daher, wenn die Schweiz der EU mit diplomatischer Note mitteilt, dass sie diese zur Kenntnis genommen hat. Wenn eine Weiterentwicklung dagegen einen verpflichtenden Charakter aufweist, wird sie mittels eines Notenaustausches übernommen, der aus schweizerischer Sicht einen völkerrechtlichen Vertrag darstellt. Dieser muss gemäss den verfassungsmässigen Vorgaben entweder vom Bundesrat (soweit ein Bundesgesetz ihn dazu ermächtigt oder es sich um einen Vertrag von beschränkter Tragweite im Sinne von Art. 7a Abs. 2–4 RVOG handelt) oder vom Parlament genehmigt und im Falle eines Referendums gegebenenfalls vom Volk gutgeheissen werden. Im letzteren Fall hat die Schweiz die EU nach der Annahme des Bundesbeschlusses in der Volksabstimmung über die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, die ein Inkrafttreten des in Frage stehenden Vertrags erlauben, zu informieren. Sie verfügt für die Übernahme und die Umsetzung über eine Frist von maximal zwei Jahren ab der Notifizierung durch die EU (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA; Art. 4 Abs. 3 DAA).

Die Notenaustausche zur Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen/Dublin-Besitzstands können unter den in den Artikeln 7 Absatz 4 und 17 SAA bzw. in den Artikeln 4 Absatz 6 und 16 DAA festgelegten Voraussetzungen gekündigt werden. Eine allfällige Kündigung hätte die Einleitung des oben erwähnten Verfahrens zur Aussetzung oder Beendigung der Abkommen gemäss Artikel 7 SAA bzw. Artikel 6 DAA zur Folge.

⁵¹ SR 0.362.31

⁵² SR 0.142.392.68

Die Notenaustausche zur Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen- oder Dublin/Eurodac-Besitzstands, die der Bundesrat selbstständig abschliessen kann, figurieren aufgrund ihrer Besonderheiten im vorliegenden Kapitel dieses Berichts. Die in diesem Jahr relativ hohe Anzahl von Notenaustauschen ist auf verschiedene kumulative Effekte zurückzuführen, wovon drei im Vordergrund stehen: die erhöhte Rechtssetzungsdynamik innerhalb der EU (z. B. Um- und Ausbau der gesamten IT-Systemlandschaft), veränderte institutionelle Rahmenbedingungen seit dem Vertrag von Lissabon (vermehrte Nutzung der Möglichkeit zur Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen auf die Europäische Kommission) und die «variable Geometrie» der Beteiligung an Schengen/Dublin (Notwendigkeit zum Erlass von inhaltlich gleichlautenden Rechtsakten).

9.1 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU bezüglich Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2165 betreffend die Mindestqualitätsstandards und die technische Spezifikation für die Eingabe von Lichtbildern und daktyloskopischen Daten in das SIS im Bereich Grenzkontrollen und Rückkehr, abgeschlossen am 27. Januar 2021

- A. Der Notenaustausch präzisiert die Verordnung (EU) 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen «SIS-Grenze» und regelt die Mindestqualitätsstandards und die technische Spezifikation für die Eingabe und Speicherung von Lichtbildern und daktyloskopischen Daten in das SIS.
- B. Ergibt sich aus der Kapital-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 27. Januar 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das modernisierte SIS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.2 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU bezüglich Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/31 betreffend die Mindestqualitätsstandards und die technische Spezifikation für die Eingabe von Lichtbildern, DNA-Profilen und daktyloskopischen Daten in das SIS im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, abgeschlossen am 27. Januar 2021

- A. Der Notenaustausch präzisiert die Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen «SIS-Polizei» und regelt die Mindestqualitätsstandards und die technische Spezifikation für die Eingabe und Speicherung von Lichtbildern und daktyloskopischen Daten in das SIS. Der Notenaustausch macht zudem Vorgaben zu DNA-Profilen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 27. Januar 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das modernisierte SIS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.3 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU bezüglich Übernahme des Durchführungsbeschlusses K (2021) 92 endg. betreffend die technischen Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage von Daten im SIS im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, abgeschlossen am 25. Februar 2021

- A. Der Notenaustausch beinhaltet Regelungen zur Festlegung von Qualitätsanforderung wie Mindestdatenelemente pro Ausschreibungskategorie und zur Dateneingabe. Einige zusätzliche Sonderbestimmungen, welche nur die Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen «SIS Polizei» betreffen, sind im diesem Durchführungsbeschluss enthalten. Diese betreffen die Möglichkeit der Ergänzung von Personenausschreibungen mit Sachen, um die Lokalisierung von damit in Verbindung stehenden ausgeschriebenen Personen zu erleichtern und kürzere Fristen für die Prüfung von bestimmten Sachfahndungskategorien.
- B. Ergibt sich aus der Kapital-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 25. Februar 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das modernisierte SIS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.4 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU bezüglich Übernahme des Durchführungsbeschlusses K (2021) 660 endg. betreffend die technischen Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage von Daten im SIS im Bereich Grenzkontrollen und Rückkehr, abgeschlossen am 25. Februar 2021

- A. Der Notenaustausch präzisiert die Verordnung (EU) 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen «SIS-Grenze» und beinhaltet Regelungen zur Festlegung von Qualitätsanforderung wie Mindestdatenelemente pro Ausschreibungskategorie und zur Dateneingabe.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 25. Februar 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das modernisierte SIS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.5 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU bezüglich Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 965 endg. zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2013/115/EU hinsichtlich der Einbeziehung von Europol in den Austausch von Zusatzinformationen, abgeschlossen am 17. März 2021

- A. Grundlage für den Operationellen Betrieb der SIRENE-Büros ist das im Jahre 2008 eingeführte und mehrmals angepasste SIRENE-Handbuch. Es definiert die Rechtsgrundlagen und die gemeinsamen Regeln für die zu treffenden Massnahmen, die zu befolgenden Prozesse und die allgemeinen Organisationsgrundsätze der SIRENE-Büros. Im einzigen Artikel des zur Übernahme vorliegenden Durchführungsbeschlusses wird präzisiert, dass der gesamte Anhang des aktuellen SIRENE-Handbuchs durch einen neuen ersetzt wird
- B. Ergibt sich aus der Kapital-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 12. März 2021 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.6 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 8947 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2020) 6314 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2020 und die Finanzierung von Soforthilfe aus dem Instrument für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 17. März 2021

- A. Mit diesem Notenaustausch wird der mit Durchführungsbeschluss K(2020) 6314 endg. festgelegte Höchstbetrag zur Durchführung des Arbeitsprogramms 2020 von 74,429 Millionen Euro um 30 Millionen Euro reduziert. Diese Mittel sind Teil der vom Fonds insgesamt für Unionsmassnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe vorgesehenen 264 Millionen Euro.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 17. März 2021 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.7

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 1224 endg. zur Festlegung der Leistungsanforderungen für das Europäische Reiseinformations- und -Genehmigungssystem, abgeschlossen am 31. März 2021

- A. Der Durchführungsbeschluss K(2021) 1224 endg. legt die Leistungsanforderungen für das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) fest. Es handelt sich um eine der notwendigen und vorrangigen Massnahmen für die Entwicklung und technische Umsetzung von des Agentur eu-LISA. Die Leistungsanforderungen für ETIAS sind im Anhang dargelegt.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch trat am 31. März 2021 in Kraft. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das ETIAS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.8 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des delegierten Beschlusses K(2020) 8709 endg. zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Bezug auf Kennzeichnungen, abgeschlossen am 31. März 2021

- A. Der delegierte Beschluss K(2020) 8709 endg. zielt darauf ab, angemessene Vorkehrungen in Form von Regeln und Verfahren zu treffen, um Konflikte mit Ausschreibungen in anderen Informationssystemen zu vermeiden, die Kennzeichnungsbedingungen, -kriterien und -dauer der ETIAS-Reisegenehmigung festzulegen und die Art der zusätzlichen Angaben, die hinzugefügt werden können, sowie die zu verwendende Sprache und die zu verwendenden Formate und Kennzeichnungsgründe genauer festzulegen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 31. März 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das ETIAS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.9 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/331 über die Meldung von Missbrauch seitens gewerblicher Mittlerorganisationen, die Dienstleistungen für die Beantragung von Reise genehmigungen gemäss der Verordnung (EU) 2018/1240 erbringen, abgeschlossen am 8. April 2021

- A. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/331 regelt die Meldung von Missbrauch seitens gewerblicher Mittlerorganisationen, die Dienstleistungen für die Beantragung von Reise genehmigungen des Europäischen Reise-informations- und -genehmigungssystems ETIAS erbringen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 8. April 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das ETIAS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.10 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2021/555 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, abgeschlossen am 15. April 2021

- A. Bei der Richtlinie 2021/555 handelt sich um eine formelle Totalrevision der EU-Waffenrichtlinie; deren Inhalt wurde nicht verändert. Es wurden die teils erheblichen Ergänzungen und Anpassungen der Richtlinie, welche praxisgemäss nicht in den geltenden Rechtserlass eingefügt wurden, aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit in einer Kodifikation zusammengeführt. Da die Kodifikation keine inhaltlichen Auswirkungen hat, ist auch keine Anpassung des Schweizer Waffenrechts erforderlich.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 15. April 2021 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.11 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 1780 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2013) 4914 endg. zur Aufstellung der Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Aussengrenzen berechtigen, abgeschlossen am 23. April 2021

- A. Mit diesem Notenaustausch wird die mit Beschluss Nr. 1105/2011/EU eingeführte Liste der von Drittstaaten bzw. von Schengen-Staaten und von internationalen Organisationen an Drittstaatsangehörige ausgestellten Reisedokumente überarbeitet. Die Überarbeitung der Liste soll sicherstellen, dass die mit der Visumausstellung und der Grenzkontrolle betrauten Behörden der Schengen-Staaten über korrekte und aktuelle Informationen betreffend die Reisedokumente, die ihnen von Drittstaatsangehörigen vorgelegt werden, verfügen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 23. April 2021 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.12 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/627 zur Festlegung von Vorschriften für die Führung von und den Zugang zu Protokollen im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) gemäss der Verordnung (EU) 2018/1240, abgeschlossen am 2. Juni 2021

- A. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/627 regelt die Führung von Protokollen, in denen alle im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem ETIAS durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge erfasst werden, sowie den Zugang zu diesen Protokollen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 2. Juni 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das ETIAS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.13

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/581 über die Lagebilder des Europäischen Grenzüberwachungssystems (Eurosur), abgeschlossen am 3. Juni 2021

- A. Gestützt auf die EU-Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache, deren Umsetzung und Übernahme im Frühling 2022 vorgesehen ist, hat die EU-Kommission die vorliegende Durchführungsverordnung zur Festlegung der Einzelheiten der Informationsschichten der Lagebilder und der Regeln für die Erstellung von spezifischen Lagebildern bereits erlassen. Diese legt die Art der bereitzustellenden Informationen und die Verfahren für die Sammlung, Verarbeitung, Archivierung und Übermittlung dieser Informationen sowie Mechanismen zur Gewährleistung der Qualitätskontrolle fest.
- B. Diese Durchführungsverordnung kann aufgrund des engen materiellen Konnexes zur EU-Verordnung nicht selbständig angewendet werden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch tritt erst in Kraft, wenn die Übernahme der EU-Verordnung ebenfalls anwendbar ist. Er kann unter den in Art. 7 und 17 SAA genannten Bedingungen gekündigt werden.

9.14 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 3154 endg. zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2017/2226 in Bezug auf die der Kommission in Ausnahmesituationen in Bezug auf das Abstempeln von Reisedokumenten zu übermittelnden Informationen, abgeschlossen am 8. Juni 2021

- A. Mit diesem Notenaustausch wird geregelt, welche Informationen die betreffenden Schengen-Staaten in Ausnahmesituationen, in denen weder eine Dateneingabe in das Zentralsystem des Entry/Exit Systems (EES), noch eine Datenspeicherung in der einheitlichen nationalen Schnittstelle, noch eine vorübergehende lokale Speicherung in elektronischer Form möglich ist, über das nationale Koordinierungszentrum an die Europäische Kommission zu übermitteln sind.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 8. Juni 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das EES durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.15 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 1830 endg. über den Mechanismus, die Verfahren und die angemessenen Voraussetzungen für die Einhaltung der Datenqualität gemäss Art. 74 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2018/1240, abgeschlossen am 15. Juni 2021

- A. Der Durchführungsbeschluss K(2021) 1830 endg. regelt den Mechanismus und das Verfahren für die Durchführung von Qualitätskontrollen in Bezug auf die Daten im Europäischen Reiseinformations- und –genehmigungssystem ETIAS sowie die Voraussetzungen für die Einhaltung der Datenqualität.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 15. Juni 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das ETIAS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.16 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 3379 endg. über die Spezifikationen für technische Lösungen zur Anbindung der zentralen Zugangsstellen an das ETIAS-Zentralsystem und für eine technische Lösung zur Erleichterung der Datenerhebung durch die Mitgliedstaaten und Europol zur Generierung von Statistiken über den Zugang zu Daten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken gemäss Art. 73 Abs. 3 und Art. 92 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2018/1240, abgeschlossen am 15. Juni 2021

- A. Der Durchführungsbeschluss K(2021) 3379 endg. bestimmt die erforderlichen Massnahmen in Bezug auf die Spezifikationen für technische Lösungen zur Anbindung der zentralen Zugangsstellen der Schengen-Staaten an das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem ETIAS sowie die Spezifikationen der technischen Lösung, die den Staaten zur Verfügung gestellt werden, um die Erhebung dieser Daten zu Strafverfolgungszwecken für die Erstellung von Statistiken zu erleichtern.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 15. Juni 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das ETIAS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.17 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 1840 endg. zur Festlegung der Anforderungen an das Format der personenbezogenen Daten, die in das gemäss Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1240 einzureichende Antragsformular einzufügen sind, sowie der Parameter und Überprüfungen, die durchzuführen sind, um die Vollständigkeit des Antrags und die Kohärenz dieser Daten zu gewährleisten, abgeschlossen am 15. Juni 2021

- A. Der Durchführungsbeschluss K(2021) 1840 endg. legt die Anforderungen an das Format der Daten fest, die als Teil eines Antrags auf Erteilung einer Reise genehmigung im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems ETIAS zu übermitteln sind, sowie die Parameter und Kontrollen, die durchzuführen sind um sicherzustellen, dass der Antrag vollständig ist und diese Daten kohärent sind.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 15. Juni 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das ETIAS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.18 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 3703 endg. zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Betrieb der öffentlichen Website und der Anwendung für Mobilgeräte sowie detaillierter Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften für die öffentliche Website und die Anwendung für Mobilgeräte gemäss der Verordnung (EU) 2018/1240 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem, abgeschlossen am 29. Juni 2021

- A. Der Durchführungsbeschluss K(2021) 3703 endg. enthält detaillierte Bestimmungen über den Betrieb der öffentlichen Website und die Anwendung für Mobilgeräte zur Beantragung einer Reisegenehmigung im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem ETIAS sowie detaillierte Vorschriften über den Datenschutz, die Sicherheit der öffentlichen Website und die Anwendung für Mobilgeräte.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 29. Juni 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das ETIAS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

**9.19 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU
betreffend die Übernahme des
Durchführungsbeschlusses K(2021) 3726 endg.
zur Änderung des Anhangs III des
Durchführungsbeschlusses K(2018) 7767 endg.
in Bezug auf die Liste der Verweise auf Normen
und Standards, abgeschlossen am 29. Juni 2021**

- A. Die Schweiz stellt seit 2008 einen einheitlich gestalteten Ausländerausweis für Drittstaatsangehörige aus. Die einschlägigen technischen Spezifikationen sind im Durchführungsbeschluss K(2018) 7767 endg. niedergelegt. Mit dem vorliegenden Durchführungsbeschluss K(2021) 3726 endg. werden nun aufgrund der ständigen Weiterentwicklung der hauptsächlich von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation stammenden Referenzdokumente, die technischen Spezifikationen aktualisiert, um den neuesten Standards zu entsprechen. Auch werden die Prüfanforderungen an den Zertifikatsaustausch angepasst.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 29. Juni 2021 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.20 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zum Durchführungsbeschluss K(2021) 3741 endg. zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses K(2018) 7774 endg. in Bezug auf die Liste der Verweise auf Normen und Standards, Abgeschlossen am 7. Juli 2021

- A. Der Durchführungsbeschluss K(2021) 3741 endg. ändert bzw. aktualisiert die technischen Spezifikationen der Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten, welche im Durchführungsbeschluss K(2018) 7774 endg. festgelegt sind. Zudem wird eine Anpassung an den Vorgaben zur Zertifizierungspolicy vorgenommen. Die Schengen-Staaten müsse ihre Zugriffinfrastruktur («Document Verifiers») für auf in Pässen und Reisedokumente gespeicherte Fingerabdrücke nicht mehr zertifizieren.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 7. Juli 2021 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.21 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 4123 endg. zur Festlegung von Massnahmen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1240 in Bezug auf die technische Spezifikation der ETIAS-Überwachungsliste und des Folgebewertungsinstruments, abgeschlossen am 12. Juli 2021

- A. Der Durchführungsbeschluss K(2021) 4123 endg. legt die technischen Spezifikationen für die Überwachungsliste im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem ETIAS und des Folgebewertungsinstruments fest.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 12. Juli 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das ETIAS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.22 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1028 zum Erlass von Massnahmen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1240 hinsichtlich des Zugangs zu sowie der Änderung, Löschung und vorzeitigen Löschung von Daten im ETIAS-Zentralsystem, abgeschlossen am 14. Juli 2021

- A. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1028 regelt den Zugang zu den im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem ETIAS gespeicherten Daten sowie die Änderung, Löschung und vorzeitige Löschung dieser Daten.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 14. Juli 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das ETIAS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.23

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU bezüglich Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 5163 endg. zur Festlegung des Inhalts der Protokolle über die automatisierte Abfrage von Kraftfahrzeugen mittels eines Systems zur automatischen Nummernschilderkennung im SIS, abgeschlossen am 11. August 2021

- A. Der Durchführungsbeschluss präzisiert die Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener-Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen «SIS-Polizei» in Bezug auf die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung. Diese ermöglicht mittels Kameras die Bildaufnahme von Nummernschildern von Fahrzeugen. Damit kann auf die Identität und den Standort des Fahrzeughalters geschlossen werden. Die gewonnenen Informationen können zudem auch mit anderen Informationssystemen automatisiert abgeglichen werden
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 11. August 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das modernisierte SIS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann der Durchführungsbeschluss unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.24

**Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU
betreffend die Übernahme des
Durchführungsbeschlusses K(2021) 4299 endg.
zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung
der Verordnung (EU) 2017/2226 in Bezug auf die
Spezifikationen und Bedingungen für die öffentliche
Website, abgeschlossen am 11. August 2021**

- A. Drittstaatsangehörige, deren Daten im Entry/Exit System (EES) erfasst werden sollen, haben Datenschutzrechte, einschliesslich des Rechts auf Information. Es wird eine öffentliche Website eingerichtet, welche Informationen enthält, die den Bürgern zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Durchführungsbeschluss K(2021) 4299 endg. legt die Spezifikationen und Bedingungen für die öffentliche Website fest.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 11. August 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das EES durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.25 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der delegierten Verordnung (EU)2021/916 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Bezug auf die im Antragsformular verwendete vorgegebene Liste der Berufsgruppen, abgeschlossen am 11. August 2021

- A. Der Antragsteller gibt im Antragsformular des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems ETIAS eine Reihe personenbezogener Daten an, darunter auch solche, die sich auf seine derzeitige berufliche Tätigkeit (Berufsgruppe) beziehen. Dazu kann er seinen Beruf aus einer vordefinierten Liste von Berufsgruppen auswählen. Die delegierte Verordnung (EU) 2021/916 definiert diese Liste.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 11. August 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das ETIAS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.26 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1217 zur Festlegung der Vorschriften und Bedingungen für Überprüfungsabfragen von Beförderungsunternehmen, Bestimmungen über Datenschutz und Sicherheit des Authentifizierungssystems der Beförderungsunternehmen sowie für Ausweichverfahren im Falle der technischen Unmöglichkeit, abgeschlossen am 24. August 2021⁵³

- A. Im Luft- und Seeverkehr tätige Beförderungsunternehmer sowie internationale Beförderungsunternehmer, die Gruppen von Personen in Autobussen befördern, fragen das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem ETIAS über die mit einem Authentifizierungssystem zugängliche Schnittstelle für Beförderungsunternehmer ab um zu überprüfen, ob Drittstaatsangehörige, die der Reisegenehmigungspflicht unterliegen, im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sind, es sei denn, die Durchführung dieser Abfrage ist technisch nicht möglich. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1217 legt die Vorschriften und Bedingungen für Überprüfungsabfragen von Beförderungsunternehmen, Bestimmungen über Datenschutz und Sicherheit des Authentifizierungssystems der Beförderungsunternehmen sowie für Ausweichverfahren im Falle der technischen Unmöglichkeit fest.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 24. August 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das ETIAS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

⁵³ SR 0.362.381.003

9.27 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1224 über die detaillierten Bestimmungen für die Voraussetzungen für den Betrieb des Web-Dienstes und die für den Web-Dienst geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften sowie über die Massnahmen für die Entwicklung und technische Umsetzung des Web-Dienstes gemäss der Verordnung (EU) 2017/2226 und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses K(2019) 1230 endg., abgeschlossen am 24. August 2021⁵⁴

- A. Drittstaatsangehörigen wird ein gesicherter Internetzugang zu einem Web-Dienst zur Verfügung gestellt, damit sie jederzeit die verbleibende Dauer des genehmigten Aufenthalts überprüfen können. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1224 legt die für die Entwicklung und technische Umsetzung des Web-Dienstes erforderlichen Vorschriften fest, einschliesslich spezifischer Bestimmungen zum Datenschutz, wenn Daten von oder an Beförderungsunternehmer bereitgestellt werden.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 24. August 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das Entry/Exit System (EES) durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

⁵⁴ SR 0.362.381.004

**9.28 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU
betreffend die Übernahme des
Durchführungsbeschlusses K(2021) 5457 endg.
zur Änderung von Anhang III des
Durchführungsbeschlusses K(2014) 6146 endg.
in Bezug auf die Liste der von Antragstellern für
Kurzeitvisa auf den Philippinen einzureichenden
Belege, abgeschlossen am 26. August 2021**

- A. Mit diesem Notenaustausch wird die Liste der von der Visumantragstellerin bzw. dem Visumantragsteller auf den Philippinen neu einzureichenden Belege im Anhang III des Durchführungsbeschlusses K(2014) 6146 endg. aufgeführt.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 26. August 2021 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

**9.29 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU
betreffend die Übernahme des
Durchführungsbeschlusses K(2021) 5156 endg.
zur Änderung von Anhang III des
Durchführungsbeschlusses K(2011) 7192 endg.
hinsichtlich der Liste der bei Anträgen auf
Kurzeitvisa in der Türkei vorzulegenden Belege,
abgeschlossen am 26. August 2021**

- A. Mit diesem Notenaustausch wird die Liste der von der Visumantragstellerin bzw. dem Visumantragsteller in der Türkei neu einzureichenden Belege im Anhang III des Durchführungsbeschlusses K(2011) 7192 endg. aufgeführt.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 26. August 2021 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.30

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021)5619 endg. zur Festlegung eines Standardformulars zur Unterrichtung betroffener Personen über die Erstellung einer weissen Verknüpfung gemäss der Verordnung (EU) 2019/818, abgeschlossen am 2. September 2021

- A. Der vorliegende Durchführungsbeschluss legt für den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/818 (IOP Polizei) die Standardformulare für die Meldung einer weissen Verknüpfung fest. Die Europäische Kommission legt somit insbesondere Inhalt und Form des zu verwendenden Formulars fest.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 2. September 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn die IOP-Komponenten durch die EU in Betrieb genommen werden. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.31 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 5620 endg. zur Festlegung eines Standardformulars zur Unterrichtung betroffener Personen über die Erstellung einer weissen Verknüpfung gemäss der Verordnung (EU) 2019/817, abgeschlossen am 2. September 2021

- A. Der vorliegende Durchführungsbeschluss legt für den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/817 (IOP Grenze) die Standardformulare für die Meldung einer weissen Verknüpfung fest. Die Europäische Kommission legt somit insbesondere Inhalt und Form des zu verwendenden Formulars fest.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 2. September 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn die IOP-Komponenten durch die EU in Betrieb genommen werden. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.32

Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme der Durchführungsrechtsakten K(2021) 6174 und K(2021) 6176 endg. zur Festlegung der technischen Vorschriften für die Erstellung von Verknüpfungen zwischen Daten aus unterschiedlichen EU-Informationssystemen, abgeschlossen am 29. September 2021

- A. Die beiden Notenaustausche präzisieren die verschiedenen Arten von MID-Verknüpfungen (Detektor für Mehrfachidentitäten) sowie deren Entstehungsmöglichkeiten. Sie definieren zudem die verschiedenen MID-Prozesse, die jeweils angestoßen werden, wenn entweder ein neuer Datensatz erfasst oder ein bestehender aktualisiert wird und präzisieren, welche Kategorien von Daten der verschiedenen Informationssysteme miteinander abgeglichen werden.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Die Notenaustausche sind am 29. September 2021 in Kraft getreten. Sie sind allerdings erst anwendbar, wenn die IOP-Komponenten durch die EU in Betrieb genommen werden Gekündigt werden können sie unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.33 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 5988 endg. zur Festlegung eines Standardformulars zur Unterrichtung betroffener Personen über die Erstellung einer roten Verknüpfung gemäss der Verordnung (EU) 2019/817, abgeschlossen am 16. September 2021

- A. Der Notenaustausch legt für den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/817 (IOP Grenze) die Standardformulare für die Meldung einer roten Verknüpfung fest. Die Europäische Kommission legt somit insbesondere Inhalt und Form des zu verwendenden Formulars fest.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. September 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn die IOP-Komponenten durch die EU in Betrieb genommen werden. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.34 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 5989 endg. zur Festlegung eines Standardformulars zur Unterrichtung betroffener Personen über die Erstellung einer roten Verknüpfung gemäss der Verordnung (EU) 2019/818, abgeschlossen am 16. September 2021

- A. Der Notenaustausch legt für den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/818 (IOP Polizei) die Standardformulare für die Meldung einer roten Verknüpfung fest. Die Europäische Kommission legt somit insbesondere Inhalt und Form des zu verwendenden Formulars fest.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. September 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn die IOP-Komponenten durch die EU in Betrieb genommen werden. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.35 Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsbeschlüsse K(2021) 6159 und K(2021) 6169 endg. zur Festlegung der Leistungsanforderungen und praktischen Vorkehrungen für die Überwachung der Leistung des gemeinsamen Diensts für den Abgleich biometrischer Daten, abgeschlossen am 21. September 2021

- A. Die beiden Notenaustausche legen die Leistungsanforderungen und praktischen Vorkehrungen für die Überwachung der Leistung des sBMS (gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten) fest. Ziel ist es, die Wirksamkeit der biometrischen Suchvorgänge auch bei zeitkritischen Verfahren (z.B. Grenzkontrollen) zu gewährleisten. Diese Notenaustausche definieren die Vorgänge, welche der sBMS ausführen wird, wie beispielsweise das Löschen von biometrischen Daten oder eine Qualitätsprüfung dieser Daten.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Die Notenaustausche sind am 21. September 2021 in Kraft getreten. Sie sind allerdings erst anwendbar, wenn die IOP-Komponenten durch die EU in Betrieb genommen werden. Gekündigt werden können die Notenaustausche unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.36

**Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU
betreffend die Übernahme des
Durchführungsbeschlusses K(2021) 6062 endg.
zur Festlegung hinsichtlich der Liste der von
Antragstellern in Algerien bei Anträgen auf Visa
für einen kurzfristigen Aufenthalt einzureichenden
Belege und zur Aufhebung des
Durchführungsbeschlusses K(2016) 5927 endg.,
abgeschlossen am 23. September 2021**

- A. Mit diesem Notenaustausch wird die Liste der von der Visumantragstellerin bzw. dem Visumantragsteller in Algerien neu einzureichenden Belege im Durchführungsbeschlusses K(2021) 6062 endg. aufgeführt.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 23. September 2021 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.37

**Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU
betreffend die Übernahme der
Durchführungsbeschlüsse K(2021) 6484 und
K(2021) 6486 endg. zur Festlegung des technischen
Verfahrens für Abfragen der
EU-Informationssysteme, Europol-Daten und
Interpol-Datenbanken durch das Europäische
Suchportal und des Formats der vom Europäischen
Suchportal erteilten Antworten, abgeschlossen
am 6. Oktober 2021**

- A. Die beiden Notenaustausche legen fest, dass mit dem ESP (Europäisches Suchportal) Schnittstellen zwischen den EU-Informationssystemen, den Zentralkomponenten der Interoperabilität, Europol-Daten und Interpol-Daten zur Verfügung gestellt werden sollen. Zudem regeln sie, welche Informationen in der Antwort des ESP auf eine Suchabfrage enthalten sein sollen. Ebenfalls halten sie fest, dass alle im ESP durchgeführten Transaktionen protokolliert sind und welche Angaben diese Protokolle enthalten müssen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Die Notenaustausche sind am 6. Oktober 2021 in Kraft getreten. Sie sind allerdings erst anwendbar, wenn die IOP-Komponenten durch die EU in Betrieb genommen werden. Gekündigt werden können die Durchführungsbeschlüsse unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.38 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 6301 endg. über die Erstellung der Liste der von Visumantragstellern im Vereinigten Königreich bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt einzureichenden Belege und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses K(2012) 4726 endg., abgeschlossen am 7. Oktober 2021

- A. Zweck dieses Notenaustauschs ist es, im Anhang des Durchführungsbeschlusses K(2021) 6301 endg. die Belege aufzulisten, die Visumantragstellerinnen und Visumantragsteller im Vereinigten Königreich vorlegen müssen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 7. Oktober 2021 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.39

Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 6663 und K(2021) 6664 endg. zur Festlegung der Spezifikationen des Verfahrens zur Zusammenarbeit bei Sicherheitsvorfällen, die sich auf den Betrieb der Interoperabilitätskomponenten oder die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten auswirken oder auswirken können, gemäss Art. 43 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818, abgeschlossen am 15. Oktober 2021

- A. Die beiden Notenaustausche definieren ein Verfahren zur Zusammenarbeit zwischen den Schengen-Staaten und den EU-Agenturen, um koordinieren und wirkungsvoll auf Sicherheitsvorfälle reagieren zu können, die sich negativ auf die Komponenten der Interoperabilität auswirken könnten. Dazu legen sie eine dreistufige Klassifikation der Sicherheitsvorfälle fest (geringfügig, bedeutend und kritisch).
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Die Notenaustausche sind am 15. Oktober 2021 in Kraft getreten. Gekündigt werden können die Durchführungsbeschlüsse unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.40 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 6658 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2020) 4710 endg. über die Finanzierung von Massnahmen der Union im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (Grenzen und Visa) und die Annahme des Arbeitsprogramms für 2020, abgeschlossen am 26. Oktober 2021

- A. Mit diesem Notenaustausch wird das Arbeitsprogramm 2020 dahingehend geändert, dass die Massnahme «Konzeptnachweis für die Digitalisierung der Visumbearbeitung» in der Höhe von 1,9 Millionen Euro annulliert und der Betrag der Migrationspartnerschaftsfazilität zugewiesen wird. Zudem werden weitere 300 000 Euro, die bei den im Programm vorgesehenen Auftragsvergabebetätigkeiten verfügbar sind, ebenfalls auf die Migrationspartnerschaftsfazilität umgeschichtet.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 26. Oktober 2021 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

**9.41 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU
betreffend die Übernahme des
Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1781
über die Aussetzung einiger Bestimmungen
der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 in Bezug auf
Gambia, abgeschlossen am 4. November 2021**

- A. Zweck dieses Notenaustauschs ist es, Massnahmen zu ergreifen, um die Erteilung von Visa an Staatsangehörige von Gambia zu beschränken. Die Massnahmen zielen darauf ab, Drittstaaten zur Zusammenarbeit im Bereich der Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die kein Aufenthaltsrecht im Schengen-Raum haben, zu veranlassen. Die Massnahmen beziehen sich auf die Dauer der Antragsbearbeitung, die Erbringung von Nachweisen, die Gebühren für Inhaberinnen und Inhaber von Dienstpässen und Visa für die mehrfache Einreise.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 4. November 2021 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

**9.42 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU
betreffend die Übernahme des
Durchführungsbeschlusses K(2021) 7820 endg.
zur Festlegung des Musters eines Sicherheitsplans
sowie eines Notfallplans zur Aufrechterhaltung
und Wiederherstellung des Betriebs, abgeschlossen
am 26. November 2021**

- A. Der Durchführungsbeschluss K(2021) 7820 endg. stützt sich auf Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240 und regelt das Muster eines Sicherheitsplans sowie eines Notfallplans zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Betriebs.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 26. November 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem ETIAS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

**9.43 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU
betreffend die Übernahme des
Durchführungsbeschlusses K (2021) 5052 endg.
zur Festlegung der technischen Einzelheiten der
Nutzerprofile im Rahmen des Europäischen
Suchportals nach Art. 8 Abs. 2 der Verordnung
(EU) 2019/817, abgeschlossen am 7. Dezember 2021**

- A. Über das Europäische Suchportal (ESP) können künftig mit einer Abfrage gleichzeitig mehrere EU-Informationssysteme abgefragt werden. Die EU-Verordnung (EU) 2019/817 zur Interoperabilität regelt die Zugriffsrechte auf das ESP. Um die Nutzung des ESP zu ermöglichen, müssen für jede Kategorie von Nutzern und für jeden Zweck der Abfrage spezifische Nutzerprofile erstellt werden. Der vorliegende Durchführungsbeschluss legt die notwendigen technischen Details zu diesen Nutzerprofilen fest, um eine einheitliche Anwendung in den Schengen-Staaten sicherzustellen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 7. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn die IOP-Komponenten durch die EU in Betrieb genommen werden. Gekündigt werden kann der Durchführungsbeschluss unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.44 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K (2021) 5053 endg. zur Festlegung der technischen Einzelheiten der Nutzerprofile im Rahmen des Europäischen Suchportals nach Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/818, abgeschlossen am 7. Dezember 2021

- A. Über das Europäische Suchportal (ESP) können künftig mit einer Abfrage gleichzeitig mehrere EU-Informationssysteme abgefragt werden. Die EU-Verordnung 2019/818 zur Interoperabilität regelt die Zugriffsrechte auf das ESP. Um die Nutzung des ESP zu ermöglichen, müssen für jede Kategorie von Nutzern und für jeden Zweck der Abfrage spezifische Nutzerprofile erstellt werden. Der vorliegende Durchführungsbeschluss legt die notwendigen technischen Details zu diesen Nutzerprofilen fest, um eine einheitliche Anwendung in den Schengen-Staaten sicherzustellen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 7. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn die IOP-Komponenten durch die EU in Betrieb genommen werden. Gekündigt werden kann der Durchführungsbeschluss unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.45 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K (2021) 7900 endg. zur Festlegung detaillierter Bestimmungen für die Aufgabe der SIRENE-Büros und den Austausch von Zusatzinformationen zu Ausschreibungen im Schengener Informationssystem im Bereich Grenzkontrolle und Rückkehr, abgeschlossen am 16. Dezember 2021

- A. Der vorliegende Durchführungsbeschluss bestimmt, dass das bestehende SIRENE-Handbuch durch eine neue Version ersetzt wird, welche dem revidierten SIS Rechnung trägt. Denn dieses wird durch die Verordnungen (EU) 2018/1860 (SIS Rückkehr), (EU) 2018/1861 (SIS Grenze) und (EU) 2018/1862 (SIS Polizei) auf Ende 2021 operationell und technisch auf den neusten Stand gebracht. Der Durchführungsbeschluss C (2021) 7900 bezieht sich auf die Neuerungen der EU-Verordnungen «SIS Grenze» und «SIS Rückkehr».
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das modernisierte SIS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann der Durchführungsbeschluss unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.46

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K (2021) 7901 endg. zur Festlegung detaillierter Bestimmungen für die Aufgabe der SIRENE-Büros und den Austausch von Zusatzinformationen zu Ausschreibungen im Schengener Informationssystem im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, abgeschlossen am 16. Dezember 2021

- A. Der vorliegende Durchführungsbeschluss bestimmt, dass das bestehende SIRENE-Handbuch durch eine neue Version ersetzt wird, welche dem revidierten SIS Rechnung trägt. Denn dieses wird durch die Verordnungen (EU) 2018/1860 (SIS Rückkehr), (EU) 2018/1861 (SIS Grenze) und (EU) 2018/1862 (SIS Polizei) auf Ende 2021 operationell und technisch auf den neusten Stand gebracht. Der Durchführungsbeschluss C (2021) 7901 bezieht sich auf die Neuerungen der EU-Verordnung «SIS Polizei».
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das modernisierte SIS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann der Durchführungsbeschluss unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.47

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der delegierten Verordnung (EU) 2021/2103 zur Festlegung detaillierter Bestimmungen über den Betrieb des Web-Portals gemäss Art. 49 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/818, abgeschlossen am 14. Dezember 2021

- A. Mit diesem Notenaustausch werden die Einzelheiten des Web-Portals nach Art. 49 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/818 geregelt. Die delegierte Verordnung enthält insbesondere detaillierte Regelungen zum Betrieb des Web-Portals, zur Benutzerschnittstelle, zu den Sprachen, in denen das Web-Portal zur Verfügung stehen soll, und zu der für eine Anfrage zu verwendenden E-Mail-Vorlage.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 14. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn die IOP-Komponenten durch die EU in Betrieb genommen werden. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.48 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der delegierten Verordnung (EU) 2021/2104 zur Festlegung detaillierter Bestimmungen über den Betrieb des Web-Portals gemäss Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/817, abgeschlossen am 14. Dezember 2021

- A. Mit diesem Notenaustausch werden die Einzelheiten des Web-Portals nach Art. 49 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/817 geregelt. Die delegierte Verordnung enthält insbesondere detaillierte Regelungen zum Betrieb des Web-Portals, zur Benutzerschnittstelle, zu den Sprachen, in denen das Web-Portal zur Verfügung stehen soll, und zu der für eine Anfrage zu verwendenden E-Mail-Vorlage.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 14. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn die IOP-Komponenten durch die EU in Betrieb genommen werden. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.49

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 8657 endg. zur Festlegung der Liste der von Antragstellern in Albanien und in Nepal bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt einzureichenden Belege, abgeschlossen am 17. Dezember 2021

- A. Zweck dieses Notenaustauschs ist es, in den Anhängen des Durchführungsbeschlusses K(2021) 8657 endg. die Belege aufzulisten, die Visumantragstellerinnen und Visumantragsteller in Albanien und in Nepal vorlegen müssen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

10 Darstellung der Vertragsänderungen nach Departementszuständigkeit

10.1 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.1	Bosnien und Herzegowina Beitrag an die Schlussphase des Projekts zur Unterstützung des Justizwesens in Bosnien und Herzegowina, 27. Dezember 2019	31.03.2021	Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (hiernach SR 974.1)	Erster Nachtrag: inhaltliche Präzisierungen und Anpassung des Zahlungsplans.	–
10.1.2	Kroatien Beschleunigung des Minenräumungsprozesses und Verbesserung der sozialen Wiedereingliederung von Minenopfern, 30. Mai 2017	11.11.2021	Art.12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags (Umverteilung nicht absorbierter Mittel aus dem Berufsbildungsprojekt).	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.3	Nordmazedonien Programm zur Unterstützung des Parlaments, 20 Februar 2018	14.01.2021	Art.12 Abs. 2 SR 974.1	Erste Nachtrag: Regelung der Vertragspartner für die Umsetzung und Budgeterhöhung für die Phase 1.	6,56 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.4	Schweden Stärkung von lokalen und städtischen Vereinigungen in Bosnien und Herzegowina, 12. Februar 2018	24.05.2021	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Budgeterhöhung zur Finanzierung einer Evaluation.	27 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.5	Schweden Stärkung von lokalen und städtischen Vereinigungen in Bosnien und Herzegowina, 12. Februar 2018	07.07.2021	Art.12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2022.	–
10.1.6	Ukraine E-Gouvernanz im Bereich Rechenschaftspflicht und Partizipation, 23. September 2019	28.05.2021	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Anpassung/ Erweiterung der Projektumsetzung und Erhöhung des Beitrags.	946 640 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.7	WB Programm zur Qualitätsverbesserung bei der primären Gesundheitsversorgung, Gebertrouhandfonds, 9. Mai 2019	08.12.2021	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2026.	–
10.1.8	FAO Förderung der wirtschaftlichen Ermächtigung von Bäuerinnen durch Unterstützung der hofeigenen Milchproduktion in Georgien nach dem Konzept der «Farmer Field Schools», 30. September 2020	25.10.2021	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Anpassung und Präzisierung der Fristen der Berichte. Anpassung des Zahlungsplans.	–
10.1.9	OSZE Förderung der Ausbildung von Jugendlichen im Bereich lokale Verwaltung im Südwesten Serbiens durch Regierungsstipendien und Multimediale-Tools, 31. Oktober 2019	05.01.2021	Art.12 Abs. 2 SR 974.1	Vertragsverlängerung bis zum 31.08.2021.	–
10.1.10	OSZE Beitrag an die OSZE-Akademie in Bischkek, 13. Dezember 2017	31.03.2021	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2021.	–
10.1.11	WFP COVID-19-Nothilfe für Kirgisistan, 7. Dezember 2020	19.11.2021	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Verlängerung bis zum 31.12.2022. Erhöhung des Beitrags.	473 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.12	UNDP Projekt zur Förderung des Zugangs zum Justizsystem in Tadschikistan, 30. November 2016	17.12.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2021, Anpassung/Präzisierung der Fristen der Berichte und der Schlussberichterstattung.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.13	UNDP Stärkung einer inklusiven parlamentarischen Demokratie in Kirgisistan, Phase 1, 3. Mai 2017	12.03.2021	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Vierter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2021.	–
10.1.14	UNDP Migration und lokale Entwicklung in Moldawien, Phase 2, 19. Dezember 2018	20.05.2021	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Anpassung des Zahlungsplans und Erhöhung des Beitrags.	207 520 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.15	UNDP Kohärenzfonds für Albanien, 31. Mai.2017	27.05.2021	Art.12 Abs. 2 SR 974.1	Verlängerung bis zum 31.07.2021.	–
10.1.16	UNDP Beitrag an die Umsetzung des Projekts für eine integrierte lokale Entwicklung in Bosnien und Herzegowina, Phase 3, 27. Februar 2017	02.06.2021	Art.12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Vertragsverlängerung und Anpassung des Zahlungsplans.	–
10.1.17	UNDP Förderung der regionalen und lokalen Entwicklung in Georgien, Phase 2, 11. Dezember 2017	14.06.2021	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2022, Anpassung des Logframes und des Ressourcenrahmens sowie des Arbeitsplans und Budgets.	–
10.1.18	UNDP Verbesserung des lokalen Selbstverwaltungssystems in Armenien, 15. Juli 2019	18.06.2021	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	299 700 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.19	UNDP Verringerung des Katastrophenrisikos im Bereich nachhaltige Entwicklung in Bosnien und Herzegowina, gemeinsames Programm, 11. Dezember 2018	26.09.2021	Art.12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2023. Anpassung des Zahlungsplans, der Kontaktdaten und der Bestimmungen zum Umgang mit sexueller Ausbeutung, Missbrauch und Belästigung.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.20	UNDP Einbeziehung des Konzepts der Migration und Entwicklung in Strategien, Politiken und Aktionen in Bosnien und Herzegowina: Diaspora für Entwicklung, 7. Dezember 2017	15.10.2021	Art.12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2021. Anpassung des Budgets.	–
10.1.21	UNDP Projekt zur Förderung des Zugangs zum Justizsystem, Phase 3, 6. August 2021	01.12.2021	Art. 12 Abs. 2, SR 974.1	Erster Nachtrag: Anpassung von Budgetpositionen und der besonderen Vertragsbestimmungen.	–
10.1.22	UNDP Beitrag an die Umsetzung des Projekts zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Mazedonien, Phase 1, 20. November 2017	22.12.2021	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung des Vertrags bis zum 28.02.2022.	–
10.1.23	UNDP Beitrag an die Umsetzung des Projekts für eine integrierte lokale Entwicklung in Bosnien und Herzegowina, Phase 3, 27. Februar 2017	29.12.2021	Art. 12 Abs. 2, SR 974.1	Vierter Nachtrag: Verlängerung des Vertrags bis zum 28.02.2022	–
10.1.24	UNICEF Unterstützung der Reform der Jugendgerichtsbarkeit in Bosnien und Herzegowina, Phase 3, 14. Juni 2018	06.05.2021	Art.12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Vertragsverlängerung bis zum 30.11.2021.	–
10.1.25	UNICEF Unterstützung der Reform der Jugendgerichtsbarkeit in Bosnien und Herzegowina, Phase 3, 14. Juni 2018	30.11.2021	Art.12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.2022. Anpassung der Berichterstattungsfristen.	–
10.1.26	UNOPS Förderung der guten Regierungsführung und der sozialen Inklusion für die kommunale Entwicklung in Serbien, 12. Dezember 2017	21.02.2021	Art.12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Vertragsverlängerung bis zum 30.06.2022 und Budgeterhöhung.	940 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.27	UNOPS Förderung der guten Regierungsführung und der sozialen Inklusion für die kommunale Entwicklung in Serbien, 12. Dezember 2017	15.06.2021	Art.12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Budgeterhöhung, Anpassung des Projektbeschriebs und des Zahlungsplans.	63 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.28	Bangladesch Beitrag für das Projekt zur Ermächtigung und Dezentralisierung lokaler Institutionen in den Bereichen Hygiene, sanitäre Einrichtungen und Wasserversorgung, 21. Mai 2019	08.11.2020	Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (hiernach SR 974.0)	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 30.06.2021; ohne Erhöhung des Beitrags.	–
10.1.29	Bolivien «Stärkung und Ausdehnung des Geltungsbereichs der Schlichtung vor Gerichten und anderen Justizeinrichtungen», 2018–2021, 4. Dezember 2018	18.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Kürzung des Beitrags.	– 228 536 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.30	Bolivien Technische Hilfe zur Stärkung der Integrierten Dienste der Plurinationalen Justiz, 5. Dezember 2019	09.10.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags	100 135 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.31	Bolivien Einrichtung und Betrieb der Beratungs- und Schlichtungsstelle in der Universidad Mayor de San Andrés, 31. März 2021	13.10.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	51 970 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.32	Burkina Faso Projekt für Bildung in Notfällen durch die Vermittlung von digitalen Mindestlehrplänen, 8. Dezember 2020	29.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.33	Burkina Faso Unterstützungsprogramm für die Grundbildung, 27. April 2017	03.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2023.	–
10.1.34	Kambodscha Verwundbarkeit von kleinen Reisproduzenten angesichts der negativen Folgen von Naturkata- strophen verringern, Phase 3, 1. Juli 2019	28.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2021.	–
10.1.35	Kambodscha Beitrag an das IOM-Projekt zur Armutsbekämp- fung durch sichere Migration, den Aufbau be- ruflicher Kompetenzen und die Verbesserung der Stellenvermittlung in der Mekong-Region, 24. August 2017	11.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Neuzuweisung von Mitteln inner- halb des Abkommens.	–
10.1.36	Kambodscha Beitrag an die Publikation des Tuol Sleng Ge- nocide Museum über das Werk von Vann Nath, 21. Dezember 2020	13.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 31.12.2021; ohne Erhöhung des Beitrags.	–
10.1.37	Kuba Projekt zur Unterstützung der nachhaltigen Landwirtschaft in Kuba, Phase 2, 17. Mai 2018	05.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.05.2024.	–
10.1.38	Kuba Projekt zur Stärkung eines Systems landwirt- schaftlicher Innovationen in der lokalen Ent- wicklung, Phase 2, 30. April 2018	17.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2023.	–
10.1.39	Vereinigte Staaten Programm der USAID zur Unterstützung der Bürgerbeteiligung bei den Wahlen in Mali, 26. September 2018	12.03.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung bis zum 31.12.2023.	4 Millionen Franken. Öffentliche Ent- wicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.40	Griechenland Beitrag an den 2. Regionalen Gesundheitsdienst von Piräus und den Agäischen Inseln für mobile Untersuchungsräume (Iso-Boxen), 4. Dezember 2020	18.10.2021	Art. 10 SR 974.0	Kostenneutrale Verlängerung der Laufzeit bis zum 31.10.2021.	–
10.1.41	Haiti Beitrag zur Stärkung der Koordinations- und Logistikstruktur des Zivilschutzes, 7. September 2021	06.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung um einen Monat bis zum 06.12.2021.	–
10.1.42	Jordanien Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Lager Jerash, Phase 2, 18. März 2019	25.01.2021	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung bis zum 31.07.2021	–
10.1.43	Laos Unterstützung der Reform der Land- und Forstwirtschaftsschulen, Phase 3, 23. Februar 2017	05.05.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.2021.	–
10.1.44	Laos Beitrag an den Fonds zur Armutsbekämpfung, 25. November 2016	03.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022 und Erhöhung des Beitrags.	395 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.45	Laos Verbreitung des Dekrets über ethnische Angelegenheiten, 1. April 2021	13.10.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.04.2022	–
10.1.46	Mali Programm zur Unterstützung der agropastoralen Wertschöpfungsketten in Sikasso, Phase 1, 5. Mai 2016,	24.06.2020	Art. 10, SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2020	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.47	Mongolei Umsetzung des Konsolidierungsprojekts «Grünes Gold und gesunde Tiere», 10. Januar 2017	01.03.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung bis zum 30.09.2021.	1 020 572 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.48	Mongolei Umsetzung eines Berufsbildungsprojekts, Phase 3, 14. Dezember 2018	09.03.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung bis zum 31.12.2021.	820 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.49	Mongolei Beitrag an ein Projekt zur Unterstützung der Dezentralisierungspolitik in der Ausstiegsphase des Gouvernanz- und Dezentralisierungsprogramms, 25. Dezember 2019	11.03.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	178 759 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.50	Mongolei Beitrag an die Durchführung eines Projekts zur Förderung eines staatsbürgerlichen Engagements in der Ausstiegsphase des Gouvernanz- und Dezentralisierungsprogramms, 25. Dezember 2019	19.03.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	126 902 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.51	Mongolei Beitrag an Studien über die Reduktion von Treibhausgasen, 1. September 2020	25.05.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.07.2021.	–
10.1.52	Mongolei Beitrag zur Risikobewertung bezüglich Exposition gegenüber toxischen Substanzen im Trinkwasser, 6. Dezember 2019	04.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.11.2021.	–
10.1.53	Mongolei Beitrag zur Risikobewertung bezüglich Exposition gegenüber toxischen Substanzen im Trinkwasser, 6. Dezember 2019	30.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2022 und Erhöhung des Beitrags.	7 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.54	Mosambik Beitrag an die Projektaktivitäten des Juristischen Zentrums für Ausbildung und Rechtsprechung, Strategieplan 2019–2021, 4. Juli 2019	02.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung der Vertragsdauer bis zum 31.03.2022.	–
10.1.55	Mosambik Programm zur Korruptionsbekämpfung und Rechenschaftspflicht, 25. Februar 2020	06.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	254 600 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.56	Mosambik Programm zur Förderung der Landnutzungsrechte, 4. Dezember 2020	14.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung der Vertragsdauer bis zum 31.03.2022.	–
10.1.57	Nepal Beitrag an die UNIDO zur Finanzierung des Projekts zur Verringerung der negativen Auswirkungen von Quecksilber auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit im Goldverarbeitungssektor, 17. März 2020	19.03.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 17.09.2021.	–
10.1.58	Nepal Projekt zur Verbesserung der Qualifikationen für nachhaltige und einträgliche Beschäftigungsmöglichkeiten, Phase 1, 20. Januar 2016	03.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 15.07.2022.	–
10.1.59	Niger Programm für Kleinbewässerung, Phase 2, 28. August 2020	26.02.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 31.03.2021.	–
10.1.60	Niger Regionalrat von Maradi, Programm für Kleinbewässerung, Phase 2, 30. September 2020	26.02.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 31.03.2021.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.61	Nigeria Unterstützung bei der Konsolidierung der Architektur für eine Migrationskoordination, 1. November 2018	05.01.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2021.	–
10.1.62	Peru Beitrag zur Entwicklung des Policy Modus in der Anwendung des Nationalen Zentrums für strategische Planung, 7. Dezember 2020	20.01.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 28.02.2021 und Anpassung der Zahlungsmodalitäten.	–
10.1.63	Tschad Programm zur Kartierung und Verwaltung von Wasserressourcen, Phase 2, 21. Oktober 2015	03.02.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Wechsel des Partners, Verlängerung bis zum 30.09.2021	–
10.1.64	Vietnam Verwundbarkeit von kleinen Reisproduzenten angesichts der negativen Folgen von Naturkatastrophen verringern, Phase 3, 17. Juli 2019	25.05.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2021 und Beitragserhöhung.	131 312 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.65	Agentur für Katastrophenschutz in der Karibik Beitrag an die VII. Regionale Plattform zur Katastrophenvorsorge in Amerika und der Karibik, 5. Mai 2020	14.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens ohne Erhöhung des Beitrags.	–
10.1.66	Afrikanische Entwicklungsbank Treuhandfonds zur Finanzierung von Katastrophenrisiken in Afrika, 15. Februar 2021	06.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	9 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.67	OCHA Humanitärer Fonds 2018–2020 7. November 2017	17.04.2020	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	2 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.68	OCHA Humanitärer Fonds 2018–2020, 7. November 2017	29.09.2020	Art. 10 SR 974.0	Fünfter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.69	OCHA Beiträge 2020–2021 an die Programme und Projekte sowie die Kaderveranstaltungen und Ausbildungen zur Verstärkung der humanitären Koordination im Feld, 23. Juli 2020	01.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Zusätzliche Mittel für die Humanitarian Networks and Partnerships Week	15 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.70	OCHA Beitrag an den Humanitären Fonds des Besetzten Palästinensischen Gebiets 2021–2023, 16. Februar 2021	14.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.71	OCHA Palästina – Beitrag an den Humanitären Fonds des Besetzten Palästinensischen Gebiets 2021–2023, 16. Februar 2021	26.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.72	OCHA Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des humanitären Gemeinschaftsfonds für den Libanon, 5. Juli 2018	03.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung und Verlängerung des Abkommens bis 31.12.2021.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.73	OCHA Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des humanitären Gemeinschaftsfonds für Myanmar 2019–2021, 2. September 2019	02.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.74	OCHA Beitrag 2021 an den Yemen Humanitarian Fund, 11. Mai 2021	12.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1,5 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.75	WB Beitrag 2019–2021 an den Multigeber-Treuhandfonds zur Verminderung von Katastrophenrisiken, 2. Dezember 2019	11.10.2021	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Saldoübertrag auf neuen Treuhandfonds zur Verminderung von Katastrophenrisiken. Anpassung gewisser Artikel.	–
10.1.76	WB Beitrag 2019–2021 an den Multigeber-Treuhandfonds zur Verminderung von Katastrophenrisiken, 2. Dezember 2019	11.10.2021	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Zusätzlicher Beitrag 2021–2025.	8 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.77	WB Beitrag an die Globale Partnerschaft für Bildung, 1. März 2012	25.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Sechster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2025. Zusätzliches Budget.	52 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.78	IBRD Beitrag an die dritte Tranche des BioCarbon-Fonds, 13. Dezember 2018	13.04.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Die IBRD überträgt Erträge aus der Anlage von Fondsmitteln des «BioCF Prepaid Contributions Trust Fund» auf die dritte Tranche des BioCarbon-Multigeber-Fonds.	–
10.1.79	IBRD Unterstützung der internationalen Forschungszentren der Konsultativgruppe für internationale Agrarforschung, 31. Mai 2017	26.04.2021	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Beitrag 2021.	17,05 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.80	Bioversity International Verbesserung der Saatgutssysteme im Hinblick auf die Ernährungssicherheit von Kleinbauern, 5. Oktober 2017	30.07.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	200 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe.
10.1.81	Zentrum für tropische Agrarforschung und Hochschulbildung Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel durch das Auffangen von Wasser in Nicaragua, 7. Dezember 2018	31.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.82	Zentrum für internationale Waldforschung Eröffnungsphase des Projekts zur Förderung verantwortungsvoller Agrarinvestitionen, 3. Februar 2021	18.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 31.12.2021.	–
10.1.83	Internationales Zentrum für integrierte Entwicklung von Bergregionen Beitrag an das Projekt «Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Förderung der Resilienz gegenüber verschiedenen Gefahren im Oberlauf des Kosi», Nepal, 11. November 2020	28.10.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.04.2022.	–
10.1.84	Kommission für internationales Handelsrecht der UNO (UNCITRAL) Unterstützung der Teilnahme von Entwicklungsländern an der Arbeitsgruppe «Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Investoren und dem Staat», 27. April 2018	22.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2021.	–
10.1.85	Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung Freiwilliger Beitrag 2020–2021, 3. Juli 2020	16.07.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 31.12.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.86	FAO Unterstützung einer Studie zu ländlicher Mobilität, Vertreibung, Ernährungssicherheit und Existenzsicherung in Somalia, 11. November 2020	25.05.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 15.10.2021.	–
10.1.87	FAO Technische Unterstützung eines Projekts im Bereich Innovation und Verbreitung von Technologie zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel, Nicaragua, 23. Juli 2019	03.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1,4 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.88	FAO Einberufung einer Hochrangigen Arbeitsgruppe der UNO für die Bewältigung der weltweiten Nahrungsmittelkrise, 2. Dezember 2014	14.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2022. Erhöhung des Beitrags an die Arbeitsgruppe.	250 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.89	IFRC Beitrag 2020–2021 an das Projekt «Grand Bargain» zur Verbesserung der Wirksamkeit und Qualität der humanitären Hilfe, 3. Juni 2020	07.10.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Reduktion des Beitrags und Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2021.	–48 452 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.90	IFRC Beitrag an die zweimal jährlich in Singapur stattfindenden Treffen der ASEAN-Staaten zur Verbesserung des Katastrophenmanagements 2018–2020, 8. August 2018	15.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Reduktion des Beitrags.	–132 534 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.91	IFAD Beitrag an den Fonds zur Unterstützung der Armen im ländlichen Raum, 14. Dezember 2020	18.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 30.09.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.92	IFAD Investitionsprojekt für ländliche Gastgemeinschaften und syrische Flüchtlinge in Jordanien und im Libanon durch Verbesserung der Vieh- und Milchwirtschaft, 8. Dezember 2017	31.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Neuzuweisung des Beitrags in der Höhe von 2,5 Millionen US-Dollar an das Projekt «Aufbau der Existenzgrundlage in ländlichen Gebieten des Jemen».	–
10.1.93	UNFPA Beitrag an das Projekt Auseinandersetzung mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im konfliktbetroffenem nordwestlichen Nigeria, 13. Dezember 2019	01.01.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Änderung der Daten für die Berichte und Anpassung des Budget.	–
10.1.94	UNFPA Analyse bezüglich Zugangseinschränkungen zur Grundversorgung im Rahmen der Initiative für überlebende Kinder und Jugendliche, die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt wurden, 8 April 2020	20.02.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag Verlängerung bis zum 30.09.2021.	–
10.1.95	UNFPA Umsetzung der Programmaktivitäten im Bereich der genderspezifischen Gewalt, 3. April 2020	20.02.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.09.2021.	–
10.1.96	UNFPA Zusätzlicher Beitrag zum gesundheitlichen Schutz junger Menschen in Tansania, Ruanda und Mosambik, 23. März 2021	15.09.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	2,63 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.97	UNFPA Beitrag an das Programm zur Sicherstellung von Schutz und Dienstleistungen für gefährdete Bevölkerungsgruppen, Migranten und Jugendliche in den Provinzen Champassak und Savannakhet in Laos, 23. Dezember 2020	15.10.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Änderung des geplanten Vorgehens.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.98	UNFPA Beitrag zur Stärkung des unabhängigen Evaluationsbüros des UNDP, 20. November 2017	02.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung der Laufzeit bis zum 31.12.2022.	–
10.1.99	UNFPA Beitrag an das Projekt zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in der Mongolei, 5. August 2020	01.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	912 997 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.100	UNFPA Beitrag an das gemeinsame Programm zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im Südsudan, 22. Juli 2020	09.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	53 900 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.101	Gebertreuehandfonds der Initiative zur Wiederbeschaffung unterschlagener Vermögenswerte, 28. November 2018	24.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2022.	–
10.1.102	GAVI, Impfallianz Beitrag an das Projekt «Die GAVI COVAX-Vorabmarktverpflichtung», 15. Dezember 2020	06.10.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	125 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.103	IGAD Partnerschaftsprogramm zwischen mit der FAO zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von nomadischen Viehzüchtern Gemeinschaften, 15. August 2018	09.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2021 ohne Beitragserhöhung	–
10.1.104	Gemeinsamer Markt für das Östliche und Südliche Afrika Gewährleistung eines Beitrags zum allgemeinen Funktionieren des gemeinsamen Programms, 30. Mai 2019	14.02.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung der Mittel.	35 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.105	OECD Beitrag an das Projekt «Unterstützung der Arabischen Koordinationsgruppe-Entwicklungshilfe Komitee Task Force zu Trinkwasser und Sanitärversorgung», 16. Dezember 2019	20.01.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 31.07.2021.	–
10.1.106	OECD Beitrag an das Projekt «Unterstützung der Arabischen Koordinationsgruppe-Entwicklungshilfe Komitee Task Force zu Trinkwasser und Sanitärversorgung», 16. Dezember 2019	17.09.2021	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 31.12.2021.	–
10.1.107	OECD Programm des Komitees für Entwicklungshilfe zur Bekämpfung unlauterer und illegaler Finanzflüsse 2018–2021, 5. November 2018	08.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 30.11.2022.	–
10.1.108	IOM Erleichterung des Zugangs zu lebensrettenden Gütern für besonders schutzbedürftige Wanderarbeiter in Jordanien, die von Covid-19 betroffen sind, 14. Juni 2020	13.09.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2020.	–
10.1.109	IOM Projekt zur Stärkung organisierter gesellschaftlicher Organisationen zur Prävention und Identifizierung möglicher Fälle von Menschenhandel auf Gemeindeebene in Nicaragua, 18. November 2019	31.05.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.10.2021.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.110	IOM Finanzierung einer Vorstudie zur Beurteilung der Überschneidungen zwischen Lieferketten in den Bereichen Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse, Arbeitsmigration und ethische Aspekte, 19. November 2020	24.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.07.2021.	–
10.1.111	IOM Finanzierung einer Vorstudie zur Bewertung der Schnittstelle zwischen landwirtschaftlichen und Nahrungsmittelversorgungsketten, Arbeitsmigration und ethischen Einstellungsverfahren mit Fokus auf West- und Zentralafrika, 19. November 2020	28.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.07.2021, Anpassung des Zahlungsplans.	–
10.1.112	IOM Finanzierung einer Vorstudie zur Bewertung der Schnittstelle zwischen landwirtschaftlichen und Nahrungsmittelversorgungsketten, Arbeitsmigration und ethischen Einstellungsverfahren mit Fokus auf West- und Zentralafrika, 19. November 2020	28.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.07.2021 und zweite Zahlung bis zum 31.05.2021.	–
10.1.113	IOM Weiterentwicklung des internationalen Systems für faire Rekrutierungen, 23. Oktober 2018	07.07.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.01.2022.	–
10.1.114	ILO Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts «Rechte von Migranten und menschenwürdige Arbeit», 26. September 2018	14.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2022.	415 150 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.115	ILO Integriertes Programm für eine faire Rekrutierung, 8. November 2018	17.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2021 und Einreichung des Schlussberichts bis zum 31.03.2022.	–
10.1.116	ILO Integriertes Programm für eine faire Rekrutierung, Phase 2, 8. November 2018	10.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022.	350 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.117	ILO Arbeitsmigration und wirtschaftliche Entwicklung in Westafrika, 9. Oktober 2021	16.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Zuweisung eines geringen Prozentsatzes des Schweizer Beitrags an die Vereinten Nationen.	–
10.1.118	WMO Beitrag an das Projekt «Globale Unterstützungseinrichtung zur Erfassung des Wasserkreislaufs – Hydro-Hub», 12. September 2016	29.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.08.2021.	–
10.1.119	WHO Beitrag an ein Projekt zum Aufbau von Labor-Notfallkapazitäten im nichtregierungs kontrollierten Gebiet Luhansk in der Ukraine, 28. Oktober 2020	07.01.2021	Art.10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.04.2021 sowie Anpassung der Zahlungsmodalitäten.	–
10.1.120	WHO Beitrag an das Projekt für das Notfalllabor in Luhansk, Ukraine. 28. Oktober 2020	10.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Viermonatige Verlängerung bis 01.10.2021 ohne Erhöhung des Beitrags.	–
10.1.121	WHO Beitrag an das Projekt für den sektorübergreifenden Vorsorge- und Reaktionsplan betreffend Covid-19 für Venezuela, 15. Mai 2020	13.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Viermonatige Verlängerung bis 30.11.2021 ohne Erhöhung des Beitrags.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.122	WHO Beitrag zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie in Mosambik, 23. September 2020	30.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung der Laufzeit bis zum 28.02.2022.	–
10.1.123	WHO Verbesserung der sektorübergreifenden Gouvernanz im Bereich Umweltgesundheit und des Wasser-, Sanitär- und Hygienesektors auf nationaler und subnationaler Ebene mit Fokus auf ländlichen Gemeinschaften in der Provinz Cabo Delgado, Mosambik, 6. Dezember 2017	30.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung der Laufzeit bis zum 31.12.2021.	–
10.1.124	UNO Beitrag zur Unterstützung des gemeinsamen Handlungsrahmens zur Prävention und Bekämpfung von Missbrauch und sexueller Ausbeutung, 19. September 2019	29.03.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 31.12.2021.	–
10.1.125	UNDESA Umsetzung der Resolution 67/226 der UNO-Generalversammlung zur vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung, 12. Januar 2018	10.03.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2021.	–
10.1.126	UNIDO PROCACAO Phase 2 – Komponente der technischen Assistenz, Nicaragua, 12. November 2018	15.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	450 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.127	Panamerikanische Gesundheitsorganisation Beitrag an das Projekt zur Stärkung der Kapazitäten im Bereich Wasser, sanitäre Anlagen und Hygiene in Gesundheitszentren zur Bewältigung des Covid-19-bedingten Notstands im Gesundheitswesen in Ancash, 8. März 2021	26.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 15.12.2021.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.128	WFP Beitrag zur Bereitstellung von Nahrungsmittelhilfe für rückkehrende Migranten in Quarantänezentren in Laos, 12. Juli 2021	12.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags	526 316 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.129	UNDP Unterstützung des Programms «Reform der nationalen Regierungsführung und der öffentlichen Verwaltung» in Laos, 4. September 2017	08.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.09.2021 und neuer Zeitplan für Auszahlungen.	–
10.1.130	UNDP Beitrag an das Projekt «Unterstützung bei der Verwaltung und Koordination der Hilfe in Somalia», 10. Oktober 2019	07.01.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.21. Beitragserhöhung.	300 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.131	UNDP Beitrag an das Projekt «Verbreitung nachhaltiger Lösungen für Vertriebene in Somalia» (Saameynta), 3. Dezember 2019	07.01.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.21.	–
10.1.132	UNDP Beitrag an Nothilfemassnahmen zugunsten der von den Überschwemmungen betroffenen Bevölkerung im Bezirk Churosson in Tadschikistan, 19. Juni 2020	26.02.2021	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.04.2021.	–
10.1.133	UNDP Umsetzung des «Globalen Dialogs über digitale Finanzen», 10. März 2020	03.03.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Änderung des Zahlungsplans.	3 170 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.134	UNDP Beitrag an das Projekt zur Prävention und Bekämpfung von Covid-19 in Bangladesch, 22. Juni 2020	27.05.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2021.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.135	UNDP Erleichterung digitaler Lebensgrundlagen für Vertriebene und Aufnahmegemeinschaften, 7. Juli 2021	30.07.2021	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung des Abkommens bis 31.03.2021.	–
10.1.136	UNDP Unterstützung des von verschiedenen Gebern geäußerten humanitären Fonds zugunsten des Südsudans zur raschen Hilfeleistung in unerwarteten Notfällen und humanitären Krisen, 24. Februar 2021	13.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.137	UNDP Büro des Gebertreuhandfonds, administrative Standardvereinbarung für den humanitären Fonds für Somalia, 3. Mai 2021	15.09.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	526 316 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.138	UNDP Beitrag zum Projekt «Demokratische lokale Regierungsführung» in Myanmar, 29 septembre 2017	29.09.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2022.	–
10.1.139	UNDP Projekt «Legale Identität für alle», Phase 1, 18. Dezember 2018	07.10.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2022.	–
10.1.140	UNDP Beitrag an das Entwicklungsprogramm zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den kubanischen Gemeinden im Hinblick auf eine integrative wirtschaftliche Raumentwicklung, 6. Dezember 2017	03.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung bis zum 31.12.2022.	2,5 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.141	UNDP Unterstützung des von verschiedenen Gebern geäußerten humanitären Fonds zugunsten des Humanitären Fonds der Zentralafrikanischen Republik 2020–2022, 8. Mai 2020	05.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	500 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.142	UNDP Unterstützung des Plans zur Projektlanierung für eine strategische Planung in Somalia, Phase 01.06.2021–30.07.2022, 20. Mai 2021	29.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	52 886 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.143	UNEP Beitrag an die Koalition für Klima und reine Luft zur Reduktion von kurzlebigen Klimaschadstoffen, 12. Dezember 2017	28.09.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	345 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.144	Innerislamisches Netzwerk für Wasserressourcenentwicklung und –management Unterstützung bei der Organisation der ersten Sitzung des Beratenden Ausschusses für eine «Blue Peace»-Politik im Nahen Osten und bei den Folgemaßnahmen, 29. Juni 2021	15.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2022. Erhöhung des Beitrags.	26 950 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.145	UNESCO Beitrag an das Programm Unsere Rechte, unser Leben, unsere Zukunft, 27. Oktober 2020	15.04.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 30.06.2021.	–
10.1.146	UNESCO Beitrag an das Programm Unsere Rechte, unser Leben, unsere Zukunft, 27. Oktober 2020	09.07.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 31.08.2021.	–
10.1.147	UNESCO Beitrag an das Projekt zur Förderung der Grundwassergouvernanz in grenzüberschreitenden Grundwasserleitern, 28. Juni 2019	09.07.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.148	UNICEF Beitrag an das Projekt zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie in Mosambik, 9. Oktober 2020	31.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung der Laufzeit bis zum 28.02.2022.	–
10.1.149	UNICEF Beitrag an die humanitäre Hilfe für Kinder in Venezuela 2020, Sektor Zugang zu sauberem Trinkwasser, 7. Oktober 2020	15.09.2021	Art. 10 SR 974.0	Dreimonatige Verlängerung bis 31.12.2021 ohne Erhöhung des Beitrags.	–
10.1.150	UNICEF Beitrag an das Projekt für eine resiliente Schule in Burkina Faso, 19. November 2018	21.09.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 31.03.2021.	1,2 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.151	UNICEF Beitrag an den schnellen Eingreifmechanismus der Zentralafrikanischen Republik, 21. Juli 2020	05.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	500 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.152	UNICEF Beitrag an den Fonds «Education Cannot Wait», 12. Dezember 2019	23.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Zusätzliches Budget für 2021.	2 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.153	UNICEF Faire Wasser- und Siedlungshygiene Basisdienstleistungen für alle: Den Teufelskreis des Dienstleistungsabbaus durchbrechen, 16. April 2019	27.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Vertragsverlängerung bis zum 31.03.2021.	–
10.1.154	UNITAR Beitrag an die UNO-Lernpartnerschaft zum Klimawandel, 1. September 2017	04.02.2021	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.2021.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.155	UNITAR Beitrag an das Projekt «Kapazitätsaufbau für die Agenda 2030», Phase 2, 4. März 2020	27.10.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2022.	–
10.1.156	UNOPS Beitrag an den Rat für Wasser- und sanitäre Grundversorgung, 23. April 2018	16.03.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2021.	–
10.1.157	UNOPS Beitrag an die Umsetzung des Friedensabkommens von Maputo, 4. September 2020	26.04.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Beitragserhöhung.	300 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.158	UNOPS Beitrag an den Gemeinsamen Friedensfonds für Myanmar, 1. April 2016	19.05.2021	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2021.	–
10.1.159	UNOPS Gemeinsames Arbeitsprogramm der Cities Alliance zum Thema Migration, 13. Dezember 2018	01.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.2022.	–
10.1.160	UNOPS Beitrag zugunsten der Initiative zur Förderung des nachhaltigen Entwicklungsziels Nr. 6, 17. Januar 2019	24.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	50 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.161	UNOPS Stellen für Projektkohärenz in bestimmten Provinzen in Nepal, 3. September 2019	25.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022.	–
10.1.162	UNOPS Beitrag an den Multi-Geber Treuhandfonds «Livelihoods and Food Security» in Myanmar, 13. November 2019	02.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Neuer Zeitplan für Zahlungen und Berichte.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.163	UNOPS Unterstützung an das «Scaling-Up Nutrition Movement» zur Stärkung der multisektoriellen Nutrition-Plattformen auf nationaler Ebene, 5. Dezember 2017	23.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022.	–
10.1.164	UNRWA Beauftragter für Monitoring und Evaluation, 7. Februar 2020	21.02.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	96 902 US Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.165	UNRWA Unterstützung bei der Umsetzung des Environmental Health Response Plan im Libanon, Quality-Quantity Monitoring, Programm Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene, 1. Dezember 2020	08.04.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.04.2021	–
10.1.166	UNRWA Unterstützung bei der Umsetzung des Environmental Health Response Plan im Libanon, Quality-Quantity Monitoring, Programm Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene, 1. Dezember 2020	03.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.05.2021	–
10.1.167	UNRWA Memorandum of Understanding für Secondments von Angehörigen des Schweizerischen Korps für Humanitäre Hilfe, 29 August 2008	20.05.2021	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.08.2024.	–
10.1.168	UNRWA Palästina – Beitrag an das Programmbudget 2021–2022, 18. Februar 2021	17.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag. Erhöhung des Beitrags.	3 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.169	Kongo Beitrag an das Projekt «Nationaler Konsultationsworkshop zu den Entwürfen der nationalen Strategie und des nationalen Aktionsplans zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus, Kinshasa, 2020/2021», 27. April 2021	25.05.2021	Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.10.2021.	–
10.1.170	Vereinigte Staaten Exekutivbüro der Vereinten Nationen: Beitrag an das Projekt «Erneuerung des Ansatzes im Bereich der Übergangsjustiz», 18. Dezember 2019	16.11.2021	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.2022.	–
10.1.171	Sri Lanka Beitrag an das Projekt «Recht auf Information und Stärkung der Rechte von konfliktbetroffenen und marginalisierten Gemeinschaften», 7. Juni 2018	24.11.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2020.	–
10.1.172	Sri Lanka Beitrag an das Projekt «Recht auf Information und Stärkung der Rechte von konfliktbetroffenen und marginalisierten Gemeinschaften», 7. Juni 2018	09.06.2021	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2021.	–
10.1.173	Sri Lanka Beitrag an das Projekt «Recht auf Information und Stärkung der Rechte von konfliktbetroffenen und marginalisierten Gemeinschaften», 7. Juni 2018	14.09.2021	Art. 8 SR 193.9	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.09.2021.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.174	Syrien Bereitstellung eines Spezialisten oder einer Spezialistin für Friedensförderung und sozialen Zusammenhalt an das UNDP, 31. Juli 2018	03.03.2020	Art. 8 SR 193.9	Fortsetzung des Einsatzes eines Experten und Vertragsende im Juni 2022	Für 2021: 59 000 US-Dollar und 195 000 Franken und für 2022: 120 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.175	UNHCHR Beitrag an das Projekt «Allgemeine Empfehlungen zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels im Kontext der globalen Migration» (01.06.2018–31.12.2020), 6. September 2019	26.01.2021	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 31.12.2021.	–
10.1.176	UNHCHR Tool für das Management von Konfliktrisiken im Zusammenhang mit Menschenrechten (15.12. 2018–15.05.2019), 6. Dezember 2018	05.03.2021	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2021.	–
10.1.177	UNHCHR Unterstützung des Mandats des Sonderberichterstatters für Menschenhandel, insbesondere Frauen und Kinderhandel, abgeschlossen am 28. September 2018	19.03.2021	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 31.07.2021	–
10.1.178	UNHCHR Beitrag an das Projekt «Aufruf zum Handeln anlässlich des 10. Jahrestags des Mandats des Sonderberichterstatters für das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigung, 18. Mai 2020	02.06.2021	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2021.	–
10.1.179	UNHCHR Beitrag an das Projekt «Menschenrechte im Iran» (2019–2021), 24. September 2019	24.11.2021	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2023.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.180	UNHCHR Beitrag an das Projekt «Förderung und Schutz der Rechte von Menschenrechtsverteidigerinnen in der Pazifikregion», 26. November 2019	10.12.2021	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.11.2021.	–
10.1.181	Internationales Friedensforschungsinstitut Stockholm Entsendung eines Experten für Frieden und Klimawissenschaft (01.01.2021–31.12.2022), 9. Oktober 2020	09.10.2020	Art. 8 SR 193.9	Fortsetzung des Einsatzes und Ende des Einsatzes und des Vertrags voraussichtlich Ende September 2022	135 000 Franken für 2021, 165 000 Franken für 2022. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.182	Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen Beitrag an das Projekt «Informationsprogramm des Mechanismus für die betroffenen Gemeinschaften», 9. April 2020	04.03.2021	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2021.	–
10.1.183	OECD Beitrag an die Etablierung und Unterstützung von Multistakeholder-Risikoüberwachungsgruppen in Goldmineralien-Lieferketten in Westafrika, 11. Dezember 2020	15.12.2021	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.05.2022.	–
10.1.184	IOM Pilotversuch zur Erhebung der Bedürfnisse von Familien auf der Suche nach Angehörigen, die im mittleren und westlichen Mittelmeerraum verschollen sind, 23. Mai 2019	18.12.2020	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2021.	–
10.1.185	IOM «Vermisste Migrantinnen und Migranten: Datenerhebung und Kapazitätsaufbau zur Untersuchung der Todesfälle weltweit», 30. Dezember 2019	23.02.2021	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2021.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.186	UNO Aktivitäten des Büro für Prävention von Genozid und für Schutzverantwortung zur Prävention von Gräueltaten, die mit zusätzlichen Haushaltsmitteln finanziert werden, 11. Dezember 2018	13.04.2021	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2021.	–
10.1.187	UN Women Beitrag an ein Projekt zum Aufbau eines nationalen Netzwerks von Friedensvermittlerinnen zur Stärkung des Dialogs und der Friedenskonsolidierung im Libanon, 3. Dezember 2020	12.08.2021	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2022.	–
10.1.188	UN Women Beitrag an das Projekt «Wegbereitung für Dialog und integrative Regierungsführung im Libanon», 22. Oktober 2020	11.10.2021	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2021.	–
10.1.189	Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen Beitrag an das Projekt zur Förderung des Dialogs der Gruppe der Jugendlichen, 27. November 2019	21.07.2021	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.10.2021.	–
10.1.190	OSZE Beitrag an das Projekt «Gegen Menschenhandel und Schmuggel von Migranten in der Ukraine», 9. November 2016	19.10.2021	Art. 8 SR 193.9	Fünfter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2021.	–
10.1.191	OSZE Beitrag an das Projekt «Erweiterte Registrierung und Konferenzmanagement für Veranstaltungen im Bereich menschliche Dimension», 10. November 2020	03.11.2021	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.192	OSZE Beitrag an das Projekt «Unterstützung, Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung für Gouvernanz und Reform des Sicherheitssektors, Phase 2», 15. November 2019	25.11.2021	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–
10.1.193	UNDP Justizexperte, 23. September 2019	05.08.2020	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung bis zum 31.12.2021.	43 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.194	UNDP Experte/in für Wahlen und Gewaltprävention bei Wahlen (01.01.–31.12.2021 mit Verlängerungsmöglichkeit bis zum 31.12.2024), 24. September 2020	24.09.2020	Art. 8 SR 193.9	Wechsel der Rechtsgrundlage im Jahr 2022 zum Standby Partnership Agreement	19 321 Franken für 2021 und dann 290 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.195	UNDP Spezialist/in für Frieden und Entwicklung in Kamerun, (01.01.–31.12.2021 mit Verlängerungsmöglichkeit bis zum 31.12.2024), 12. Oktober 2020	12.10.2020	Art. 8 SR 193.9	Wechsel der Rechtsgrundlage im Jahr 2022 zum Standby Partnership Agreement	250 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.196	UNDP Spezialist/in für Frieden und Versöhnung für Äthiopien, 8. August 2019	16.11.2020	Art. 8 SR 193.9	Ende des Einsatzes/Vertrags im November 2021	170 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.197	UNDP Beitrag an das Projekt «Integration von Massnahmen zur Prävention von gewalttätigem Extremismus im Libanon: Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans», 18. November 2019	22.03.2021	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2020.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.198	UNDP Beitrag zu den politischen Bemühungen der Vereinten Nationen für Myanmar, 29. November 2018	01.04.2021	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.04.2021.	–
10.1.199	UNDP Beitrag an das Projekt «Aktionen, Aktivitäten und Arbeit der Revolutionary Armed Forces of Columbia», zur Wiedergutmachung in Kolumbien, 15. Juni 2020	15.04.2021	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 15.08.2021.	–
10.1.200	UNDP Beitrag an die Umsetzung des Programms «Wahlunterstützung zur Stärkung der Demokratie in Äthiopien», 29. April 2020	21.05.2021	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Beitragserhöhung.	50 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.201	UNDP Beitrag an das Projekt «Mainstreaming der Prävention von gewalttätigem Extremismus im Libanon: Nationale Aktionsplanentwicklung», 18. November 2019	24.06.2021	Art. 8 SR 193.9	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.08.2021.	–
10.1.202	UNDP Beitrag an das Projekt Unterstützung bei der Umsetzung des Strategieplans des Komitees für den libanesisch-palästinensischen Dialogs im Libanon, 3. Dezember 2020	12.11.2021	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 14.04.2022.	–
10.1.203	UNDP Beitrag an den Multipartner-Treuhandfonds für Aktivitäten im Bereich der konfliktbezogenen sexuellen Gewalt, 5. Januar 2021	01.12.2021	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	250 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.204	UNDPA Beitrag an die politischen Bemühungen für Myanmar, 29. November 2018	01.04.2021	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.04.2021.	–
10.1.205	UNDPA Beitrag an das allgemeine Programm für 2021, 24. September 2021	09.11.2021	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	250 000 US-Dollar Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.206	Afrikanische Union. Beitrag zum Gemeinsamen Rahmenprogramm zum Aufbau von Kapazitäten zur Prävention von gewalttätigem Extremismus für die Mitgliedstaaten und die regionalen Wirtschaftsverbände, Phase 1 (01.09.2020–31.08.2022), 20. Oktober 2020	17.11.2021	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.08.2023 und Erhöhung des Beitrags.	103 260 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.207	Universität der Vereinten Nationen Mandat zum Sicherheitsrat und zur Transitionsjustiz: Auswirkungen und Umsetzung, 22. November 2019	23.03.2021	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Erhöhung des Budgets und Verlängerung bis zum 31.03.2021.	200 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe.
10.1.208	Universität der Vereinten Nationen Beitrag an das Projekt «Sanktionen und Mediation 2.0: faktenbasiert handeln », 22. November 2019	21.06.2021	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2021.	–
10.1.209	Universität der Vereinten Nationen Beitrag zum Projekt zur Entwicklung von Leitlinien für eine bessere Umsetzung von Sanktionen und humanitären Massnahmen im Zusammenhang mit Konflikten, 29. Juli 2020	14.10.2021	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.01.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.210	Österreich Zusammenarbeit in konsularischen Angelegenheiten, 3. Dezember 2015 (SR 0.191.111.631)	01.08.2021	Art. 64 Abs. 3 des Auslandschweizergesetzes vom 26. September 2014 (SR 195.1)	Änderung des Anhang II: Die Schweiz vertritt Österreich neu in Praia (Kapverden). Österreich vertritt die Schweiz neu in Parikia (Griechenland) und in São Tomé und Príncipe.	–
10.1.211	Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, 9. September 1996 (CDNI, SR 0.747.224.011)	20.07.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG	Beschluss CDNI 2020-I-2. Änderung der Anwendungsbestimmung des CDNI. Inkrafttreten am 01.01.2021.	–
10.1.212	Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, 9. September 1996 (CDNI, SR 0.747.224.011)	15.12.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG	Beschluss CDNI 2020-II-3. Änderung der Anwendungsbestimmung des CDNI. Inkrafttreten am 28.06.2021.	–
10.1.213	Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, 9. September 1996 (CDNI, SR 0.747.224.011)	22.06.2021	Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG	Beschlüsse CDNI 2021-I-5, 6 und 7. Änderungen der Anwendungsbestimmung des CDNI. Inkrafttreten am 01.01., bzw. 01.06.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.214	Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL), 17. Februar 1978 (SR 0.814.288.2)	17.05.2019	Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG	Beschlüsse des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) 315, 318 und 319(74). Änderungen von MARPOL Annex II, des Internationalen Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (IBC Code) und des Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (BCH). Inkrafttreten am 01.01.2021.	–
10.1.215	Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See 1. November 1974 (SR 0.747.363.33)	13.06.2019	Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG	Beschlüsse des Ausschusses für die Sicherheit des Seeverkehrs (MSC) 460, 461 und 462(101). Änderungen des IBC Code, des Code für ein erweitertes Überprüfungsprogramm bei Besichtigungen von Massengutfrachtern und Öltankern (2011 ESP Code) und des Internationalen Code für die Beförderung von Schüttgut über See (IMSBC). Inkrafttreten am 01.01.2021.	–
10.1.216	Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See 1. November 1974 (SR 0.747.363.33)	05.11.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG	Änderung des Internationalen Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Fähigkeitsausweisen und den Wachdienst von Seeleuten. Inkrafttreten am 01.01.2021.	

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.217	UNITAR Seminar 2021 für Sonder- und persönliche Vertreter und Gesandte des UNO-Generalsekretärs, 19. April 2021	02.12.2021	Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG	Verlängerung bis zum 31.07.2022.	–

10.2 Eidgenössisches Departement des Innern

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.2.1	Vereinigtes Königreich Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und des Wegfalls der Freizügigkeit, 25. Februar 2019 (SR 0.142.113.672)	04.08.2021	Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG	Formalisierung der Anwendung der Regelungen über die Soziale Sicherheit auf die Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten.	–

10.3 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.3.1	Gemeinsame Ausführungsordnung zur Fassung von 1999 und der Fassung von 1960 des Haager Abkommens(SR 0.232.121.42)	08.10.2021	Art. 21 Abs. 2 Bst. a Ziff. iv, der Genfer Akte des Haager Abkommens (SR 0.232.121.4)	Regel 5 Abs. 1, 2 und 3: Entschuldigung von Fristüberschreitungen; Regel 17 Abs. 1 ii, <i>iibis</i> und iii: Veröffentlichung der internationalen Eintragung; Regel 21 Abs. 1 Bst. b ii und Abs. 6 Bst. c: Eintragung einer Änderung; Regel 37 Abs. 3: Übergangsbestimmungen; Regel 15 Abs. 2 vi: Eintragung des gewerblichen Musters oder Modells in das internationale Register; Regel 22 ^{bis} : Hinzufügen eines Prioritätsanspruchs; Gebührenverzeichnis II Ziff. 6: Hinzufügen eines Prioritätsanspruchs.	–
10.3.2	Ausführungsordnung vom 2006 zum Europäischen Patentübereinkommen, 7. Dezember (SR 0.232.142.21)	15.12.2020	Art. 33 Abs. 1 Bst. c des Abkommens, (SR 0.232.142.2)	Regel 19 Abs. 1: Erfindernennung, Streichung Abs. 3 und 4; Regel 143: Eintragungen in das Europäische Patentregister.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.3.3	Gemeinsame Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen, 18. Januar 1996 (SR 0.232.112.21)	08.10.2021	Art. 10 Abs. 2 Bst. a Ziff. iii des Abkommens (SR 0.232.112.3)	Regel 3 Abs. 2,4,6: Vertretung vor dem Internationalen Büro; Regel 5: Entschuldigung der Fristversäumnis; Regel 5 ^{bis} : Weiterbehandlung; Regel 9 Abs. 4,5: Erfordernisse bezüglich des internationalen Gesuchs; Regel 15: Abs. 1, Datum der internationalen Registrierung; Regel 17 Abs. 1: Vorläufige Schutzverweigerung; Ersetzung einer nationalen oder regionalen Eintragung durch eine internationale Registrierung; Regel 22: Erlöschen der Wirkung des Basisgesuchs, der sich aus ihm ergebenden Eintragung oder der Basiseintragung; Regel 24: Benennung im Anschluss an die internationale Registrierung; Regel 32: Blatt; Regel 39: Fortdauer der Wirkungen internationaler Registrierungen in bestimmten Nachfolgestaaten; Regel 40: Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Gebührenverzeichnis.	–
10.3.4	Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentrewesens, 19. Juni 1970 (SR 0.232.141.11)	08.10.2021	Art. 58 Abs. 2 des Vertrags (SR 0.232.141.1)	Regel 5: Die Beschreibung; Regel 12: Sprache der internationalen Anmeldung und Übersetzungen für die Zwecke der internationalen Recherche und der Veröffentlichung; Regel 13 ^{ter} : Protokoll der Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen; Regel 19: Zuständigkeit des Anmeldeamts; Regel 49: Übermittlung eines Exemplars und einer Übersetzung der Anmeldung sowie Gebührenzahlung nach Art. 22; Regel 82 ^{quater} : Entschuldigung von Fristüberschreitungen.	–

10.4 Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.4.1	Deutschland Infrarot- und Radarecho-Scheinziele, 14. Februar 2011	13.02.2021	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Verlängerung des Abkommens bis zum 13.02.2031.	–
10.4.2	Deutschland, Norwegen, Schweden, Vereinigte Staaten Schutz der Truppe und Infrastrukturen vor Waffenwirkung, 14. Juni 2018	19.05.2021	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Beitritt von Kanada und dem Vereinigten Königreich. Austritt von Schweden.	–
10.4.3	Deutschland, Norwegen, Schweden, Vereinigte Staaten Demonstrationen von Sprengungen mit schweren Sprengladungen, 1. März 2019	28.07.2021	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Verlängerung des Abkommens bis zum 22.01.2023 und Erhöhung der Kostenbeteiligung.	1,25 Millionen Franken
10.4.4	Vereinigte Staaten Arbeitsgruppe «Künstliche Intelligenz», 11. Mai 2020	03.06.2021	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2025.	–
10.4.5	Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (SR 0.812.122.1)	14.09.2021	Art. 11 Abs. 1 Bst. a und b des Übereinkommens	Anpassung des Anhangs. Doping- liste 2022 der World Anti-Doping Agency, gültig ab 01.01.2022. Neuer Dosierungsgrenzwert für Salbutamol und Erweiterung des Verbots für Gluko- kortikoide (neu alle Injektionen im Wettkampf verboten).	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.4.6	Internationales Übereinkommen vom 19 Oktober 2005 gegen Doping im Sport (SR 0.812.122.2)	14.09.2021	Art. 34 des Übereinkommens	Anpassung der Anlagen. Dopingliste 2022 der World Anti-Doping Agency, gültig ab 01.01.2022. Neuer Dosierungsgrenzwert für Salbutamol und Erweiterung des Verbots für Glukokortikoide (neu alle Injektionen im Wettkampf verboten).	–

10.5 Eidgenössisches Finanzdepartement

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.5.1	Deutschland Konsultationsvereinbarung zum Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweiz und Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbständig Erwerbstätige (Arbeitskraft) während der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie, 11. Juni 2020	27.04.2021	Art. 26 Abs. 3 des Abkommens (SR 0.672.913.62)	Ausschluss der Kündigung der Vereinbarung bis 30.06.2021 und Klarstellung betreffend Art. 5 (Betriebsstätte)	–
10.5.2	Deutschland Konsultationsvereinbarung zum Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweiz und Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbständig Erwerbstätige (Arbeitskraft) während der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie vom 11. Juni 2020	21.06.2021	Art. 26 Abs. 3 des Abkommens (SR 0.672.913.62)	Ausschluss der Kündigung der Vereinbarung bis 30.09.2021	–
10.5.3	China Datenaustauschsystem für Ursprungserklärungen von ermächtigten Ausführem nach Artikel 3.16 des Freihandelsabkommens Schweiz-China	22.12.2021	Art. 7a Abs. 2 RVOG	Änderung hinsichtlich der Zusammensetzung der Seriennummer für Ursprungserklärungen von chinesischen Ermächtigten Ausführem	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.5.4	Frankreich Vereinbarung betreffend die Einkünfte nach Art. 17 Abs. 1 und 4 des Abkommens vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht vom 13. Mai 2020	10.03.2021	Art. 27 Abs. 3 des Abkommens (SR 0.672.934.91)	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.06.2021.	–
10.5.5	Frankreich Vereinbarung betreffend die Einkünfte nach Art. 17 Abs. 1 und 4 des Abkommens vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht vom 13. Mai 2020	15.06.2021	Art. 27 Abs. 3 des Abkommens (SR 0.672.934.91)	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.09.2021.	–
10.5.6	Frankreich Vereinbarung betreffend die Einkünfte nach Art. 17 Abs. 1 und 4 des Abkommens vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht vom 13. Mai 2020	23.09.2021	Art. 27 Abs. 3 des Abkommens (SR 0.672.934.91)	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2021.	–
10.5.7	Frankreich Errichtung nebeneinanderliegender Grenzbefertigungsstellen auf dem Flughafen Genf-Cointrin, 19. Dezember 1994 (SR 0.748.131.934.911)	13.8.2021	Art. 242 Ziff. 1 der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; SR 631.01))	Einbau von zwei automatischen Türen sowie Einbau eines Durchgangs aus dem schweizerischen Sektor in Richtung des französischen Sektors.	–
10.5.8	Liechtenstein Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Fürstentum Liechtenstein, 11. April 2000 (SR 0.641.851.41)	18.12.2020	Art. 1 Abs. 2 des Vertrags	Änderung der Anlage IV zur Neuberechnung des Anteils Liechtensteins am Nettoertrag der Abgabe. Der prozentuale Anteil wird alle fünf Jahre neu festgelegt.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.5.9	Liechtenstein Hilfeleistung der schweizerischen Zollbehörden im Bereich des Immaterialgüterrechts, 2. November 2005 (SR 0.631.112.514.9)	21.10.2021	Art. 5 Abs. 1 des Vertrags vom 29. März 1923 über den Anschluss Liechtensteins an das schweizerische Zollgebiet (SR 0.631.112.514)	Ersatz der bestehenden Vereinbarung	–
10.5.10	Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR, 14. November 1975 (SR 0.631.252.512)	06.02.2020	Art. 59 des Abkommens	Änderung des Hauptteils des Abkommens und Annahme der Anlage 11 «eTIR»: Art. 1 neuer Bst. s, Art. 3 Bst. b, Art. 43, Art. 58 Bst. c, Art. 59, neuer Art. 60a und Art. 61 des Abkommens sowie Anlage 9 betreffend die Aufnahme der neuen Anlage 11. Die Anlage 11 besteht aus vierzehn Artikeln, in denen die Funktionsweise des eTIR-Verfahrens im Einzelnen beschrieben ist.	–
10.5.11	Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR, 14. November 1975 (SR 0.631.252.512)	15.10.2021	Art. 59 des Abkommens	Aufnahme der neuen Erläuterung zu Artikel 49 «Erleichterungen» in die Anlage 6.	–
10.5.12	Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR, 14. November 1975 (SR 0.631.252.512)	18.06.2021	Art. 59 des Abkommens	Änderung von Art. 6 Abs. 1; Art. 20; Art. 38 Abs. 2; Anlage 6 (Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 2, Art. 8 Abs. 3, Art. 38 Abs. 2, Art. 45 und Anlage 9 Teil II Absatz 4); Anlage 9 Teil I Absatz 1; Anlage 9 Teil II Abs. 4, 5 und Musterzulassung	–
10.5.13	Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR, 14. November 1975 (SR 0.631.252.512)	10.11.2021	Art. 59 des Abkommens	Änderung von Art. 18, Anhang 1 mit den Mustern 1 und 2, Anhang 6 mit den neuen Erläuterungen zu Art. 18.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.5.14	Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, 20. Mai 1987 (SR 0.631.242.04)	01.06.2021	Art. 15 Abs. 3 Bst a des Übereinkommens	Änderungen in Anlage I und III im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem Brexit/Status von Nordirland.	–
10.5.15	Internationales Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, 14. Juni 1983 (SR 0.632.11)	11.07.2018	Art. 7a Abs. 2 RVOG	Änderung des Art. 8. Der Ausschuss für das Harmonisierte System (HS) kann seine Entscheide oder Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des HS nur noch höchstens zweimal überprüfen. Vor der Überprüfung muss die Frage nicht mehr dem Rat unterbreitet werden.	–

10.6 Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.1	Südafrika Programm «Vuthela iLmebe zur Förderung der lokalen Wirtschaftsentwicklung in KwaZulu-Natal», 21. Januar 2015	15.12.2020	Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0)	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.01.2023.	550 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.2	Südafrika Projektvereinbarung für das «Projekt zur Umrüstung der energieeffizienten Strassenbeleuchtung», 24. April 2018	23.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.04.2022.	–
10.6.3	Vereinigte Staaten Verbesserung der Leistung von Wasserversorgungsunternehmen in Indonesien durch die Reduktion des Wasserverlusts und die Steigerung der Energieeffizienz, 20. Februar 2019	11.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 21.02.2022, ohne Kostenfolge.	–
10.6.4	Peru Programm zur Unterstützung der technischen Finanzhilfe und kontinuierlichen Verbesserung der öffentlichen Finanzen, 19. April 2017	30.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Anpassung des Paragraphen 6.1. Verlängerung des Vertrages bis zum 30.12.2023.	–
10.6.5	Peru Programm «Secompetivo» zur Stärkung der peruanischen Wettbewerbsfähigkeit, Phase II, 26. November 2018	23.07.2021	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.04.2023.	–
10.6.6	Tunesien Programm «Integrierte Stadtentwicklung Sousse und Sekundärstädte», Phase I, 10. Januar 2017	10.02.2021	Art. 10 SR 974.0	Änderungen der Anhänge: Neuplanung zusätzlicher Ressourcen und Überarbeitung des logischen Rahmens und des Budgets.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.7	Norwegische Entwicklungsagentur und ILO Projekt «Sustaining Competitive and Responsible Enterprises Phase III 2017-2011», 9. Oktober 2017	16.02.2021	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2021.	–
10.6.8	Asiatische Entwicklungsbank Ungebundener Zuschussbeitrag für den von mehreren Gebern finanzierten Treuhandfonds für urbane Klimaschutzmaßnahmen, 30. Oktober 2015	03.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2022.	–
10.6.9	IDA Multi-Geber-Treuhandfonds zur Unterstützung der öffentlichen Finanzen in Nepal, 12. September 2014	23.07.2021	Art. 10 SR 974.0	Anpassung von Par. 9.2 in Anhang 2; Verlängerung des Vertrages bis zum 31.01.2024.	–
10.6.11	IBRD Multi-Geber-Treuhandfonds für die nachhaltige Urbanisierung Indonesiens, 11. Mai 2016	04.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Inhaltliche Änderungen: Erläuterungen im Annex 1 zu den Programmen und Ansätzen sowie neu benutzten Abkürzungen.	–
10.6.12	IBRD Multi-Geber-Treuhandfonds zur Stärkung des Finanzsektors in Indonesien, 22. April 2017	26.04.2021	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	5,7 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.13	IBRD Multi-Geber-Treuhandfonds für Transportpolitiken in Afrika, 3. Dezember 2014	16.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2021.	–
10.6.14	IBRD Multi-Geber-Treuhandfonds für die nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung Südafrikas, 8. Juni 2020	09.07.2021	Art. 10 SR 974.0	Erläuterungen im Annex 3 zur Bildung eines Partnerschaftsrats und dessen Aufgaben.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.15	IBRD/IDA Multi-Geber-Treuhandfonds zur Entwicklung und Reform des Finanzsektors in Südafrika, 22. Juli 2014	08.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Anpassung der Par. 1 und 2 von Anhang 1 und Beitragserhöhung.	495 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.16	IBRD/IDA Multi-Geber-Treuhandfonds zur Unterstützung des Programms zur Regelung der öffentlichen Ausgaben und der Finanzkontrolle, 22. April 2017	11.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Anpassung des Par. 5.1 von Anhang 2; Verlängerung des Vertrages bis zum 31.03.2024.	–
10.6.17	IBRD/IDA Multi-Geber-Treuhandfonds zur Förderung der Klima Resilienz und des emissionsarmen Wachstums, 10. Dezember 2019	25.02.2021	Art. 10 SR 974.0	Anpassung des Par. 5.1 von Anhang 2; Verlängerung des Vertrages bis zum 31.12.2022	–
10.6.18	IBRD/AID Multi-Geber-Treuhandfonds zur Unterstützung der tunesischen Regierung in den Bereichen gute Regierungsführung, Finanzsektorentwicklung und Dezentralisierung, 24. November 2016	03.03.2021	Art. 10 SR 974.0	Anpassung des Par. 6.1 von Anhang 2; Verlängerung des Vertrages bis zum 30.06.2024.	–
10.6.19	IBRD/IDA Multi-Geber-Treuhandfonds zur Modernisierung der öffentlichen Finanzen in Indonesien, 24. Juli 2020	03.03.2021	Art. 10 SR 974.0	Anpassung von Paragraphen in Anhang 1, um die Beitragsaufstockung durch Kanada zu reflektieren.	–
10.6.20	IBRD/IDA Geber-Treuhandfonds für die Stadtentwicklung und Resilienz in Can Tho, 6. September 2016	13.04.2021	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.11.2023.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.21	IBRD/IDA Finanzierung von Beraterstellen im Exekutivbüro der Schweizer Stimmrechtsgruppe bei der Weltbank, 16. Januar 2017	07.05.2021	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.06.2031 und Beitragserhöhung.	843 750 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.22	IBRD/IDA Treuhandfonds für den Strategischen Klimafonds, 17. November 2010	26.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Zusätzlicher Beitrag.	16 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.23	IBRD/IFC Beiträge an «Trade Facilitation Support Program», 22. April 2017	26.10.2021	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.06.2023.	5 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.24	IFC Elektronische und digitale Finanzdienstleistungen in Aserbaidschan und Zentralasien, 1. Juni 2017	10.03.2021	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2021.	–
10.6.25	IFC Fonds für technische Unterstützung des Projekts «Women Banking Champions» in Nahost und Nordafrika, 16. Oktober 2017	30.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.09.2023.	–
10.6.26	IFC Globaler Fonds für technische Unterstützung, 1. Juni 2016	10.09.2021	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung des Fonds bis zum 31.12.2030.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.27	ITC Globales Textil und Kleider Programm, 6. Dezember 2017	01.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung und Verlängerung der Vereinbarung bis 31.12.2023.	2,35 Millionen Franken. Öffentliche Entwick- lungshilfe
10.6.28	UNIDO Ausweitung des nationalen Systems zur Eintra- gung von Unternehmen in Vietnam, 30. Juni 2014	08.07.2020	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2020.	–
10.6.29	Weltzollorganisation Globalprogramm für Handelserleichterungen, 3. Dezember 2018	08.07.2021	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2023.	–
10.6.30	Kosovo Finanzielle Unterstützung für das Projekt «Verbesserung der Fernwärmeleistung in Gjakova», 28. August 2020	19.04.2021	Art. 12 des Bundesgesetzes vom 24. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (hiernach: SR 974.1)	Inhaltliche Anpassung der Aufgabenzu- teilung.	–
10.6.31	Serbien Gewährung von technischer und finanzieller Hilfe durch das Projekt «Städtische Katastrophenvor- sorge in Uzice und Paracin», 28. März 2017	30.12.2020	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2023	–
10.6.32	Serbien Gewährung von technischer und finanzieller Hilfe durch das Projekt «Städtische Katastrophenvor- sorge in Uzice und Paracin», 28. März 2017	15.06.2021	Art. 12 SR 974.1	Umverteilung eines Teils der Mittel für unvorhergesehene Ausgaben innerhalb des Projektbudgets.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.33	Serbien Projektabschluss zur Gewährung von technischer und finanzieller Hilfe in Form einer Subvention für das kommunale Energieeffizienz- und Managementprojekt, 28. März 2017	23.11.2021	Art. 12 SR 974.1	Umverteilung des Budgets und Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2022.	–
10.6.34	Usbekistan Gewährung von finanzieller Unterstützung für das Wasserversorgungsprojekt in Syrdarya, 1. November 2013	23.08.2021	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung bis zum 31.12.2023 und inhaltliche Anpassungen vor dem Hintergrund laufender Sektor-Reformen.	–
10.6.35	IBRD Finanzberichterstattung von Unternehmen in Albanien, Phase III (Einzel-Geber-Treuhandfonds, 23. Dezember 2020)	29.05.2021	Art. 12 SR 974.1	Anpassung von Artikel 2.5 bezüglich der Regelung von Depotfonds.	–
10.6.36	IBRD/IDA Multi-Geber-Treuhandfond zur Entwicklung des Finanzsektors in Kirgisistan, 6. Dezember 2017	11.12.2020	Art. 12 SR 974.1	Anpassungen an die Covid-19-Massnahmen.	–
10.6.37	IBRD/IDA Multi-Geber-Fonds zur Stärkung der Finanzverwaltung in Südosteuropa und Zentralasien, 11. Februar 2010	01.12.2021	Art. 12 SR 974.1	Änderung von Art. 8.1, Anhang 2; Verlängerung des Endauszahlungsdatums.	–
10.6.38	IMF Unterstützung der Reform von Steuer- und öffentlichen Finanzverwaltungen in Südosteuropa, 26. November 2018	11.01.2021	Art. 12 SR 974.1	Ausweitung der bestehenden Unterstützung der Reform von Steuerverwaltungen auf öffentliche Finanzverwaltungen.	3 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.39	Kamerun Sechstes und siebtes Abkommen über die Umschuldung der kamerunischen Schulden, 3. Mai 2002 und 2. Juli 2007	05.03.2021	Art. 7 des Exportrisikoversicherungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (SERVG; SR 946.10)	Schuldenstundung der Fälligkeiten für 2020 gemäss den bilateralen Abkommen von 2002 und 2007. Hintergrund stellt die Moratoriumsinitiative von G20 und Paris Club dar.	–
10.6.40	Kamerun Sechstes und siebtes Abkommen über die Umschuldung der kamerunischen Schulden, 3. Mai 2002 und 2. Juli 2007	22.06.2021	Art. 7 SERVG	Erste Verlängerung der Schuldenstundung der kamerunischen Fälligkeiten vom 1.1.2021 bis 30.6.2021. Hintergrund stellt die Moratoriumsinitiative von G20 und Paris Club dar.	–
10.6.41	Kuba Schuldenabkommen, 18. Mai 2016	30.12.2021	Art. 7 SERVG	Schuldenstundung der Fälligkeiten für 2020, 2021 und 2022. Der Rahmen bildet die Gläubigergruppe Kubas im Paris Club, welcher die Schweiz angehört.	–
10.6.42	Pakistan Umschuldung der pakistanischen Schulden, 19. Dezember 2002	04.10.2021	Art. 7 SERVG	Änderung (Rückzahlungsplan) in Bezug auf die Verschiebung der Fälligkeitstermine für Schulden auf 2020.	–
10.6.43	Pakistan Umschuldung der pakistanischen Schulden, 19. Dezember 2002	04.10.2021	Art. 7 SERVG	Erste Verlängerung der Schuldenstundung der Fälligkeiten vom 1.1.2021 bis 30.6.2021. Hintergrund stellt die Moratoriumsinitiative von G20 und Paris Club dar.	–
10.6.44	Liechtenstein Zusammenarbeit auf dem Gebiet der musikalischen Bildung, 25. Mai 2018 (SR 0.442.151.41)	29.01.2021	Art. 12 des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 2009 über die Kulturförderung (KFG, SR 442.1)	Die dem Programm «Jugend und Musik» zugrundeliegende Verordnung wurde 2020 totalrevidiert. Darum musste der Anhang I zum Vertrag angepasst werden, in dem die gesetzlichen und weiteren Grundlagen zum Programm erwähnt sind.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.45	Liechtenstein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Fähigkeitszeugnissen und Berufsattesten der beruflichen Grundbildung, 30. Oktober 2014 (SR 0.412.151.4)	15.09.2021	Art. 4 des Abkommens	Anerkennung von überarbeiteten und neuen Berufen. Damit soll die Berufsbildung im Fürstentum Liechtenstein gleich erfolgreich bleiben, wie in der Schweiz.	–
10.6.46	Mazedonien Vereinbarung über Abmachungen im Agrarbereich, 19. Juni 2000 (SR 0.632.315.201.11)	23.07.2021	Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG	Änderung von Anhang III der Vereinbarung und dessen Beilage.	–
10.6.47	China Freihandelsabkommen, 13. Juli 2013 (SR 0.946.292.492)	14.09.2016	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Änderung des Artikels 3.13 über Direkttransport und der Anlagen 1 und 2 von Anhang III über Ursprungszeugnisse.	–
10.6.48	Hong Kong, China Freihandelsabkommen, 21. Juni 2011 (SR 0.632.314.161)	31.10.2017	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Änderung von Anhang VII «Disziplinen von innerstaatlichen Regelungen».	–
10.6.49	Albanien Freihandelsabkommen, 17. Dezember 2009 (SR 0.632.311.231)	24.06.2021	Art. 1 Abs. 2 Bst. b und c des Bundesbeschlusses vom 19. März 2021 über die Genehmigung der Beschlüsse zur Änderung der EFTA-Konvention und über die Ermächtigung des Bundesrates zur Genehmigung der Änderungen weiterer internationaler Abkommen im Zusammenhang mit dem Pan-Europa-Mittelmeer-Übereinkommen (AS 2021 644).	Änderung von Protokoll B des Freihandelsabkommens: Verweis zum PEM-Übereinkommen, übergangsweise bilaterale Anwendung der revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens, Einschluss von Bestimmungen zur vollständigen Kumulierung und zur Aufhebung des Verbots der Zollrückvergütung für Textilien.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.50	Albanien Landwirtschaftsabkommen, 17. Dezember 2009 (SR 0.632.311.231.1)	24.06.2021	Art. 1 Abs. 2 Bst. e des BB vom 19. März 2021 (AS 2021 644)	Einführung der diagonalen Kumulierung von Agrarzeugnissen.	–
10.6.51	Mazedonien Freihandelsabkommen, 19. Juni 2000 (SR 0.632.315.201.1)	23.07.2021	Art. 1 Abs. 2 Bst. b und c des BB vom 19. März 2021 (AS 2021 644)	Änderung von Protokoll B des Freihandelsabkommens: Verweis zum PEM-Übereinkommen, übergangsweise bilaterale Anwendung der revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens, Einschluss von Bestimmungen zur vollständigen Kumulierung und zur Aufhebung des Verbots der Zollrückvergütung für Textilien	–
10.6.52	Montenegro Freihandelsabkommen, 14. November 2011 (SR 0.632.315.731)	14.07.2021	Art. 1 Abs. 2 Bst. b und c des BB vom 19. März 2021 (AS 2021 644)	Anpassung der Struktur, Einführung der diagonalen Kumulierung von Agrarzeugnissen, Verweis zum PEM-Übereinkommen, übergangsweise bilaterale Anwendung der revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens, Einschluss von Bestimmungen zur vollständigen Kumulierung und zur Aufhebung des Verbots der Zollrückvergütung für Textilien.	–
10.6.53	Montenegro Landwirtschaftsabkommen, 14. November 2011 (SR 0.632.315.731.1)	14.07.2021	Art. 1 Abs. 2 Bst. e des BB vom 19. März 2021 (AS 2021 644)	Einführung der diagonalen Kumulierung von Agrarzeugnissen.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.54	Serbien Freihandelsabkommen, 17. Dezember 2009 (SR 0.632.316.821)	28.05.2021	Art. 1 Abs. 2 Bst. b und c des BB vom 19. März 2021 (AS 2021 644)	Änderung von Protokoll B: Übergangsweise bilaterale Anwendung der revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens, Einschluss von Bestimmungen zur vollständigen Kumulierung und zur Aufhebung des Verbots der Zollrückvergütung für Textilien.	–
10.6.55	Serbien Landwirtschaftsabkommen, 17. Dezember 2009 (SR 0.632.316.821.1)	28.05.2021	Art. 1 Abs. 2 Bst. e des BB vom 19. März 2021 (AS 2021 644)	Einführung der diagonalen Kumulierung von Agrarzeugnissen.	–
10.6.56	Vereinigtes Königreich Handelsabkommen, 11. Februar 2019 (SR 0.946.293.671)	01.01.2021	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Änderung von Anhang 9 des Agrarabkommens: Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau	–
10.6.58	Weltorganisation für Tourismus Statuten, 18. Dezember 1975 (SR 0.935.21)	29.11.2007	Art. 7a Abs. 3 Bst. a und c RVOG	Änderung von Art. 38 zur Aufnahme von Chinesisch als sechste Amtssprache der Organisation	–
10.6.58	Konsortialvereinbarung ELIXIR (European Life Science Infrastructure for Biological Information), 9. September 2013	14.04.2021	Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG	Änderung von Art. 14. Neuerdings existiert die Vereinbarung auch auf Französisch (bisher nur auf Englisch).	–
10.6.59	Abkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 22. Juli 1972 (SR 0.632.401)	12.02.2021	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Änderung der Referenzpreise und der Grundbeträge in den Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen.	–
10.6.60	EG Freizügigkeit, 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681)	15.02.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Änderung von Anhang II über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.61	FAO Finanzierung des «Flexible Multi-Partner Mechanism» der FAO, 9. Dezember 2019	17.11.2021	Art. 177a LWG	Erhöhung des Finanzbeitrags des Projekts	475 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.62	FAO Beitrag zum Projekt «International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture – Special Fund», 22. Dezember 2014	22.11.2021	Art. 177a LWG	Erhöhung des Finanzbeitrags des Projekts	220 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.63	FAO Beitrag zum Benefit-Sharing-Fonds des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, 11. Dezember 2017	22.11.2021	Art. 177a LWG	Erhöhung des Finanzbeitrags des Projekts	80 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.64	FAO Beitrag zum mehrjährigen Arbeitsprogramm der Kommission für genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, 30. Oktober 2017	22.12.2021	Art. 177a LWG	Erhöhung des Finanzbeitrags des Projekts	65 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

10.7 Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.1	Deutschland Sicherung der Leistungsfähigkeit des Zulaufs der neuen Eisenbahn-Alpentransversale in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 6. September 1996 (SR 0.742.140.313.69)	25.08.2021	Art. 7a Abs. 2 RVOG	Generelle Aktualisierung der Vereinbarung.	–
10.7.2	Kanada Luftverkehrsabkommen, 20. Februar 1975, (SR 0.748.127.192.32)	29.01.2019	Art.3a Abs. 1 LFG	Das Änderungsprotokoll modernisiert die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Bezug auf die Durchführung regelmässiger Luftverkehrsverbindungen.	–
10.7.3	Russland Grenzüberschreitenden Verkehr auf der Strasse, 20 Oktober 2014 (SR 0.741.619.665)	15.10.2021	Art. 7a Abs. 3 Bst a RVOG.	Aktualisierung des Abkommens.	–
10.7.4	Charta von TV5, 19. September 2005	09.12.2021	Art. 7a Abs. 3 Bst a RVOG.	Aktualisierung der in der Präambel aufgeführten Grundwerte von TV5. Änderungen, die den Beitritt von Monaco als staatlichen Partner und die Teilnahme des öffentlichen monegassischen Rundfunks in TV5 ermöglichen.	–
10.7.5	EG Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, 21. Juli 1999 (SR 0.740.72)	30.06.2021	Art. 106a Abs. 1 SVG und Art. 23f Abs. 4 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)	Anpassung des Beschlusses 2/2019 betreffend Übergangsbestimmungen und Umsetzungsfristen der beiden betroffenen Eisenbahnrichtlinien (Interoperabilität, Eisenbahnsicherheit).	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.6	EG Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, 21. Juli 1999 (SR 0.740.72)	17.12.2021	Art. 106a Abs. 1 SVG und Art. 23f Abs. 4 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101)	Verlängerung von Übergangsmassnahmen bis zum 31. Dezember 2022.	–
10.7.7	Europäisches Übereinkommen über wichtige Linien des internationalen kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen, 1. Februar 1991 (SR 0.740.81)	01.11.2019	Art. 7a Abs. 3 Bst c RVOG	Änderungen von Linien, Terminals, Grenzübergangspunkte und Fährschiffverbindungen/Fährhäfen in Russland.	–
10.7.8	Europäisches Übereinkommen über wichtige Linien des internationalen kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen, 1. Februar 1991 (SR 0.740.81)	09.02.2021	Art. 7a Abs 3 Bst c RVOG	Änderungen von Linien in Kasachstan. Änderungen von Linien, Terminals und Grenzübergangspunkte in diversen Ländern.	–
10.7.9	UNO-Übereinkommen über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen erteilt wurden, 14. September 2017 (SR 0.741.411)	22.01.2021	Art. 106a Abs. 2 SVG	Reglemente über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich 1) der Integrität des Kraftstoffversorgungssystems und der Sicherheit des elektrischen Antriebsstrangs bei einem Heckaufprall, 2) der Emissionen gasförmiger Schadstoffe aus dem Motor, der Kohlendioxidemissionen und des Kraftstoffverbrauchs und/oder der Messung des elektrischen Energieverbrauchs und der elektrischen Reichweite, 3) der Cybersicherheit und des Cybersicherheits-Managementsystems, 4) der Softwareaktualisierung und des Softwareaktualisierungs-Managementsystems, und 5) des automatisierten Spurhaltesystems	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.10	UNO Übereinkommen über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen erteilt wurden, 14. September 2017 (SR 0.741.411)	10.06.2021	Art. 106a Abs. 2 SVG	Reglement über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von 1) Motorfahrzeugen im Hinblick auf das Anfahr-Informationssystem zur Erkennung von Fussgängern und Radfahrern und 2) Einrichtungen zur Unterstützung der Sicht beim Rückwärtsfahren, und von Motorfahrzeugen im Hinblick auf das Erkennen ungeschützter Verkehrsteilnehmer hinter dem Fahrzeug, durch den Fahrer.	–
10.7.11	UNO Übereinkommen über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen erteilt wurden, 14. September 2017 (SR 0.741.411)	30.09.2021	Art. 106a Abs. 2 SVG	Reglement über einheitliche Vorschriften für 1) die Genehmigung von Motorfahrzeugen im Hinblick auf den Ereignisdatenspeicher (Unfalldatenschreiber), 2) den Schutz von Motorfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung und die Genehmigung der Schutzeinrichtung gegen unbefugte Benutzung (mittels einer Schliessanlage), 3) die Genehmigung von Wegfahrsperrern und für die Genehmigung eines Fahrzeugs hinsichtlich seiner Wegfahrsperrung, und 4) die Genehmigung von Fahrzeugalarmanlagen und die Genehmigung eines Fahrzeugs hinsichtlich seiner Alarmanlage.	–
10.7.12	Beschluss 2/2012 zur Änderung des Protokolls von 1999 zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon, 4. Mai 2012 (SR 0.814.327.1)	13.12.2019	Art. 39 Abs. 2 USG	Verlängerung des Fristes von 2019 auf 2024 in Anhang VII Abs. 4.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.13	Europäisches Landschaftsübereinkommen, 20. Oktober 2000 (SR 0.451.3)	15.06.2021	Art.7a Abs.3 Bst c RVOG	Neuer Titel: «Übereinkommen des Europarats über die Landschaft». Öffnung für aussereuropäische Staaten.	–
10.7.14	EG Luftverkehr; 21. Juni 1999 (SR 0.748.127.192.68)	15.07.2021	Art 3a Abs. 1 Bst b und c LFG	Änderung des Anhangs betreffend die anwendbaren Regelungen im Bereich des Flugverkehrsmanagements, der Flugsicherung und der Sicherheit.	–

11 Kündigung von Abkommen durch die Schweiz

Nr.	Titel und Datum des Abkommens	Rechtsgrundlage	Grund der Kündigung	Kündigungsdatum mit Wirkung ab
1	Peru Projektabschluss betreffend «Agua, Saneamiento, y Manejo del Recurso Hidrico para Piura», 4. April 2013	Art. 10 SR 974.0	Projektziele können nicht mehr erreicht werden.	20.07.2021; 31.01.2022
2	IDB Abkommen zur Einrichtung eines Schweizer Fonds für technische Zusammenarbeit in den Bereichen Beratungsdienste und Ausbildung, 22. Dezember 1994	Art. 10 SR 974.0	Abkommen obsolet.	07.12.2021; 07.12.2021
